Die Entwicklung der Wohlfahrtspflege zur Volkspflege

Wissenschaftiche Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde
der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Annelene Kirmeß
Diplom-Volkswirt
aus Flensburg

1939

Hansadruckerei, Inh. Hans Schneider jun., München 13, Arcisstraße 61

Die Entwicklung der Wohlfahrtspflege zur Volkspflege

Wissenschaftiche Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde
der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Annelene Kirmeß
Diplom-Volkswirt
aus Flensburg

1939

Hansadruckerei, Inh. Hans Schneider jun., München 13, Arcisstraße 61

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

in herzlicher Dankbarkeit.

ANORDNUNG.

Einleitung 6

I. Teil:

Die Wohlfahrtspflege im Parteienstaat . . . 7

A. Wesen und Inhalt des Parteienstaates 7
1. Das politische Gefüge 7
2. Die weltanschaulichen Grundlagen 8
3. Die Ausrichtung der Gesellschaft 9

B. Die Wohlfahrtspflege im Parteienstaat 11
1. Der Begriff der Wohlfahrtspflege 11
2. Die praktische Gestaltung der Wohlfahrtspflege . . . 14
a. Die allgemeine Gestaltung 14
b. Die Gestaltung in der Gesundheitsfürsorge 17
c. Die Gestaltung in der Jugendfürsorge 24
d. Die Gestaltung in der Wirtschaftsfürsorge 28

II. Teil:

Die Volkspflege im autoritären Staat . . . 32

A. Wesen und Inhalt des autoritären Staates 32
1. Das politische Gefüge 32
2. Die nationalsozialistische Weltanschauung 33
3. Das Werden der Volksgemeinschaft 34

B. Die Volkspflege im autoritären Staat 35
1. Der Begriff der Volkspflege 35
2. Die praktische Gestaltung der Volkspflege 38
a. Die Träger der Volkspflege 38
b. Die volkspflegerische Gestaltung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 39

1) die allgemeine Gestaltung 39
2) Die Gestaltung in der Gesundheitsfürsorge . . . 44
3) Die Gestaltung in der Jugendfürsorge 62
4) Die Gestaltung in der Wirtschaftsfürsorge . . . 72
5) Die Gestaltung in der Asozialenfürsorge 76
c. Die volkspflegerische Gestaltung der freien Wohlfahrtspflege 83
1) Die allgemeine Gestaltung 83
2) Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt . . . 84
a) Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ 87
b) Die Gesundheitsfürsorge der NS.-Volkswohlfahrt 93
3) Das Winterhilfswerk 100
d. Die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der NS.-Volkswohlfahrt und der öffentlichen Wohlfahrtspflege . 106
Literaturverzeichnis 109

EINLEITUNG.

Die Wohlfahrtspflege eines Staates wird immer von der herrschenden Staatsauffassung und Gesellschaftsordnung geprägt. Das Verhältnis des Menschen zu ihr wird bestimmt aus seiner bejahenden oder verneinenden Haltung zum Staat selbst. Vertritt ein Staat eine dem innersten Wesen des Volkes widerstrebende Weltanschauung, so ergeben sich selbst bei guter Organisation tiefgehende Spannungen und Schwierigkeiten. Das für den einzelnen aufgewandte Maß an Fürsorge muß diesem, solange er nicht die geistige Bereitschaft dafür aufbringt, immer nur unvollkommen und oberflächlich erscheinen. Die gesamte Wohlfahrtsarbeit dieses Staates muß, selbst bei starker Ausdehnung des Sozialapparates, ungenügend sein.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, aufzuzeigen, inwieweit die Wohlfahrtspflege des Parteienstaates in Bezug auf die Gesamtheit des Volkes ihrer Aufgabe nicht voll gerecht werden konnte, — der Inhalt der Wohlfahrtspflege wurde weitgehend bestimmt durch die materialistische Weltanschauung, die das Wohl des einzelnen in den Vordergrund stellt; ihre Arbeitsweise wurde beherrscht vom Zweckmäßigkeitsprinzip; die geistige und wissenschaftliche Seite der Arbeit bestand darin, immer zweckmäßigere und verfeinertere Methoden zur Abwicklung der Arbeit zu finden, — wie durch die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hier Wandel geschaffen wurde, eine Entwicklung der Wohlfahrtspflege zur Volkspflege sich vollzogen hat. Die Volkspflege hat ihren Ausgangspunkt in der Volksgemeinschaft. Sie wertet dabei den Menschen als Einzelwesen und als Glied der Gemeinschaft. Es hat sich ein Wandel vollzogen in der Gesinnung zu Selbstverantwortung und Selbstverpflichtung jedes einzelnen zum Volksganzen.

I. Teil.

Die Wohlfahrtspflege im Parteienstaat.

A. Wesen und Inhalt des Parteienstaates.

1. Das politische Gefüge.

Durch die Friedensresolution vom 19. 7. 1917 entstand der parlamentarische Parteienstaat. Er fand seinen konkreten Ausdruck in der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919. Diese baute auf drei Grundprinzipien auf: Demokratie, Föderalismus und Liberalismus. Sieht man ab vom Prinzip des Föderalismus, so bleiben die Prinzipien der Demokratie und des Liberalismus als gestaltende Kräfte des damaligen Staates. Beiden Ideenkreisen ist es eigentümlich, daß sie nicht im deutschen Staats- und Rechtsleben verwurzelt sind,[1]) also auch niemals der wirkliche Ausdruck des politischen Wollens und der natürlichen Staatsgestaltung des Volkes sein konnten.

Ausgangspunkt ist der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen. Diese sind abstrakt gedachte Individuen mit gleichen politischen Rechten, die von dem Staat, dem sie sich aus zweckmäßigen Erwägungen heraus anschließen, zum Staatsvolk geformt werden. Um seinen politischen Willen kundzutun, mußte das Volk sich in Parteien, die wiederum quantitativ nach der Zahl ihrer Mitglieder gewertet wurden, aufspalten. Die Parteien nun bildeten je nach der Möglichkeit der politischen Koalition die Staatsmacht. Jede Partei hatte ihr fest umrissenes politisches Ziel, das sie ohne Verantwortung dem Ganzen gegenüber durchsetzen wollte. „Es gab kein gemeinsames weltanschauliches Band und kein schlechthin anerkanntes politisches Gesamtziel zwischen ihnen.“ [2])

Die Grundgedanken des Parteienstaates sind die in der französischen Revolution aufgestellten Grundsätze von Freiheit und

[1]) O. Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1935, S. 5.
[2]) E. Huber, Verfassung, Hamburg 1937, S. 13.

Gleichheit der Menschen. Aufgabe des liberaldemokratischen Staates ist es, diese Rechte zu schützen. Da die Staatsgewalt durch eine Mehrzahl nebeneinanderstehender Parteien dargestellt wird, muß jede Partei in dem Staatsapparat ein Instrument zur Erreichung ihrer Ziele sehen und ihn zu beherrschen suchen. Das führt zu einer starken Ueberschätzung des Staatsgedankens und der Staatsbefugnisse. Durch das Prinzip des Liberalismus aber, das in der Gewaltenteilung und den Grundrechten gipfelt, konnte eine starke Regierung nicht gebildet werden. Die Gewaltenteilung verursachte eine dauernde Hemmung und Beschränkung der Staatsfunktionen, während die Grundrechte in ihrer Losgelöstheit von den Grundpflichten den Staatsbürgern nur Rechte an den Staat zusprachen, deren Erfüllung dem Staat den Spottnamen eines Nachtwächterstaates eintrug.

In den politischen Kampf der Parteien wurde auch die Wohlfahrtspflege hineingezogen. Sie war ein geeignetes Objekt, besonders der Linksparteien, während in der Praxis wegen finanzieller Schwierigkeiten dauernde Abstriche vorgenommen werden mußten.

2. *Die weltanschaulichen Grundlagen.*

Um das Wesen des Parteienstaates und seine Handhabung der Wohlfahrtspflege verstehen zu können, muß man auf seine weltanschaulichen Grundlagen zurückgehen. Im vergangenen Jahrhundert hat der Liberalismus, der seine politische Erfüllung in der aufgezeigten Demokratie gesehen hat, seine Verbreitung gefunden. Aber der Liberalismus ist kein einheitlicher Begriff, es entwickeln sich in ihm nebeneinander die Richtungen des Individualismus, des Materialismus und des Sozialismus. Der Individualismus kann gefaßt werden als „geistige Selbstgenügsamkeit des auf sich selbst gestellten (autarken) Individiums".[3]) Da aber eine solche Haltung in der Konsequenz einen dauernden Krieg „aller gegen alle"[4]) bedeuten würde und letztlich in der nicht tragbaren Form des Anarchismus enden müßte, schließen sich die Individuen aus Zweckmäßigkeits-

[3]) O. Spann, Der wahre Staat, Jena 1938, S. 11.
[4]) O. Spann, a.a.O., S. 12.

gründen in einem Vertrag zusammen, dessen Inhalt die Gewährleistung des materiellen Lebens unter weitgehendster Sicherung der persönlichen Freiheiten und Rechte ist.

Neben dem Individualismus entwickelt sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts der Materialismus, der die Erde „nur als Gegenbegriff der Mathematik, als tote Natur und bloß mineralisches Reich, eben als Materie“ [5]) ansieht. Der Materialismus wird der Gegenpol jeder Ganzheitsschau, indem er jeden lebendigen Zusammenhang im Weltgeschehen leugnet und tritt in bewußten Gegensatz zum Christentum, da nur noch die äußere Welt des Sichtbaren Anerkenntnis findet. Ziel des Lebens ist der Eudämonismus, d. h. die Erreichung der größtmöglichen materiellen Befriedigung.

Aus den Gedankengängen des Individualismus und des Materialismus entwickelt sich der wissenschaftliche Sozialismus, der in Marx seinen Hauptvertreter hat. Die Menschen, die als gleichberechtigte Individuen nebeneinander stehen, haben durch den Materialismus den Glauben an ein Jenseits verloren. Sofern sie über Mittel verfügen, sich das Diesseits angenehm zu gestalten, können sie sich damit abfinden; sind sie aber mittellos, so stehen sie als Masse in einer gemeinsamen Front gegen die Besitzenden, bilden sie die Klasse der Proletarier. Ihr Glaube ist der Determinismus, d. h. „die Auffassung, daß aus den in der Wirtschaft selbst lebenden Kräften unaufhaltsam und unabänderlich der Kollektivismus, die sozialistische Wirtschaftsordnung entwickelt werde, daß der Sozialismus kommen müsse“.[6])

3. Die Ausrichtung der Gesellschaft.

Die Gesellschaftsauffassung des Liberalismus muß eine doppelte sein, einmal eine individualistisch-materialistische und einmal eine materialistisch sozialistische. Beiden Auffassungen gemeinsam ist der Glaube an das Naturrecht, an eine natürliche Ordnung der Dinge. Der Staat besitzt nur ordnende Funktionen und kann das Wirtschafts-

[5]) E. v. Hippel, Mensch und Gemeinschaft, Leipzig 1935, Seite 96.

[6]) O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik, Leipzig u. Berlin 1911, Seite 54.

leben dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Hatte der wissenschaftliche Sozialismus den Staat abgelehnt, so suchte der Marxismus der Nachkriegszeit mit dem Mittel der Beherrschung des Staates seine sozialistischen Ziele zu verwirklichen.

Die Gesellschaftsauffassung ist atomistisch; denn die Gesellschaft ist eine Masse von Einzelmenschen, die in keinem organischen Zusammenhang stehen. Da die Weltanschauung materialistisch ist, kann der Mensch nichts anderes sein, „als ein Produkt zweier Generationenreihen".[7]) Nach Marx ist der Mensch eine Funktion seiner Umwelt. „Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt", sagt er im Vorwort seiner 1859 veröffentlichten Schrift „Zur Kritik der politischen Oekonomie".[8]) Die Wohlfahrtspflege leitet daraus die Milieutheorie ab, nach welcher der einzelne schuldlos an seiner Notlage ist.

Aus der Auffassung, daß der Staat ein Zweckverband ist zum Schutz der persönlichen Rechte, folgt, daß sich die Staatsbürger ihm nur so weit unterwerfen, als es wirtschaftlich und politisch unbedingt nötig ist, andererseits aber fordernd an ihn herantreten können, ein zweites Moment der damaligen Wohlfahrtspflege. Ein drittes Merkmal liegt in dem Nichtbeachten blutsmäßiger Bindungen.

Daß nur individualistische und materialistische Ideen die vergangene Zeit beherrscht haben, darf aber nicht ausschließlich behauptet werden. Denn gerade in Deutschland ist das Christentum in seinen beiden Konfessionen eins der stärksten Bollwerke gegen den Marxismus gewesen. Das Christentum, das als sittlichen Maßstab die Unterscheidung zwischen gut und böse kennt und nicht vom Standpunkt Freund-Feind ausgeht, gibt dem Leben mit seinem Jenseitsglauben einen übermateriellen Inhalt. In dem Sich-verantwortenmüssen des als Persönlichkeit mit einem freien Willen geschaffenen Menschen vor einem persönlichen Gott kennt es kein verantwortungsloses, egoistisches Unterdrücken des Nächsten. Wurde von der bürgerlichen Gesellschaft aus humanitären Gründen Wohlfahrtspflege getrieben, sah der marxistische Staat die Fürsorge für die Hilfsbe-

[7]) E. v. Hippel, a.a.O., S. 100.
[8]) O. Spann, a.a.O., S. 104.

dürftigen als berechtigte Staatsaufgabe an, so ging das Christentum vom Gebot der Nächstenliebe aus, das sich in der Caritas der katholischen Kirche und der Liebestätigkeit der evangelischen Kirche äußerte.

B. Die Wohlfahrtspflege im Parteienstaat.

1. Der Begriff der Wohlfahrtspflege.

Die Gestaltung der Wohlfahrtspflege läßt sich herleiten aus den politischen und weltanschaulichen Grundlagen des damaligen Staates. Sie ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinanderarbeiten von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Ihr Aufgabenbereich wird bald zu eng, bald zu weit gefaßt, selbst in der Begriffsbestimmung herrscht keine Einheit. Neben den Begriff der Wohlfahrtspflege tritt der der Sozialen Fürsorge. Die Uebergänge zur Sozialpolitik sind schwankend. Vielleicht ist es überhaupt unmöglich, eine eindeutige Definition der Wohlfahrtspflege zu geben; denn ihr Aufgabengebiet erstreckt sich über Wirtschafts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge. Folgt man der rein liberalistischen Haltung, dem Glauben an eine natürliche Ordnung der Dinge im freien Spiel der Kräfte, so kommt man zu einer Minderbewertung und Unterschätzung der Wohlfahrtspflege. Jede Not gilt als selbst verschuldet. Die Armen erscheinen als eine natürliche Auslese des Minderwertigen. So glaubt z. B. Klumker,[9]) eine Armenpflege bei Malthus verneinen zu müssen, indem er aus dessen Buch „Versuch über die Bevölkerungsvermehrung" folgende Sätze hervorhebt: „Wer sich nicht selbst ernähren kann, keine Verwendung für seine Arbeitskraft findet, dem gebietet die Natur, sich wieder zu entfernen. Die Arbeit, die den Armen zugewendet wird, muß anderen weggenommen werden, die damit der Armut näher kommen, wie überhaupt, was den Armen gegeben wird, im allgemeinen von dem abgeht, was die anderen Bevölkerungskreise zu verzehren haben".[10])

[9]) Chr. Klumker, Fürsorgewesen, Leipzig 1918, S. 7.

[10]) Diese Meinung ist aber nicht unbestritten. Adolf Weber weist in seiner Abhandlung über die Caritätspolitik (Grundriß der Sozialökonomik

Da man aber aus ursprünglichen, den Menschen innewohnenden Trieben, dem Hilfs- und Pflegetrieb und dem Sozialtrieb, auch im liberalistischen Zeitalter die Menschen nicht verhungern lassen konnte, entwickelte sich aus verschiedenen Systemen heraus eine öffentliche Armenpflege, die sich aber in ihrer Tätigkeit mit einer nachträglichen Linderung der äußersten Not begnügte. Faßt man nun die Armut als Unwirtschaftlichkeit auf und sieht jeden, der unterstützt wird, als arm an, so folgt daraus, daß Armut einen Beigeschmack von Minderwertigkeit hat und als Schande gelten muß; praktisch hat sich das ja in der politischen Entrechtung der Unterstützungsempfänger der Vorkriegszeit geäußert. Diese Art der Armenpflege ist im Nachkriegsdeutschland verschwunden, aber auch die daraus abgeleitete Theorie, die als Aufgabe der Fürsorge nur die Erziehung unwirtschaftlicher Menschen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit sieht, ist in ihrer Einseitigkeit nicht tragbar.

Eine häufig angewandte Begriffsbestimmung sieht in der Wohlfahrtspflege „alle Bestrebungen von Staat und Gesellschaft, die sich zum Ziele setzen, eine den jeweiligen Kulturideen entsprechende Volkslebenshaltung herbeizuführen oder zu erhalten".[11]) Allein diese Definition greift in ihrer weiten Fassung bereits in das Gebiet der Sozialpolitik über. Denn im Wesen der Sozialpolitik liegt immer die Förderung einer kollektiven Masse und „ihre Tendenzen sind dahin gerichtet, der Veranlassung zur Armenpflege, dem Eintritt individueller Not, soweit solche aus der Konstitution der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse entstehen kann, durch die Förderung insbesondere

---

Abt. IX, Teil II, Tübingen 1927, Seite 474—476) nach, daß eine solche Auffassung der Malthusianischen Lehre irrig ist, daß Malthus der uneingeschränkten, ja aus populationistischen Gründen damals propagierten Vermehrung der Armen entgegentreten wollte. Die Armenunterstützung sollte keine Prämie für die Volksvermehrung sein. Malthus will einerseits die Hebung des moralischen Niveaus der Armen erreichen, andererseits lehnt er aber die damalige Handhabung der Fürsorge ab und stellt in den Mittelpunkt seiner Lehre den Satz: „Jeder einzelne kann die für ihn selbst und für die Gesellschaft entspringenden Uebel durch Uebung des moral restraint vermeiden."

[11]) Chr. Klumker, Art. Fürsorgewesen, Hdwb. d. St. 4. Aflage, Bd. 4, Seite 534.

der materiell-rechtlichen Stellung der gedrückten Klasse entgegenzuwirken".[12]) Die Wohlfahrtspflege besitzt nicht so unbedingt wie die Sozialpolitik den vorbeugenden Charakter. Während die Sozialpolitik bei gesunden Menschen Schädigungen verhüten will, z. B. durch die Regelung der Arbeitszeit und durch sozialhygienische Vorschriften und sich im marxistischen Staat bemühte, gegebene Klassengegensätze auszugleichen, tritt die Wohlfahrtspflege immer individualisierend einem Notstand gegenüber auf. Die Wohlfahrtspflege richtet sich nicht an bestimmte Gruppen, sondern umfaßt jeden, der hilfsbedürftig wird. So kann die Sozialpolitik generelle Vorschriften erlassen über die Arbeitszeit bei schwangeren Frauen, während die Wohlfahrtspflege speziell der bedürftigen schwangeren Frau durch Beratung und materielle Unterstützung hilft. Die Wohlfahrtspflege kann in ihrer Organisation und der Art der Mittelverwendung wohl durch Gesetz und Verordnungen geregelt werden, allein ihre innere Ausgestaltung bleibt den individuellen Bedürfnissen angepaßt. Es ist möglich, daß viele Maßnahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege des vergangenen Staates im heutigen Staat eine sozialpolitische Regelung finden werden.

Es gibt eine Legaldefinition des Begriffs Wohlfahrtspflege, die aufgestellt ist im § 2 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. 12. 1926: „Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugen oder Abhilfe bezwecken".[13])

Im gleichen Sinn wie das Wort „Wohlfahrtspflege" wird der Begriff „Soziale Fürsorge" gebraucht; die Wohlfahrtsämter haben die gleichen Funktionen wie die Fürsorgeämter. Wohlfahrtspflege ist immer der umfassendere, allgemeinere Begriff, während die Fürsorge mehr die unmittelbare, spezielle Tätigkeit zur Abstellung eines

---

[12]) O. v. Zwiedineck-Südenhorst, a.a.O., S. 44.

[13]) Stadelmann, zur Begriffsbestimmung der Wohlfahrtspflege, Soziale Praxis, Jg. 47, H. 10, S. 619.

Notstandes bedeutet, in der Praxis werden aber beide Fassungen nebeneinander gebraucht.

Die oben gebrachte Definition des Wortes Wohlfahrtspflege kennt weder den Begriff der Würdigkeit des Hilfsbedürftigen, noch anerkennt sie die blutsmäßigen Bindungen innerhalb der Familie. Ihre Sorge gilt allein „dem hilfsbedürftigen Mitmenschen". Ausgangspunkt ist somit der einzelne Mensch. Das ist eine konsequente Folgerung aus der liberalistischen Weltanschauung, die in ihrer Auswirkung die verhängnisvolle Ueberspannung der rein fürsorgerischen Maßnahmen gegenüber den vorsorgenden volkspflegerischen Aufgaben gebracht hat. Ausgangspunkt muß das Volk, das Wohl der Volksgemeinschaft sein. Nur so kann der Aufwand für den gesunden, den gefährdeten und den kranken Volksteil einen gerechten Umfang annehmen. Maßstab für die Bewertung muß der erbbiologische und völkische Wert des Menschen sein, entscheidend seine Stellung in der Volksgemeinschaft. Nicht mehr die einseitige Milieutheorie, sondern die Erkenntnisse der Erb- und Rassenlehre müssen Art und Umfang der Wohlfahrtspflege bestimmen.

Wohl bedeutet die genannte Definition einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Begriff der früher üblichen Armenpflege, die lediglich in einem nachträglichen Ausbessern bereits entstandener Schäden bestand,[14]) vor allem auch in der Aufnahme der vorbeugenden Fürsorge, die die mögliche Gefährdung für den einzelnen schon als Notstand ansieht; aber sie ist, da sie von Voraussetzungen, die unserem Empfinden nicht entsprechen, ausgeht, nicht tragbar für unsere Zeit.

2. *Die praktische Gestaltung der Wohlfahrtspflege:*

a. Die allgemeine Gestaltung.

Die ungeheure Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre drängte zu einer umfassenden Regelung der Wohlfahrtspflege. Die Grundlinien waren schon in der Weimarer Verfassung niedergelegt. Ihre endgültige Fassung fanden sie in folgenden Anordnungen: der Ver-

[14]) O. v. Zwiedineck-Südenhorst, a.a.O., S. 43.

ordnung über die Fürsorgepflicht (RFV.) vom 13. 2. 1924, den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) vom 4. 12. 1924, dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG.) vom 9. 7. 1922 und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG.) vom 16. 2. 1923.

Die Fürsorgepflichtverordnung regelt die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben, die von den Fürsorgeverbänden zu erfüllen sind. Diese sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet. Die Reichsgrundsätze bestimmen Art und Umfang der öffentlichen Fürsorge. So bestimmt § 1 RGr.: „Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren ..." und § 5 RGr.: „Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält". Nach § 6 RGr. gehört zum Inhalt des notwendigen Lebensbedarfes außer Wohnung, Nahrung und Kleidung, die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, bei Minderjährigen die Erziehung zur Erwerbsbefähigung, ebenso bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln die Ausbildung zur Erwerbsbefähigung, soweit Aussicht auf Erfolg besteht.

Es läßt sich also eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates zur Sorge für den Hilfebedürftigen ableiten, die mit den liberalistischen Ansprüchen des Einzelnen an den Staat übereinstimmt. Mit § 13 RGr. ist wohl die Möglichkeit gegeben, bei Arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten Art und Maß der Fürsorge bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens unerläßliche zu beschränken. Ferner ist gegenüber den durch eigenes sittliches Verschulden in Not geratenen Personen verwaltungsrechtliche Verhängung von Arbeitszwang durch Unterbringung in Arbeitsanstalten zulässig. Aber bei der Scheu des damaligen Staates, allzuweit in die Rechtssphäre des Einzelnen einzugreifen und der in der Praxis der Wohlfahrtsämter nicht streng durchgeführten Prüfung der Frage, ob der Hilfsbedürftige verschuldet oder unverschuldet in seine Notlage geraten ist, ergab sich die moralisch bedenkliche Lage, daß unwürdige und unwirtschaftliche Elemente, die innerhalb des Personenkreises

der Hilfsbedürftigen eine natürliche Auslese des Minderwertigen darstellen, die Fürsorge in stärkerem Maß beanspruchen konnten als die wirklich anständigen Menschen, die sich oft schämten, zum Wohlfahrtsamt zu gehen.

Erst unter dem Druck der äußersten Not gingen die Wohlfahrtsämter dazu über, für asoziale Elemente niedrigere Richtsätze bzw. Unterstützung in Naturalien oder in der Form der geschlossenen Fürsorge, d. h. Anstaltsunterbringung, zu gewähren. Daß mit diesen Maßnahmen aber kein großer Erfolg erzielt wurde, zeigen die vielen Beschwerden, die nach § 3 RFV. möglich waren. Da die Verwandtenunterstützung nur in direkter auf- und absteigender Linie verpflichtend war und es alle möglichen Befreiungen gab, konnte entsprechend der familienfeindlichen Politik des Marxismus das solidarische Gefühl des Einstehens für einander nicht emporkommen.

Durch die Ueberspannung der Milieutheorie konnte der Hilfsbedürftige sich als Opfer der Umwelt, der unnatürlichen sozialen Ordnung sehen, und so sah ihn auch das marxistisch ausgerichtete Deutschland. Indem die Regierung glaubte, den Einfluß des Staates auf alle Gebiete ausdehnen zu müssen und sich besonders verpflichtet fühlte, für alles Hilfsbedürftige und Schwache einzutreten, wurde das Reich zu einem Wohlfahrtsstaat, der infolge der immer mehr steigenden Not das Schwergewicht seiner fürsorgerischen Arbeit auf das Wirken für die Kranken legte und vielfach die Sorge für die Gesunden vernachlässigte. Die Wohlfahrtspflege wurde mehr und mehr zu einer Minderwertigenfürsorge und führte zu einer Minderwertigenaufzucht.

Ein Nachteil der Wohlfahrtspflege ist ihre nicht einheitliche Regelung durch Landesausführungsbestimmungen und die in den einzelnen Ländern mehr oder weniger stark durchgeführte Aufgliederung der Fürsorge in Spezialabteilungen.[15]) Wenn eine Stelle vorhanden ist, die die Oberleitung besitzt und einheitliche Richtlinien herausgibt, so mußte es nicht unbedingt ein Nachteil sein, aber diese Spezialfürsorgeabteilungen hatten oft keinen inneren Zusammenhang, so daß jede mit einem eigenen Verwaltungsapparat ausgestattet, nur

[15]) Vgl. die Ausführungsbestimmungen zum RFV. in den einzelnen Ländern.

einen bestimmten Ausschnitt der menschlichen Hilfsbedürftigkeit behandelte, ohne sich um die anderen Abteilungen zu kümmern oder daran zu denken, daß der Mensch eine Ganzheit ist und nicht eine Summe von Einzelteilen. So ist es vom sozial-pädagogischen Standpunkt aus unhaltbar, eine Familie von 3 oder 4 Fürsorgerinnen auf einmal betreuen zu lassen. Keine Fürsorgerin kennt in einem solchen Fall die Familie genau, jede sieht hauptsächlich ihr enges Arbeitsgebiet: die Wirtschaftsfürsorgerin die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheitsfürsorgerin nur die erkrankte Lunge oder das Krebsleiden, die Trinkerfürsorgerin den trunksüchtigen Mann, die Jugendfürsorgerin den unter Schutzaufsicht stehenden Jugendlichen, die Säuglingsschwester den Säugling. Entweder entsteht ein seelenloser Schematismus oder die einzelnen Heilungspläne überschneiden sich. Ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse kann keine Lungenfürsorge betrieben werden, ohne Kenntnis des Familienlebens keine Jugendfürsorge. Wohl muß die Wohlfahrtspflege individualisierend auf den Einzelfall abgestellt sein, aber sie soll den Notstand im Menschen nicht isolieren und auch den Menschen nicht aus seinem gegebenen Zusammenhang lösen. Gleichzeitig ist aber vor einer Ueberspitzung nach der anderen Seite zu warnen, vor einer zu krassen Vereinheitlichung. Es muß die Spezialabteilungen geben, aber sie müssen aufeinander abgestimmt sein. Eine gute Lösung ist mit der Einstellung der Familienfürsorgerinnen gefunden worden, die allein die Familien betreuen, aber von den verschiedenen Abteilungen ihre Aufträge erhalten. Diese Familienfürsorge ist aber nur vereinzelt durchgeführt worden, während es das Bestreben heute ist, sie allgemein einzuführen.

In den folgenden Abschnitten soll auf die drei großen Arbeitsgebiete der Wohlfahrtspflege eingegangen werden.

b. Die Gestaltung in der Gesundheitsfürsorge.

Die Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre hatte eine ungeheure Armut entstehen lassen. Die Wohnungen waren vielfach verfallen, die Menschen durch die Strapazen des Krieges gesundheitlich sehr geschwächt, so daß die Gesundheitsfürsorge von vornherein in um-

fangreichem Maß heilend und pflegend eingreifen mußte. Sie ist im allgemeinen recht gut organisiert gewesen,[16]) wenn auch eine einheitliche Reichsgesetzgebung fehlte. Die sozialhygienischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften waren vielseitig ausgebaut, ebenso wurde die Grundlage für die Lungen-, Schwangeren- und Säuglingsfürsorge gelegt. Daß allerdings die erzielten Ergebnisse teilweise nicht als Erfolg gebucht werden konnten, lag einmal an der Ungunst der äußeren Verhältnisse, zum anderen an der falschen weltanschaulichen Orientierung. Die Behebung der Notstände allein wäre nicht so schlimm gewesen, wenn nicht eine innere Schwächung durch die marxistischen Ideen hinzugekommen wäre.

Die marxistisch-materialistische Weltanschauung geht aus vom Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen, von der vom Staat zu achtenden Rechtssphäre des Einzelnen, von dem Recht des Menschen auf seinen Körper. Aus dieser Auffassung lassen sich schädliche Folgen vor allem in zwei Richtungen feststellen: einmal in Bezug auf die Haltung des einzelnen Menschen, zum anderen in Bezug auf die gesamte Entwicklung der Bevölkerung.

Die Schäden, die sich beim Menschen zeigen, sind in erster Linie moralischer Art, die sich in der Folge aber mittelbar und unmittelbar schädlich auswirken. Der durch keine Idee, also namentlich der nicht konfessionell gebundene Mensch, der nicht mehr sein Leben als von Gott gegeben ansieht und daher sich auch in seiner Lebensführung diesem gegenüber nicht mehr verantwortlich fühlt, der nur die Maximalbefriedigung menschlicher Bedürfnisse als Zweck und Ziel kennt, glaubt nur an sich selbst und an seine Fähigkeit, das Leben in seinem Sinn zu gestalten; wenn er will, kann er sich jederzeit hemmungslos ausleben, er kann seinen Körper mit Alkohol und Rauschgiften verseuchen und sein Leben wegwerfen, wenn es ihm nicht mehr gefällt. Im wahllos betriebenen außerehelichen Geschlechtsverkehr können sich die Geschlechtskrankheiten stark aus-

---

[16]) Ein Teil der kommunalen Gesundheitsämter ist auch nach der Neuordnung des Gesundheitswesens selbständig bestehen geblieben, während ein Teil bei beibehaltenem kommunalem Charakter einen staatlichen Leiter erhalten haben.

breiten, im wilden Nachtleben brechen so manche Gestalten physisch und psychisch zusammen.

Wir finden einerseits ein gut ausgebautes Gesundheitswesen, Trinkerberatungsstellen und eine ausgebaute Geschlechtskrankenfürsorge und daneben ein Heer von kranken und zur Erkrankung bereiten Menschen. Die Wirkungslosigkeit letzthin aller Maßnahmen läßt sich darauf zurückführen, daß die Krankheiten mit materiellen Mitteln in vorbeugender und heilender Weise bekämpft wurden, daß aber nicht durch Hebung des sittlichen Verantwortungsgefühls, was wiederum nur durch eine starke, nicht materialistische Weltanschauung möglich gewesen wäre, die geistige Bereitschaft zur Aufnahme der Krankheitskeime beseitigt worden wäre.

Wohl stellte das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bis dahin nur polizeilich betriebenen Krankheitsbekämpfung dar;[17]) es wird die praktisch unhaltbare Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben und durch die Gesundheitskontrolle ersetzt, aber in der mangelhaften Möglichkeit der Erfassung der Ansteckungsquelle und der Schwierigkeit einer umfassenden zwangsweisen Behandlung der erkrankten Personen lag von vornherein ein großer Mangel.

Die staatliche Aufklärung wurde weitgehend vernichtet durch zügellose marxistische Gegenpropaganda und durch die von Juden gelehrte sogenannte Sexualmoral. „Ihre Kennzeichen sind die Bezweiflung oder gar Leugnung der sexuellen Abstinenz als einer an sich ethischen Verhaltungsweise; die Entwertung der weiblichen Jungfräulichkeit im Urteil des Mannes und im Erleben der Frau, die Anerkennung des Geschlechtsverkehrs als Selbstzweck der Lustgewinnung und persönlichen Lebensförderung".[18])

Neben den Schäden, die den Einzelnen betreffen, ist auch an die Schäden zu denken, die ein so verseuchter Mensch einem anderen zufügen kann, sei es durch Verführung oder Ansteckung. Eine Ge-

[17]) F. Werr, Artikel „Geschlechtskrankheiten", Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 416.

[18]) M. Staemmler, Rassenpflege im völkischen Staat, München 1933, Seite 58.

sundheitsschädigung durch Ansteckung wurde zwar nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als Körperverletzung geahndet und zu einem Gefährdungsdelikt gemacht, da aber unterschiedslos eine Strafverfolgung erst auf Antrag einsetzte, so ist es verständlich, daß diese Bestimmung nur in geringem Umfang in Kraft getreten ist.[19])

Die dritte aber und größte Gefährdung in diesem Zusammenhang ist die Gefährdung der Nachkommenschaft gewesen. Die Ehe wurde herabgewürdigt zu einer zweckgebundenen Einrichtung, zu der erst in zweiter Linie die Aufzucht von Kindern gehörte. Es wurde der zu erwartenden Nachkommenschaft keine Liebe entgegengebracht, Kinder galten als Belastung, als unmodernes Ueberbleibsel einer vergangenen Zeit. Hier liegt auch der tiefste Grund des Geburtenrückganges, der fehlende Wille zum Kind. Wenn aus der Ehe als einer unauflöslichen Gemeinschaft gleichwertiger Partner eine „auf Zeit" abgeschlossene Kameradschaftsehe werden konnte, für die im marxistischen Deutschland eifrig Propaganda getrieben wurde, oder wenn in der jüdischen Sexualmoral die „monogame Dauerehe" abgetan wurde, „als eine im wesentlichen nur sozial-biologische Institution, die ungeeignet und unzulänglich ist, die individuellen Liebes- und Sexualbedürfnisse zu befriedigen"[20]) und wenn weite Bevölkerungskreise materialistischen Gedankengängen aufgeschlossen waren, so ist es nicht verwunderlich, daß in breiten Kreisen das Verantwortungsgefühl der Nachkommenschaft und dem Volkstum gegenüber geschwächt wurde, daß die Technik der Geburtenverhütung in weitesten Schichten bekannt wurde, daß sexuelle Aufklärung umfangreich vor allem unter der heranwachsenden Jugend getrieben werden konnte. Wurden noch um die Jahrhundertwende von 6¼ Millionen im gebärfähigen Alter stehenden Ehefrauen 2 Millionen Kinder geboren, so wurden 1930 von 8½ Millionen Ehefrauen nur noch kaum 1 Million Kinder geboren,[21]) so daß 1933 schon 30 v. H. der Gebär-

---

[19]) F. Werr, a.a.O., S. 423.

[20]) M. Staemmler, a.a.O., S. 58.

[21]) F. Burgdörfer, Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsstatistik, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 2, S. 161.

leistungen, die zur bloßen Erhaltung des Volksbestandes notwendig gewesen wären, fehlten.

Hand in Hand mit der Geburtenverhinderung ging die Zunahme der Abtreibungen. Unter dem Schlagwort: „Die Frau hat ein Recht auf ihren Körper" betrieben die Sozialdemokraten und vor allem die Kommunisten den Kampf um die Zulassung der Abtreibung, d. h. um die Aufhebung der §§ 218—220 des Reichsstrafgesetzbuches.[22]) Als traurige Bilanz seien hier nur die Registrierungen eines Jahres der Berliner Ortskrankenkasse genannt; diese zählte 1929 nur 5900 Normalgeburten, dagegen aber 6100 Fehlgeburten.[22a])

Unter diesen Umständen ist es klar, daß die überhaupt geborenen Kinder mit der allergrößten Sorgfalt behandelt werden mußten, daß auch die schwächlichsten Frühgeburten mit raffiniertesten Mitteln am Leben erhalten wurden. Es wäre aber von vornherein richtiger gewesen, durch wirksame Maßnahmen und eine geschickte Propaganda der wachsenden Unlust der Frauen zum Stillen ihrer Kinder entgegenzutreten, um so den besten Gesundheitsschutz für die Säuglinge zu haben. Wertvoll waren die Stillprämien der Krankenkassen und Wohlfahrtsämter; daß sie aber nur aus wirtschaftlicher Not genommen wurden und nur in geringem Maß die Stillfreudigkeit steigerten, beweist das vielfach nachgewiesene schlagartige Aufhören der Stilltätigkeit bei dem Ablauf der Prämie.

Als mangelndes Verantwortungsgefühl der Familie und der Nachkommenschaft gegenüber muß man auch den seit Kriegsende sich stark ausbreitenden außerehelichen Geschlechtsverkehr mit seiner ziemlich gleichmäßig hohen Quote von 10—12 v. H. unehelicher Geburten[23]) ansehen. Nachdem die kirchliche Auffassung von der Heiligkeit der Ehe und dem außerehelichen Geschlechtsverkehr als einem Verstoß gegen ein Sakrament im Nachkriegsdeutschland nicht mehr allgemeines Gedankengut war, zeigten sich starke Verfallserscheinungen auf moralischem und sittlichem Gebiet. Ueberlegt man, daß der Anstoß zum unehelichen Verkehr meistens von den

---

[22]) A. Weidner, Mutter und Kind als Problem neuzeitlicher Volksgemeinschaft, Zeulenroda 1936, S. 16.

[22a]) Burgdörfer, a.a.O., S. 167.

[23]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. R., 1937, S. 37.

Männern ausgeht, weil sie erfahrungsgemäß weniger beherrscht sind als Frauen und auch nicht so unmittelbar körperlich und geistig mit der Entwicklung des Kindes belastet sind als diese und daher auch weniger Verantwortungsgefühl dafür haben, so kann man einen unehelichen Verkehr hier in breiten Schichten verteilt finden, bei den Frauen dagegen beschränkt er sich im allgemeinen auf einen einheitlicheren kleineren Kreis.[24]) Es sind dies hauptsächlich die völkisch nicht wertvollen Schichten, oft moralisch hemmungslose, asoziale und schwachsinnige oder psychopathische Mädchen, die oft ihre Partner nicht einmal bei Tage gesehen haben.[25]) Entstehen nun aus solchen Verbindungen als unerwünschte Folgen uneheliche Kinder, so ist es klar, daß die Qualität dieser Kinder zum großen Teil von dem schlechten Erbgut der Mütter bestimmt wird. Bevölkerungspolitisch gesehen sind diese Kinder kein erwünschter Zuwachs, auch das Schicksal der unehelichen Kinder selbst ist traurig. Sie haben keine geordnete Häuslichkeit, ihre Sterblichkeitsziffern sind ungleich höher als die von ehelichen Kindern,[25a]) die Mütter haben oft wenig Zeit und wenig Liebe für sie, die Väter erschöpfen ihre Sorge mehr oder meistens weniger freiwillig im Zahlen der Unterhaltsbeiträge.

Sind bis jetzt die Schädigungen, die aus der Haltung des Menschen selbst entspringen, aufgezeigt, so bleibt noch zu beweisen, wie sich die marxistische Weltanschauung auch mittelbar schädlich auf die Bevölkerungsstruktur auswirkte. Wie schon mehrfach ausgeführt, billigte der damalige Staat dem kranken Menschen einen erhöhten Anspruch auf staatliche Hilfe zu; er ging aus von der Gleichwertigkeit aller Menschen und nicht wie der nationalsozialistische Staat von ihrer Leistungsfähigkeit innerhalb der Volksgemeinschaft und damit auch von ihrer erbwertmäßigen Verschiedenheit. So wurden die erb-

[24]) L. Pelle, Elterliche Gewalt oder Vormundschaft für das uneheliche Kind. Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Jg. 28, Heft 11, Seite 389.

[25]) F. Lenz, Zur Frage der unehelichen Kinder, Volk und Rasse, Jg. 12, Heft 3, S. 91.

[25a]) Adolf Weber, Fürsorge und Wohlfahrtspflege, Berlin und Leipzig 1926, S. 101—103. Es kommen 1932 auf 100 Lebendgeborene 7,4 ehelich Gestorbene, dagegen 11,6 unehelich Gestorbene (Stat. Jahrb. f. d. D. R., 1937, S. 62).

minderwertigen Menschen nicht entsprechend ihrem relativen Anteil an der Gesamtbevölkerung und deren Leistungsfähigkeit unterstützt, sondern nach ihrem absoluten Bedürfnis. Ueberall aber in der Natur, wo lebensschwache und lebensuntaugliche Geschöpfe hervorgebracht werden, unterliegen sie im Lebenskampf dem Stärkeren und werden so auf natürliche Weise wieder ausgeschaltet. Es ist nun selbstverständlich, daß ein Kulturstaat nicht die lebensschwachen und minderwertigen Menschen umbringen lassen kann, er muß, wenn sie geboren sind, für sie sorgen, aber er kann durch geeignete Maßnahmen, wie Bewahrung und Sterilisation, ihre Geburt zu einem großen Teil überhaupt verhindern, und das hat der liberalistische Staat versäumt. Die erbkranken Menschen, soweit sie nicht völlig hilflos auf dauernde Anstaltspflege angewiesen waren, vor allem die Asozialen und Schwachsinnigen, konnten sich ungehemmt fortpflanzen, und daß schwachsinnige Frauen, sei es im ehelichen oder unehelichen Verkehr, von großer Fruchtbarkeit sind, beweisen zahlreiche Untersuchungen;[26]) sie weisen in den Städten Geburtenzahlen auf, die damals nur noch von der konfessionell gebundenen Landbevölkerung erreicht wurden.

Man darf nicht sagen, daß es falsch und verantwortungslos war, jährlich die von Burgdörfer errechnete Summe von 1 Millarde RM. für Bewahrung und Pflege der Erbkranken, Asozialen und Kriminellen auszugeben,[27]) denn wenn die Gesellschaftsauffassung die Entstehung lebensunwerter Geschöpfe begünstigt und ihnen auch einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Hilfsmitteln zuspricht, so ist das nur eine richtige Ableitung; man muß den Satz vielmehr umkehren und sagen, es zeugt von Verantwortungslosigkeit, wenn man es zuläßt, daß immer neue, erbbiologisch unerwünschte Menschen geboren werden, für die jährlich die große Summe ausgegeben werden mußte, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Mittel zur Förderung der erbgesunden Volksteile bereitgestellt wurden.

Es ließ sich mit ziemlicher Sicherheit ausrechnen, wann der Anteil der Erbminderwertigen an der Gesamtbevölkerung ohne Ge-

[26]) Vgl. F. Lenz, Menschliche Auslese und Rassenhygiene, Bd. 2, München 1932, S. 136 ff.

[27]) F. Burgdörfer, a.a.O., S. 170.

genmaßnahmen und eine natürliche Auslese, wie wir sie auf dem Lande vorfinden, einen für den Volksbestand bedrohlichen Anteil angenommen hätte. Nach Burgdörfer wäre dieser Zeitpunkt bei starrem Festhalten am Zweikindersystem, wie es in Deutschland üblich geworden war, bereits nach einem fünfmaligen Geschlechterwechsel eingetreten.[28])

c. Die Gestaltung in der Jugendfürsorge.

Es ist zweckmäßig, diesem Kapitel einige Bemerkungen voranzuschicken über die Haltung, die der Marxismus der Familie gegenüber einnimmt, da Jugenderziehung und Familienethos in einem engen Verhältnis stehen. Der Marxismus verneint die blutsmäßigen und traditionellen Bindungen der Menschen untereinander. Er sieht die einzelnen Menschen als Atome von gleicher Wichtigkeit an. Die Familie ist ihm ein utilitaristisches Nebeneinander der einzelnen Mitglieder. Mit dieser Auffassung und der im Artikel 119 der Reichsverfassung ausgesprochenen Gleichberechtigung der Geschlechter fallen alle natürlichen Unterschiede innerhalb der Familie. Wohl wird die Einrichtung der Familie garantiert, aber es wird den familienauflösenden Tendenzen durch Propagierung marxistischer Ideen keinerlei Einhalt geboten.

Die liberalistische Auffassung, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz weitgehend beherrscht, hat ein umfassendes Erziehungsrecht der Eltern festgelegt, in das nach § 1, 2 RJWG. nur eingegriffen werden darf, wenn ein Gesetz es erlaubt. Gleichzeitig hat aber der Marxismus in seiner Forderung nach Verstaatlichung der Erziehung versucht, die Jugenderziehung in seinem Sinn zu beeinflussen. Diese Auffassung hat der Berliner Reichstagsabgeordnete Kerlow-Löwenstein in verschiedenen Sätzen treffend geprägt: „Die Herausnahme des Kindes aus der familialen Individualerziehung wird so früh angesetzt, als die körperliche Bedingung des Kindes das zuläßt...". „Für uns ist die Erziehung unserer Kinder eine Erziehung der Kinder des Proletariats, unsere Kinder sind Kinder unserer Klasse, unsere Klasse aber ist mehr als unsere Familie, unsere Klasse ist die werdende Gesellschaft. Unsere Kinder werden entweder Opfer um die

[28]) Vgl. Burgdörfer, Volk ohne Jugend. Heidelberg-Berlin 1935, S. 69.

werdende Gesellschaft oder sie werden Träger dieser Gesellschaft sein.“ [29])

Es begann ein Kampf um die Jugenderziehung. Das RJWG., an das so große Hoffnungen geknüpft waren, hätte eine wirksame Hilfe für die Erziehungsarbeit sein können, wenn das Erziehungsziel einheitlich ausgerichtet gewesen wäre auf die Erziehung zum deutschen Volkstum und nicht klassenkämpferischen Ideen ausgeliefert gewesen wäre, wenn nicht das Prinzip der Tolerierung aller Weltanschauungen, das neben dem Christentum Marxismus und Bolschewismus bestehen läßt, anerkannt worden wäre.

So hat der so großartig klingende § 1 RJWG.: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ im wesentlichen nur programmatischen Charakter gehabt. Außerdem stellte er ein einseitiges, subjektiv öffentliches Recht des Kindes dar, er verfolgte nur den rein individualistischen Zweck der Sicherung des persönlichen Wohles des Kindes ohne Anerkenntnis staatlicher Ansprüche und Verpflichtungen der Volksgemeinschaft gegenüber. Untragbar für unsere Zeit ist der aus diesem Satz abzuleitende Gedanke der unterschiedslosen Behandlung erziehungsfähiger und nicht mehr erziehungsfähiger Jugend, wodurch der Aufwand an erzieherischer Arbeit und finanziellen Mitteln für erbkranke Jugendliche in kein mehr zu rechtfertigendes Verhältnis zu den Ausgaben für die gesunde Jugend geriet.[30])

Das RJWG. ist nie in seinem vollen Umfang wirksam geworden; denn schon vor Inkrafttreten des Gesetzes wurden aus finanziellen Gründen wesentliche Anordnungen weggelassen. Nur selten hat sich die kollegiale Verwaltung der Jugendämter als gut erwiesen, schädlich wirkte sich ferner die formalistische Besetzung der Beamtenstellen mit Verwaltungsbeamten und nicht mit fürsorgerisch vorgebildeten Kräften aus, wodurch die Jugendämter vielfach zu einfachen Verwaltungsbehörden wurden.[31])

---

[29]) A. Weidner, a.a.O., S. 20 u. 23.

[30]) O. Kersten, Die Fürsorgeerziehung als Teilgebiet der Minderjährigenfürsorge, Zentralbl. f. Jr. u. Jw., Jg. 28, Heft 11, S. 400 ff.

[31]) Jugendwohlfahrtspflege im künftigen Gesamtsystem der Jugenderziehung, Nachrichtendienst, Jg. 14, Heft 7, S. 146.

Die Einheitlichkeit in der Jugenderziehung wurde gefährdet durch die vielen Delegationsmöglichkeiten von Aufgaben im Rahmen des RJWG.[32]) Wie an Beispielen nachgewiesen werden kann, haben oft bis zu 10 und 12 öffentliche und freie Organisationen an einem Jugendlichen, wenn auch teilweise nur aktenmäßig herumgearbeitet.[33]) Es war ein großer Nachteil, daß das unbedingt notwendig gewesene und auch geplante Reichsjugendamt nicht geschaffen wurde.

Zu einem großen Teil versagt hat der Staat in der Erziehung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend. Durch die Begünstigung der Auflösung familiärer Bande durch den Anspruch des Staates auf staatliche Erziehung vorerst nur der gefährdeten und kranken Jugend wurde ein ausgedehntes Netz staatlicher Erziehungsanstalten aufgezogen. Da der Marxismus grundsätzlich die konfessionelle Wohlfahrtspflege ablehnte, wurden die kirchlichen Organisationen aus der fürsorgerischen Erziehungsarbeit, die sie in umfassender Weise betrieben, zum Teil herausgedrängt, allerdings wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht in dem gewünschten Umfang.

Eine Anstaltserziehung kann niemals eine Familienerziehung ersetzen, auch wenn diese nur als mittelmäßig anzusehen ist, weil in der Familie der persönliche Charakter in der Erziehung vorhanden ist, weil irgendwo doch der Gedanke der Zusammengehörigkeit besteht. Muß nun die Erziehung in einem konfessionellen Heim fortgesetzt werden, so fällt zwar der persönliche Charakter der Erziehung dem Schematismus des Anstaltslebens zum Opfer, aber das Erziehungsziel, die einheitliche Ausrichtung in der positiven, aufbauenden christlichen Weltanschauung bleibt. In den interkonfessionellen staatlichen Heimen dagegen ist entsprechend der politischen Zusammensetzung der Staatsgewalt keine einheitliche Linie in der Jugenderziehung vorhanden, kein Glaube, aus dem die Erziehung die nötigen sittlichen und geistigen Erfordernisse schöpfen kann; denn dem negativen, zerstörenden, klassenkämpferischen Charakter der marxistischen

---

[32]) s. §§ 6, 11 und 32 RJWG.

[33]) A. Graßmann, Einheitliche Erziehung des deutschen Kindes oder Delegationschaos, Zentralbl. f. Jr. u. Jw., Jg. 27, Heft 11, S. 367.

Ideen kann man keine aufbauenden Kräfte zusprechen.[34]) Dementsprechend zeigen auch die christlichen Erziehungsheime weit bessere Erfolge als die konfessionsfreien staatlichen Erziehungsanstalten marxistischer Prägung.[35])

Was die Handhabung der Fürsorgeerziehung (FE.) selbst anbetrifft, so kannte man, wie schon erwähnt, keine erbbiologische Wertung innerhalb der FE.-Zöglinge. Der gesunde, nur verführte Jugendliche kam in das gleiche Heim wie der erbkranke, asoziale Jugendliche, ja der letztere konnte, da er als ein Produkt von Umwelt und Erziehung angesehen wurde, ein erhöhtes Maß an Fürsorge beanspruchen. Es wurde versucht, mit ausgeklügelten psychoanalytischen Systemen, wie sie Freud und Adler vertraten, die Jugendlichen zu heilen. Uebermäßige Rücksichten wurden auf die individuellen Wünsche gelegt, so wurden teilweise eigene Sprechstunden zur Entgegennahme von Beschwerden eingerichtet.[36])

Als durch die steigende Arbeitslosigkeit unter der Jugend und durch die zersetzenden marxistischen und kommunistischen Ideen Verwahrlosung und Kriminalität in erschreckendem Maß stiegen, kam es öfter zu den bekannten „Revolten im Erziehungshaus", die in sensationslüsternen Darstellungen von der Linkspresse aufgegriffen wurden.[37]) Anstatt gesunde Erziehungsheime zu schaffen, die lebensfroh in Verbindung mit der Volksgemeinschaft stehen, mit dem Vertrauen der Eltern arbeiten und eine erfolgversprechende Erziehungsarbeit an den ihnen anvertrauten bildungsfähigen Jugendlichen treiben, ließ man sie zu isolierten, lebensfremden Erziehungsanstalten

---

[34]) Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1932, S. 68 f. u. 351. Vgl. darüber die Ausführungen oben.

[35]) Das Urteil stützt sich auf die persönlichen Mitteilungen von Wohlfahrtsbeamten, die in der Jugendfürsorge tätig sind; genaue statistische Angaben können nicht gemacht werden, da in den statistischen Veröffentlichungen die konfessionellen Heime erst seit 1935 gesondert ausgewiesen werden.

[36]) H. Vagt, Die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens für die Praxis der FE. Zentrabl. f. Jr. u. Jw., Jg. 26, Heft 10/11, Seite 294.

[37]) E. Koepchen, Fürsorgeerziehung, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, Seite 360.

werden, oft sogar zu wirklichen Bewahrungsheimen für asoziale und erblich minderwertige Minderjährige.[37a])

Ein großer Nachteil lag in der Schwierigkeit, die FE. rechtzeitig durchführen zu können. Entsprechend dem weitreichenden Schutz der Erziehungsgewalt der Eltern, in die nur mit gesetzlicher Erlaubnis eingegriffen werden durfte, und das war nach § 1666 BGB. nur möglich bei einem nachgewiesenen Verschulden der Erziehungsberechtigten, war es bei dem weitgehenden Beschwerderecht oft unmöglich, die gefährdeten Jugendlichen frühzeitig in die FE. zu überweisen.[38]) Ein Verfahren auf Sorgerechtsentziehung gem. § 1666 BGB. zog sich oft über viele Monate hin und endete teilweise sogar erfolglos.

Die größte und am erfolgreichsten arbeitende Abteilung der Jugendämter ist die Amtsvormundschaft. Hier hat das RJWG. eine fühlbare Lücke geschlossen. Durch die Uebernahme sämtlicher unehelicher Kinder in die obligatorische Amtsvormundschaft des Jugendamtes konnte ein umfassender Schutz für die unehelichen Kinder und ihre Mütter erreicht werden. Aber auch die Amtsvormundschaft ist den marxistischen Gedankengängen unterlegen und kann gekennzeichnet werden durch den Satz des § 1589, 2 BGB., nach welchem der Erzeuger eines unehelichen Kindes als nicht verwandt mit diesem gilt. Das führte zu einem weitreichenden Schutz der Kindsväter, praktisch schränkte man ihre Pflichten bis auf die materiellen Unterhaltsleistungen ein und schützte sie auch hier noch oft bis zur Grenze des Unmoralischen.[39]) Ob die Unterhaltszahlungen, die nur nach dem sozialen Stand der Mutter geleistet werden mußten, gerechtfertigt sind, erscheint auch fraglich.

d. Die Gestaltung in der Wirtschaftsfürsorge.

Das Grundsätzliche der Wirtschaftsfürsorge ist bereits in den vorangegangenen Ausführungen gesagt worden. Ueber sie ist am

[37a]) O. Kersten, a.a.O.

[38]) H. Webler, Die Voraussetzung des Verschuldens in § 1666 BGB., Zentralbl. f. Jr. u. Jw., Jg. 28, Heft 9, S. 305.

[39]) L. Pelle, Die Wertung der unehelichen Mutter und ihres Kindes. Zentralbl. f. Jr. u. Jw., Jg. 26, Heft 12, S. 348.

wenigsten zu berichten, da sie am zweckgebundensten gewesen ist und sie durch den Druck der Verhältnisse vor allem durch die steigende Arbeitslosigkeit oft zwangsweise zu einem auf Massenabfertigung abgestellten Unterstützungszahlungsapparat wurde.

Den Wohlfahrtsämtern obliegt die wirtschaftliche Fürsorge für die in ihrem Bereich hilfsbedürftig werdenden Menschen. In den Reichsgrundsätzen heißt es, daß die Fürsorge ausreichend sein soll, den individuellen Notständen angepaßt werden muß und den Menschen wieder in den Stand versetzen soll, der es ihm ermöglicht, seinen Lebensunterhalt selbständig zu erwerben, daß es das Ziel jeder Fürsorge sein muß, sich selbst überflüssig zu machen.[40]) Gegen diese Sätze ist wohl kaum etwas einzuwenden. „Die Wohlfahrtspflege hat ergänzend dort einzusetzen, wo der allgemein gewährte Schutz des Staates und der besondere Schutz der sozialpolitischen Gesetze im Einzelfall nicht ausreichen. Sie soll in diesen Fällen eine der Lage des Falles angepaßte Hilfe mit Sicherheit bieten." [40a])

Es lag in der Weltanschauung des damaligen Staates, in seiner Ablehnung materieller Werte, daß er glauben konnte, mit einer allgemeinen Sicherung des Lebensstandards und der Garantierung des Existenzminimums, also nur mit materieller Unterstützung, dem in Not geratenen Staatsbürger helfen zu können. Daß aber allein eine wirtschaftliche Hilfe unzureichend ist, hatten schon lange vorher die konfessionellen Wohlfahrtseinrichtungen ausgesprochen, so Amalie Sieveking: „Wir halten dafür, daß nur wenig geschieht für den Armen, wenn ihm nur leiblich und nicht zugleich auch geistig geholfen wird." [40b])

Bei der ungeheuren Not und dem Massenandrang an den Schaltern der Wohlfahrtsämter ließ sich die gewünschte Individualisierung der Fälle nicht aufrechterhalten, so daß bald nicht mehr der Mensch als Notleidender im Vordergrund stand, sondern die Art seiner Not, deren Träger er nur war.[41]) Zu dieser Entwicklung hat auch beige-

---

[40]) E. Stiefel, Fürsorgepflicht, Stuttgart 1935, S. 37, RGr. § 1, Amtl. Erl. 1, 2.

[40a]) M. Baum, Familienfürsorge, Karlsruhe 1927, S. 35.

[40b]) E. Wex, Vom Wesen der sozialen Fürsorge, Berlin 1929, S. 20.

[41]) E. Wex, a.a.O., S. 34.

tragen, daß die Einstellung der Hilfsbedürftigen innerhalb der RFV. schematisch lediglich in Gruppen erfolgte, die aus der Ursache der Not heraus bestimmt wurden. Je nach der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen wurde Art und Maß der Fürsorge festgesetzt.

Die soziale Fürsorge als eine individualisierende Methode hat einen beweglichen Inhalt, wo sie als Institution unter dem Druck äußerer Verhältnisse starre Formen annehmen muß, ergeben sich mancherlei Schwierigkeiten. Der größte Nachteil dieser Schematisierung war die oft seelenlose Behandlung der Menschen durch die Beamten des Wohlfahrtsamtes und eine Unfähigkeit, über die strengen Grenzen der Vorschriften hinaus einer Familie wirklich gründlich helfen zu können. Nur schwer konnte durch die persönliche Arbeit der von den Wohlfahrtsämtern angestellten Fürsorgerinnen hier ein Ausgleich geschaffen werden.

Es ist allerdings immer wieder hervorzuheben, daß durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch in Deutschland die Not ins Ungeheure gestiegen war, daß durch die Inflation Tausende von alten Menschen ihr für das Alter ersparte Geld verloren und als Kleinrentner der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen, daß die Sozialpolitik der Versorgung der Arbeitslosen nicht mehr gewachsen war, und die Arbeitslosen nach ihrer Aussteuerung aus der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung ebenfalls von der Oeffentlichkeit versorgt werden mußten. Bis zu 40 und mehr v. H. aller Ausgaben in den Haushaltsplänen der Städte entfielen auf die Wohlfahrtspflege.[12]) Nahezu zwangsläufig mußte die Wohlfahrtsarbeit zu einer schematischen Massenabfertigung werden. Wenn aber auf der anderen Seite die Unterstützungsempfänger sich als Nummern, die keinerlei persönliche Verpflichtungen dem Staat gegenüber kannten, behandelt fühlten, so ist es nicht verwunderlich, wenn sie versuchten, mit betrügerischen Machenschaften erhöhte oder doppelte Unterstützungen zu beziehen oder durch Schwarzarbeit einen Nebenverdienst zu bekommen.

Ein Zeichen, wie groß die finanzielle Not mancher Gemeinden war, aber auch, wie schematisch und gar nicht mehr wohlfahrts-

[12]) M. Baum, a.a.O., S. 31.

pflegerisch manche Wohlfahrtsämter arbeiteten, zeigt folgendes nicht selten vorgekommene Verfahren, Wohlfahrtserwerbslose mit Notstandsarbeiten so lange zu beschäftigen, bis ihre Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung erreicht war, um sie dann „abzuschieben" zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Das in geordneten Zeiten anzuerkennende Prinzip, das bei eintretender Hilfsbedürftigkeit für die örtliche Kompetenz den gewöhnlichen Aufenthalt zugrundelegt, und einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem preußischen Unterstützungswohnsitzgesetz und dem bayerischen System des Heimatrechtes bedeutete, erwies sich dennoch als unvollkommen in der Zeit der größten Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosen strömten vorzugsweise in die großen Städte, die sich zuletzt nur durch Zuzugsverbote und die Erklärung zu Notstandsgebieten retten konnten.

Die Wirtschaftsfürsorge ist, wie die übrigen Arbeitsgebiete, ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen. Die RFV., die auch heute noch die Grundlage der Arbeit bildet, konnte nicht so gehandhabt werden, wie es für die wirtschaftliche Gesunderhaltung des Volkes nötig und möglich gewesen wäre. Die Wirtschaftsfürsorge hat sich erschöpft in einer Bekämpfung der äußersten Not, sie hat keine gesunden wirtschaftlichen Lebensbedingungen herstellen können. Die Wirtschaftsfürsorge hat das Prinzip der Individualisierung vertreten, aber sie hat praktisch kaum eine Wertschätzung der Hilfsbedürftigen vorgenommen, so daß die Frage nach Verschulden und Würdigkeit sehr zurückgedrängt wurde und die asozialen Elemente einen größeren Anteil an Fürsorgemitteln erhielten als die gesunden Familien, ein Fehler, der hauptsächlich zurückzuführen ist auf die allgemein verbreitete liberalistische Denkungsweise, die eine Ausrichtung der Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und rassenhygienischen Gesichtspunkten nicht kannte.

Die Wohlfahrtsämter als unmittelbare Träger der Wirtschaftsfürsorge haben ferner — und das ist entscheidend — kein Vertrauen im Volk gefunden, man hat ihnen weder Liebe noch Dankbarkeit entgegengebracht, noch das Gefühl gehabt, befürsorgt zu werden. Sie waren eine verhaßte staatliche und notwendige Einrichtung, die den Menschen gerade noch vor dem Verhungern schützte.

II. Teil.

Die Volkspflege im autoritären Staat.

A. Wesen und Inhalt des autoritären Staates.

1. Das politische Gefüge.

Waren für den Parteienstaat die instrumentale Staatsauffassung, die Gewaltenteilung und der voluntaristische Volksbegriff charakteristisch, so beruht das Wesen des autoritären Staates im Prinzip der völkischen Einheit und Ganzheit, in der Ausschließlichkeit der politischen Führung und der Einheit der Führergewalt und im organischen Volksbegriff, in der gemeinsamen Bindung aller Volksangehörigen an Blut und Boden.

Der autoritäre nationalsozialistische Staat „ist ein völkischer Führerstaat, in dem das Volk die Substanz der politischen Einheit ist, während der Volkswille durch den Führer hervorgehoben wird".[43]) Der Sinn der politischen Gestaltung ist nicht mehr höchste Machtentfaltung, sondern Erhaltung und Förderung des völkischen Lebens. Das Wesen des Führerstaates bestimmen das Volk und der Führer, das Volk als biologische Lebenseinheit und der Führer als Träger des völkischen Willens; in seiner Unabhängigkeit von aller Interessenbindung, aber unbedingten Gebundenheit an das Volk ist sein Wesen gekennzeichnet.[44])

Gab es im Parteienstaat eine Fülle von sich innerlich entgegengesetzten politischen Zielen und Weltanschauungen, so gibt es heute nur den im Führer verkörperten völkischen Willen. Der Führer bestimmt die Richtlinien sowohl der äußeren Politik als auch der

[43]) E. Huber, a.a.O., S. 103, 104.
[44]) E. Huber, a.a.O., S. 91.

inneren Ausgestaltung des Staatslebens. Das ist der gewaltige Unterschied zum Parteienstaat, die heute mögliche Konzentration aller Kräfte auf ein Ziel, die Ausrichtung der gesamten staatlichen und völkischen Lebensäußerungen in einer vom Führer bestimmten Richtung, die Unterordnung aller Aufgaben unter das große Ziel, die Erhaltung und Förderung des rassisch gesunden deutschen Volkstums. Nur von diesem Standpunkt aus lassen sich die großen Gesetzeswerke seit 1933 erklären, wird vor allem der Neubau des Gesundheitswesens verständlich und ist die Schaffung der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt zu erklären.

Bestimmend ist der vom Führer geprägte Satz: „Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als Kultur spendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen, wir als Arier vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der, die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt." [45])

2. *Die nationalsozialistische Weltanschauung.*

Die nationalsozialistische Weltanschauung gründet sich auf Volkstum, Blut und Boden. „Im Mittelpunkt steht das Leben, im Ziel das lebendige Volk. . . . Das Ziel ist das vollendete, zum Höchstmaß gesteigerte Leben der völkischen Lebenseinheit selbst. . ." [46]) Das Volk ist nicht mehr eine Summe von Individuen, sondern die organische Gemeinschaft von blutsmäßig zusammengehörenden Menschen, eine „durch das Leben in einem bestimmten Raum geprägte, durch gemeinsame Kultur gewordene Schicksalsgemeinschaft". [47]) Blut und Boden sind die Faktoren, die für das Volk wesensbestimmend sind, das Blut, das als Träger der Erbmasse reinzuhalten und zu pflegen ist und der Boden als schicksalgestaltende Kraft, der dem

[45]) Adolf Hitler, a.a.O., S. 434.
[46]) E. Krieck, Völkisch-politische Anthropologie, II, Leipzig 1937, S. 77.
[47]) O. Koellreutter, a.a.O., S. 67.

Menschen die Verbindung mit der Natur und damit seine Lebensgrundlage gibt. Die nationalsozialistische Weltanschauung stellt deshalb den Rassegedanken in den Vordergrund.

Nicht mehr geistige Selbstgenügsamkeit noch bestes materielles Wohlergehen des Einzelnen ist der Sinn der Weltanschauung, sondern die höchste Entfaltung des völkischen Lebens. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen werden ausschließlich vom Wohl der völkischen Gemeinschaft bestimmt. Der Marxismus ging vom Grundsatz der formalen Gleichheit aus, der „jedem das Gleiche" zubilligte, dagegen geht die nationalsozialistische Auffassung von der organischen Ungleichheit aus, die „jedem das Seine" zukommen läßt.[48])

Das Leistungsprinzip ist die Grundlage aller Wertungen. Nur durch die Leistung bildet sich die Persönlichkeit. Maßgeblich für seine Stellung im Volk ist die Leistung des Einzelnen für das Volk. Der Nationalsozialismus kennt weder nur die individuelle Persönlichkeit, noch die schematisch gleichwertige Masse, er kennt nur das Volk und die Menschen in ihrer gleichmäßigen Verbundenheit mit dem Volksganzen. Das ist kennzeichnend für den Wandel innerhalb der Wohlfahrtspflege; es gibt keine einförmige Massenbetreuung mehr, sondern die Einstufung nach dem völkischen Wert, es gibt nicht mehr die im I. Teil geschilderte praktische Beschränkung der Wohlfahrtspflege auf die kranken und gefährdeten Volksteile, sondern die Wohlfahrtspflege für das ganze Volk, die Volkspflege.

3. Das Werden der Volksgemeinschaft.

Entwickelte sich im Liberalismus die bürgerliche Gesellschaft, so geht aus dem Nationalsozialismus die Volksgemeinschaft hervor, die Volksgemeinschaft als der lebendige und natürliche Ausdruck völkischen Lebens. In eine Volksgemeinschaft kann man nicht durch einen staatlichen Hoheitsakt aufgenommen werden, sondern nur in sie hineinwachsen, blutsmäßig zu ihr gehören. So ist die deutsche Volksgemeinschaft entstanden aus der gemeinsamen Abstammung der deutschen Menschen, aus ihrem gleichen Schicksal und aus ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl. Wie Eltern und Kinder die untrenn-

[48]) O. Koellreutter, a.a.O., S. 85.

bare Einheit der Familie und verwandte Familien die Sippe bilden, so bilden alle deutschen Menschen die deutsche Volksgemeinschaft. Jeder Volksgenosse ist ein Glied dieser Gemeinschaft und ihr verpflichtet, wie er auch aus ihr seine Kraft erhält.

Es ist nun Aufgabe des Staates, Entwicklung und Bestand der Volksgemeinschaft zu sichern, ihr mit seinen Gesetzen gesunde Lebensbedingungen zu schaffen und störende und asoziale Elemente zu entfernen; während es die Pflicht des einzelnen Volksgenossen ist, sich mit seinen persönlichen Wünschen dem Wohl der Gemeinschaft unterzuordnen und sein Leben an der Gemeinschaft auszurichten. So arbeitet auch die völkische Wohlfahrtspflege, sie knüpft an die in der Gemeinschaft ruhenden Kräfte an, sie will den Einzelnen wieder auf den Platz stellen, den er nach seinen Fähigkeiten innerhalb der Volksgemeinschaft am besten ausfüllen kann.

B. Die Volkspflege im autoritären Staat.

1. Der Begriff der Volkspflege.

Es würde eine Wiederholung der früheren grundsätzlichen Ausführungen über den Begriff der Wohlfahrtspflege bedeuten, wenn hier eine Zergliederung des Begriffes Volkspflege gegeben würde; denn die Volkspflege gründet sich selbstverständlich auch wie die Wohlfahrtspflege auf die allgemeinen Erkenntnisse der sozialfürsorgerischen Wissenschaft, sie lehnt aber die damalige Ausrichtung der Wohlfahrtspflege ab und stellt dem Wohl des Einzelnen das Wohl der Volksgemeinschaft gegenüber. Die Volkspflege ist in ihrer Ausgestaltung bedingt durch die politische und weltanschauliche Neugestaltung in Deutschland seit 1933.

„Gemeinsames Grundziel der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege ist es, das Volk als biologische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale Tatsache des Lebens zu erhalten und zu fördern. Am Anfang und am Ende jeglichen Handelns steht für den Nationalsozialisten immer wieder das Volk als politische Größe in der Gestalt der Volksgemeinschaft, von diesem Volk aus erhält der Einzelne seinen Wert, das Wohl des Volkes ist bestimmend für alle Fragen des völkischen Lebens. Der Nationalsozialismus sieht die Geschichte als

eine Geschichte von Völkern und will deshalb, um die Zukunft des Volkes zu sichern, die deutsche Volksgemeinschaft mit all ihren Menschen wieder zur Gesundung zurückführen. Gesundung aber ist nur möglich, wenn beide, die Idee und der Mensch, in dem sie sich verwirklicht, gesund sind. Die erzieherische und gesundheitliche Stärkung des deutschen Menschen sind daher Grundpfeiler nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik."[49])

Unter „Volkspflege" ist demnach zu verstehen: „Planmäßiger Einsatz der Gemeinschaftshilfe zur Behebung sozialer Notstände und zur Erhaltung und Förderung der gesunden Lebenskräfte der deutschen Volksgemeinschaft".[50])

Die nationalsozialistische Volkspflege unterschätzt, wie es bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen möchte, den Wert der Einzelpersönlichkeit nicht; denn gerade die wohlfahrtspflegerische Arbeit muß einen individuellen Charakter tragen, aber sie sieht hinter dem Einzelnen das Volk, sie wertet den Menschen als Einzelpersönlichkeit und als Glied der Volksgemeinschaft. Die Volkspflege „schafft aus der Gemeinschaft für die Gemeinschaft".[50a]) Aber eine lebenskräftige Gemeinschaft kann nur bestehen, wenn alle ihre Glieder gesund sind.

In der erzieherischen und gesundheitlichen Stärkung des deutschen Menschen sind die Hauptaufgaben der Volkspflege zu sehen. Die reine Wirtschaftsfürsorge, so wie sie von den Wohlfahrtsämtern betrieben wird, die in der Gewährung und Leistung von Untertützungen besteht, tritt dabei mehr und mehr zurück. In dem Umfang, in dem die Wirtschaftsfürsorge durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zeitweilig entlastet und von ihr wesensfremden Aufgaben befreit wird, stehen Mittel und Kräfte für die vorbeugende und vorsorgende Arbeit zur Verfügung. Im Vordergrund stehen die gesundheitspflegerischen Aufgaben, die Hebung der Volksgesundheit. Es gilt, die großen und kleinen Gefahrenherde aufzudecken, ungünstige Entwicklungstendenzen abzuschneiden, günstige auszubauen. In Zusam-

---

[49]) Ballarin, Roeßler, Roestel aus: Deutsche Wohlfahrtspflege II, zit. bei Stadelmann, a.a.O., S. 621.

[50]) Stadelmann, a.a.O., S. 622.

[50a]) E. Hilgenfeldt, au dem Geleitwort z. 3. Aufl. des Hdwb. d. W., Berlin 1937.

menarbeit mit der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik, mit den Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit privaten Institutionen müssen alle Kräfte zur Bewältigung dieser Arbeit herangezogen werden: damit wird der Gesundheitspflege eindeutig im völkischen Leben die dominierende Stellung zuerkannt.

Hand in Hand aber mit der wirtschaftlichen Sicherstellung und der körperlichen Gesundung unseres Volkes muß die Erziehung zu einer neuen geistigen Haltung gehen. Auch das ist Volkspflege und sogar der wichtigste Teil derselben. Ohne den Aufbauwillen und die Bereitschaft zur Eingliederung in die Volksgemeinschaft bleibt jede wirtschaftliche Fürsorge Stückwerk, ohne den Willen zur Gesundung, die Erkenntnis der Notwendigkeit rassenhygienischer Gesetzgebung, ohne die innere Verpflichtung zur Reinhaltung des Blutes, zu einer sauberen geistigen Haltung werden alle gesundheitlichen Maßnahmen erfolglos bleiben; ohne die Erweckung des Willens zum Kind, des Gedankens der Heiligkeit der Ehe und der Abkehr von utilitaristischen und materialistischen Gedanken wird jede Bevölkerungspolitik im Sand verlaufen.

Die Partei als volk- und staattragende Bewegung hat als Ziel die totale Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung in Volk und Reich.[51]) Der daraus abzuleitende „Totalitätsanspruch der NSDAP. auf die Menschenführung“[52]) hat auch hier innerhalb der Volkspflege als Erziehungsaufgabe Geltung; denn nur durch die Erreichung einer geistigen Erneuerung und Gesundung des deutschen Volkes lassen sich die aufgezeigten Ziele verwirklichen. Als wichtigstes Mittel zur Menschenführung hat die NSDAP. die NS.-Volkswohlfahrt geschaffen, die in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege die neue Ausrichtung der sozialen Arbeit durchsetzt.

---

[51]) E. Huber, a.a.O., S. 160.

[52]) Althaus, Betcke, aus dem Vorwort zur 3. Aufl. des Hdwb. d. W., Berlin 1937.

2. *Die praktische Gestaltung der Volkspflege.*

a. Die Träger der Volkspflege.

Mit der politischen Neugestaltung in Deutschland hat sich auch eine Umgestaltung der Wohlfahrtspflege vollzogen. War füher der Staat und mit ihm die Länder und Gemeinden der alleinige Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege und arbeiteten daneben die kirchlichen und privaten Wohlfahrtsorganisationen im wesentlichen zusätzlich und in dem durch ihre Weltanschauung oder Satzung beschränkten Kreis, so ist mit der Schaffung der NS.-Volkswohlfahrt als dem Wohlfahrtsorgan der NSDAP. eine wesentliche Aenderung eingetreten. Staat und Partei sind damit die Träger der zur Volkspflege gewordenen Wohlfahrtspflege. Die früher übliche Einteilung der Wohlfahrtspflege in einen öffentlichen und einen freien Sektor ist damit in der alten Bedeutung hinfällig geworden. Dadurch, daß die NSDAP. die alleinige Trägerin des politischen Willens geworden ist, hat die gesamte Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt einen öffentlich-rechtlichen Charakter bekommen. Wenn trotzdem die Einteilung in eine öffentliche und eine freie Wohlfahrtspflege beibehalten ist, so soll damit der unterschiedliche Charakter der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die aus gesetzlicher Verpflichtung heraus sich um jeden Staatsangehörigen kümmern muß, gegenüber dem der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, die nach ihrem Ermessen in freier Weise eine Auswahl unter den Volksgenossen bei der Betreuung trifft, hervorgehoben werden. Damit hat die freie Wohlfahrtspflege heute eine ganz andere Gewichtigkeit der staatlichen Wohlfahrtspflege gegenüber als früher. Ueber den Bedeutungswandel innerhalb der freien Wohlfahrtspflege selbst wird unten noch berichtet werden.

Es ist im folgenden die Arbeit aufgeteilt in eine Darlegung der Neugestaltung der staatlichen Wohlfahrtspflege und der Neuausrichtung der freien Wohlfahrtspflege, wobei unter der staatlichen Fürsorgearbeit alle gesetzlich festgelegte wohlfahrtspflegerische Tätigkeit zu verstehen ist, und zwar in der Aufteilung in Gesundheits-, Jugend-, Wirtschafts- und Asozialenfürsorge, wo sich die NS.-Volks-

wohlfahrt in diese allgemeinen Aufgaben in besonderer Weise eingereiht hat, ist dieses der Uebersichtlichkeit halber in diesem Abschnitt berücksichtigt, so vor allem in der Jugendfürsorge. Anschließend folgt eine Darstellung der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt mit den von ihr geprägten Formen der Wohlfahrtspflege, so vor allem des Winterhilfswerks und des Hilfswerks „Mutter und Kind". Es gilt für die Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt das Prinzip der Subsidiarität der staatlichen Fürsorge, d. h. daß, wie es auch aus dem bisher Gesagten hervorgeht, der Staat grundsätzlich jede Betreuung eines als hilfsbedürftig im Sinn der Reichsfürsorgepflichtverordnung und Reichsgrundsätze anerkannten Menschen durchführt, während die Tätigkeit der NS.-Volkswohlfahrt darüber hinaus einmal zusätzlich ist, zweitens sich auf andere neue Arbeitsgebiete erstreckt, womit ein Hinauswirken über den Bereich der Hilfsbedürftigkeit erreicht werden will, soweit solches den völkischen Belangen förderlich ist.

b. Die volkspflegerische Gestaltung der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

1) Die allgemeine Gestaltung.

Der Ausgangspunkt aller wohlfahrtspflegerischen Arbeit heute ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit des Volkes. Nur aus dieser Blickrichtung sind alle Maßnahmen zu verstehen und erhalten sie ihre verschiedene Gewichtigkeit. In diesem Sinn greift die Volkspflege weit über das eigentliche Gebiet der Wohlfahrtspflege hinaus, sie will mehr sein als ein Verhüten oder Heilen von Schäden. Durch die Beeinflussung der Wirtschafts- und Sozialpolitik soll die Vorbedingung zu einer ganz neuen und zu einer gesunden Entwicklung fähigen Lebensgrundlage geschaffen werden. Nicht mehr der Glaube an eine natürliche Ordnung der Dinge, in die nur korrigierend eingegriffen werden darf, beherrscht die Politik, sondern der Glaube an die autoritative Macht des Staates, die alles Geschehen planvoll lenken kann. So ist der Staat von der bloßen Korrektur in der Wohlfahrtspflege zur

aktiven Gestaltung übergegangen. Es wird nicht mehr die „Wohlfahrtspflege um ihrer selbst willen getrieben",[53]) sondern sie ist ein Glied der allgemeinen Politik, die das bestmögliche Wohlergehen des Volkes anstrebt. Auch die Arbeitsmethoden sind andere geworden. Die Sorge geht nicht mehr um den Einzelmenschen, sondern um die Familie.

Der Nationalsozialismus sieht in der Familie die Keimzelle des Staates, die kleinste Gemeinschaft innerhalb der großen Volksgemeinschaft. Der Familie kommt eine zweifache Funktion zu, einmal die Erzeugung einer gesunden Nachkommenschaft, zweitens eine Pflegestätte deutscher Kultur und deutschen Wesens zu sein. Hierin liegt Sinn und Wesen der Familie und auf diesen Grundaufgaben baut der Nationalsozialismus seine Familienpolitik auf. Die Familie ist eine Einheit, geistig und blutsmäßig, sie ist biologisch zu werten, nicht materiell. In der früheren Wohlfahrtspflege fehlte der Familiengedanke. Der Grund liegt wohl in folgendem:

Familienpflege als Politik ist vor allem Vorsorge und Vorbeugung; Wirtschafts- und Sozialpolitik müssen in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden, das war im vergangenen Staat nicht so umfassend möglich, wie es notwendig gewesen wäre. Schon vor dem Krieg gab es Ansätze zu einer Familienfürsorge, und in einsichtsvollen Kreisen hat man sich in der Nachkriegszeit bemüht, die Familie in den Mittelpunkt aller Arbeit zu stellen,[54]) aber eine einheitliche familienpolitische Linie, eine Pflege der in der Familie ruhenden Kräfte, eine großzügige Berücksichtigung bevölkerungspolitischer Aufgaben wurde nicht erreicht. Fehlte einerseits die geistige Voraussetzung für eine Familienpflege, so kommt andererseits die ungeheure wirtschaftliche Belastung durch die Arbeitslosigkeit, die es unmöglich machte, mehr als die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, hinzu.

Familienpflege im Sinne einer umfassenden Familienpolitik erfordert, daß das Leben selbst, daß die gesunde Familie als Grundlage und Sicherung alles völkischen Lebens in den Mittelpunkt

[53]) H. Althaus, Die Stellung der NSV. zu den gegenwärtigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege, NS-Volksdienst, Jg. 1, Heft 1, S. 15.

[54]) Vgl. M. Baum, Familienfürsorge, a.a.O.

aller Politik gestellt wird. So stellt der Führer als Wertmesser für die Tätigkeit des Staates den Satz auf: „Die Güte eines Staates kann nicht bewertet werden nach der kulturellen Höhe oder der Machtbedeutung dieses Staates im Rahmen der übrigen Welt, sondern ausschließlich nur nach dem Grade der Güte dieser Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volkstum".[55])

Die Wirtschaftspolitik muß gesunde wirtschaftliche Lebensbedingungen schaffen, damit ist die beste Grundlage zur Gründung einer Familie gegeben. Alle Lebensgebiete, alle Berufe müssen familienfreundlich ausgerichtet sein. Mit der Ueberwindung der Arbeitslosigkeit und dem geregelten Arbeitseinsatz ist bereits ein gewaltiger Erfolg errungen. Die Sozialpolitik hat für eine familienpolitische Orientierung des Arbeitsverhältnisses zu sorgen. Die Löhne müssen nach Familienstand und Kinderzahl ausgerichtet sein, Arbeitszeit und Freizeit müssen angemessen sein, Familienväter vor Ledigen beschäftigt werden, ebenso ist in ganz anderem Maße als bisher die Arbeitslosenunterstützung familienpolitisch auszurichten.[56]) Weiter ist darauf zu achten, daß die Arbeit der verheirateten Frau, soweit sie volkswirtschaftlich notwendig ist, niemals dahin führt, die Frau von ihrer eigentlichen Arbeit als Hausfrau und Mutter zu entfernen.

Der Wohnungsbau muß gefördert werden, wichtig ist der Bau einfacher und billiger Wohnungen, ebenso verlangt der Siedlungsbau eine weitreichende Pflege. Die Schaffung gesunder Wohnungen ist im Augenblick eine der vordringlichsten Aufgaben der Familienpolitik.[57])

Der Finanzpolitik kommt es zu, eine der Familie gerecht werdende Besteuerungsgrundlage zu schaffen. Hier liegen bereits erfreuliche Ergebnisse vor. Die Ehestandsdarlehen und Kinderreichenbeihilfen werden durch eine erhöhte Junggesellensteuer aufgebracht. Die laufenden Kinderbeihilfen sind ausdrücklich als eine Art Rück-

[55]) Adolf Hitler, a.a.O., S. 435.

[56]) Vgl. Ballarin, Rößler, Sonderfürsorge für Kinderreiche, Leipzig 1936, S. 56 ff.

[57]) Vgl. Ballarin-Rößler, a.a.O., S. 62, ferner Jancke und Blume, das Ehestandsdarlehen, 3. Nachtrag, Berlin 1936, S. 32 ff.

vergütung der Verbrauchs- und Umsatzsteuern anzusehen,[58]) die eine kinderreiche Familie stärker belasten als eine kinderarme Familie. Den Familienstand berücksichtigen ebenfalls wirksamer als bisher das Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934, das Gesetz zur Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 16. 10. 1934, das Vermögenssteuergesetz vom 16. 10. 1934 und das Gesetz zur Aenderung des Bürgersteuergesetzes vom 16. 10. 1934/1935.[59])

Im Rahmen dieser Arbeit wichtig ist die praktisch ausgeübte Familienfürsorge. Als einheitliches Arbeitsgebiet hat sie sich noch nicht völlig in den Wohlfahrtsämtern durchsetzen können, wohl aber als Arbeitsprinzip. Familienfürsorge wird betrieben innerhalb der Gesundheits-, Jugend- und Wirtschaftsfürsorge, die einheitliche Verbindung liegt in der Person der Familienfürsorgerin, die ihre Aufgaben von den genannten drei Einrichtungen erhält. Auf diese Weise wird eine verhältnismäßig einheitliche Betreuung der Familien gewährleistet, während Spezialfürsorgerinnen hauptsächlich nur in der Gesundheitsfürsorge und teilweise in der Jugendfürsorge in beschränkter Anzahl für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Eine Fürsorge, die alle Kräfte auf die Erhaltung und Pflege einer gesunden Familie setzt, muß mit ihrer Arbeit beginnen bei der Sicherung der Lebensgrundlagen. Ernährung, Wohnung und Kleidung der Familie müssen sichergestellt sein. Es ist im allgemeinen Aufgabe der sozial orientierten Politik, die richtige Lohnhöhe festzusetzen, wo aber infolge von Kinderreichtum, Krankheit oder außergewöhnlicher Notstände ein Mangel auftritt, muß der Familie mit öffentlichen Mitteln geholfen werden. In Frage kommen hier neben den eigentlichen Unterstützungszahlungen der Wohlfahrtsämter zusätzliche Unterstützungen kinderreicher, in Arbeit stehender Familienväter, Wohnungsbeihilfen für erbgesunde kinderreiche Familien, Entbindungsbeihilfen und Wochengeldzahlungen, wenn kein versicherungspflichtiger Kostenträger da ist, Pflegezulagen in Krankheitsfällen, Verteilung von Fettkarten und Kohlengutscheinen.[60])

Es tragen aber diese Leistungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege

[58]) Jancke und Blume, a.a.O., S. 40.
[59]) Vgl. F. Reinhardt, Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934.
[60]) Vgl. Ballarin, Rößler, a.a.O., S. 57 u. 63 ff.

einen vorübergehenden und zusätzlichen Charakter, da sie keine Behebung dauernder Notstände in einer vollbeschäftigten Wirtschaft darstellen, ein Eingreifen in den genannten Fällen wird in Zukunft hauptsächlich der NSV. zukommen.

Der organisatorische Aufbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die Trennung in Gesundheits-, Jugend- und Wirtschaftsfürsorge ist im wesentlichen der gleiche geblieben. Allerdings ist als ergänzendes Arbeitsgebiet zu den obengenannten die Asozialenfürsorge hinzugetreten, in der sich die Grundgedanken der drei Fürsorgezweige in einer Aufgabe treffen, in der Ausgliederung der asozialen Elemente aus der Volksgemeinschaft und ihrer gesonderten Behandlung.

Es weisen die drei Arbeitsgebiete bei aller Gemeinsamkeit der Aufgabenstellung so viele ihnen eigentümliche Merkmale auf, daß die Berechtigung für die Beibehaltung der organisatorischen Trennung gegeben ist; wenn es auch neuerdings nicht an Stimmen fehlt, die wegen der hervorragenden Bedeutung der Gesundheitsfürsorge, eine Uebertragung der gesamten Fürsorgeaufgaben an, diese wünschen.[61]) Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Wirtschafts- und Jugendfürsorge die gleichen geblieben, es werden aber umfangreiche Vorbereitungen getroffen, um auf beiden Gebieten eine den neuen Verhältnissen entsprechende Regelung zu treffen. Einheitlich neu geregelt ist bis jetzt nur das Gesundheitswesen, da sich auf diesem Gebiet durch Hervorhebung der rassenhygienischen Erkenntnisse die größten Umstellungen gezeigt haben.

Mit der Ablehnung der Milieutheorie und des einseitig subjektiven Rechtsanspruches des Einzelnen auf öffentliche Hilfe ist mit dem im 1. Abschnitt dargelegten Fürsorgeethos gebrochen. Die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege anerkennt als Bewertungsgrundlage nur noch den erbbiologischen Wert des Menschen und seine Leistung innerhalb der Volksgemeinschaft. Wohl hat jeder Volksgenosse ein Recht auf öffentliche Hilfe, diese richtet sich aber nicht mehr nach dem Grundsatz der allgemeinen Gleichheit, sondern nach dem Leistungsprinzip.

---

[61]) Das Gesundheitsamt als Träger einer erbgesundheitlich bestimmten Familienfürsorge, Nachrichtendienst, Jg. 19, Heft 5, S. 142.

2) *Die Gestaltung in der Gesundheitsfürsorge.*

Der nationalsozialistische Staat hat der Gesundheitspflege eine hervorragende Bedeutung zuerkannt. Sie stellt das Kernstück der gesamten staatlichen Wohlfahrtspflege dar. Gerade weil in der Vergangenheit dem staatlichen Gesundheitswesen die bevölkerungspolitische Linie fehlte, weil eine Schwächung des Volkskörpers eingetreten war durch die zersetzende Weltanschauung des Marxismus, muß im heutigen Staat die Reaktion um so stärker sein, muß die Gesundheitsfürsorge eine Uebergewichtigkeit anderen Fürsorgezweigen gegenüber erfahren. So sehen wir, daß der autoritäre Staat mit starker Hand durchgreift, daß er der bisherigen freien Entwicklung Schranken setzt, daß er den Strom der gesetzlichen Maßnahmen in ein neues Bett lenkt. Das große Ziel ist die Schaffung eines körperlich und geistig gesunden und leistungsfähigen Volkes. Die nationalsozialistische Auffassung besagt, daß durch Mißachtung der Naturgesetze die natürliche Entwicklung im Menschengeschlecht zerstört worden ist, daß das Ausleseprinzip, das nur den Starken leben läßt und den Schwachen von vornherein zum Untergang bestimmt, verdrängt worden ist durch humanitäre philantropische Gedanken, daß der Rassenstolz überdeckt worden ist von materialistischen und liberalistischen Anschauungen. Hier setzt der nationalsozialistische Staat mit seiner Reform ein; die Menschen müssen zu einer neuen Lebenshaltung erzogen werden, die Gesundheit des Einzelnen wie die Volksgesundheit darf nicht mehr dem freien Ermessen preisgegeben sein. Der Staat schafft die Vorbedingungen für die Wiederherstellung und Erhaltung der Volksgesundheit; damit hat jeder Mensch die Pflicht, seinen Körper gesund zu erhalten, verstößt er dagegen, so hat der Staat das Recht, ihn notfalls zwangsweise dazu anzuhalten;[62]) bis der Mensch wieder gelernt hat, rassenbewußt zu handeln, muß er sich eine gewisse Bevormundung von Seiten des Staates gefallen lassen; aber auch, wenn das Ziel erreicht ist, wird die Aufsicht des Staates bleiben, nur werden dann die Maßnahmen nicht mehr den ausgeprägt

---

[62]) Es besteht die Möglichkeit, ofen-tuberkulose Menschen zwangsweise einer Behandlung zuzuführen.

präventiven Charakter wie heute noch haben, sondern stärker die Förderung und Auslese bewirken.

Diesen Gedanken entspricht der Neuaufbau des öffentlichen Gesundheitswesens, der eingeleitet ist mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934,[63]) durch das die verschiedenen ärztlichen Arbeitsgebiete der Gesundheitspolizei, der Hygiene, der Gesundheitsfürsorge und der neuerrichteten Abteilung der Erb- und Rassenpflege zusammengefaßt worden sind. Es wurde die Abteilung „Volksgesundheit" im Reichsministerium des Innern geschaffen, der die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens, seine Ueberwachung, seine personelle und sachliche Regelung übertragen worden sind, die zuständig ist für alle Fragen der vorbeugenden, pflegenden und überwachenden Gesundheitsfürsorge. Zur Durchführung der Aufgaben stehen neben Sachverständigenbeiräten, Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften die staatlichen Gesundheitsämter und in Ergänzung dazu das „Amt für Volksgesundheit" der NS.-Volkswohlfahrt. Mit diesem Gesetz ist die organisatorische Einheit des Gesundheitswesens im ganzen Reich geschaffen. Die wichtigste Neuerung ist aber die Errichtung der Abteilung für Erb- und Rassenpflege, deren Arbeitsgebiet ein doppeltes ist, einmal die planmäßige Pflege und Förderung des gesunden Erbgutes und zweitens die Aufdeckung und Ausschaltung des unheilbar kranken Erbgutes aus dem Leben des Volkes.

Die fortlaufenden Aufgaben.

Neben diesen Aufgaben stehen in teilweiser Ueberschneidung die allgemeinen immer gleichbleibenden Aufgaben des Gesundheitsamtes, wie die ärztlichen Aufgaben der Gesundheitspolizei, die Schulgesundheitspflege, die Schwangeren- und Säuglingsfürsorge und die Fürsorge für Tuberkulose, Geschlechtskranke, körperlich Behinderte,

---

[63]) Rgbl. I, S. 351.

Sieche und Süchtige.[64]) Allerdings sind diese Aufgaben umfassender und intensiver in der Bearbeitung geworden. Von diesen Arbeitsgebieten seien nur kurz herausgegriffen: der Kampf gegen die Volksseuchen, die Tuberkuloseerkrankungen und die Geschlechtskrankheiten und die Fürsorge für Schwangere und Säuglinge.

Bei der Tubekulosebekämpfung ist es wichtig, möglichst alle Krankheitsfälle und diese frühzeitig zu erfassen. Es ist ein starker Ausbau der schon bestehenden Einrichtungen vorgenommen. Durch Reihenuntersuchungen und mehrmalige Durchleuchtungen aller Menschen soll eine weitgehende Erfassung aller Fälle möglich sein. Es wurden z. B. bei einer Untersuchung im März 1938 in einem oberfränkischen Industriewerk bei einer Reihendurchleuchtung von 984 Untersuchten 37 als aktiv tuberkulös, 47 als Tbc.-verdächtig und 52 mit Staublunge festgestellt.[65]) Die Untersuchungen werden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern von der NSV., der Deutschen Arbeitsfront und den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt. Die Heilung der Tuberkulose geschieht durch Verschickung und Kuraufenthalte und durch materielle Unterstützung in Form von Geldunterstützungen und Lebensmittelabgaben. Während die staatlichen Gesundheitsämter im wesentlichen nur die Diagnose stellen, wird die Durchführung der Heilmaßnahmen von den Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen und dem neu errichteten Tuberkulosehilfswerk der NSV. durchgeführt.

Wie groß der Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit dank den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft innerhalb der letzten 50 Jahre und insbesondere innerhalb der letzten 6 Jahre infolge der energisch aufgenommenen Bekämpfung durch die nationalsozialistische Gesundheitsführung ist, soll folgende Uebersicht zeigen.[66])

---

[64]) A. Gütt, Gesundheitswesen, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 453.

[65]) Art. Das Hilfswerk Bayerische Ostmark. Deutsche Zeitschr. für Wohlfahrtspflege, Jg. 14, Heft 6, S. 292.

[66]) Wirtschaft und Statistik, Jg. 18, H. 18, S. 752.

Anzahl der Sterbefälle an Tuberkulose auf je 10 000 Lebende der folgenden Altersklassen:

Alter in Jahren	Männliches Geschlecht: in Preußen 1881—85	im Reich 1932—34	im Reich 1936	Weibliches Geschlecht: in Preußen 1881—85	im Reich 1932—34	im Reich 1936
unter 1 Jhr.	21,8	8,4	6,5	19,6	7,5	6,0
1— u. 5 Jhr.	12,2	5,0	4,8	13,0	4,7	3,9
5— u. 15 Jhr.	4,8	1,6	1,5	7,3	2,0	1,9
15— u. 20 Jhr.	17,8	5,1	3,6	20,4	7,3	5,7
20— u. 25 Jhr.	33,3	8,2	7,7	26,3	9,9	9,4
25— u. 30 Jhr.	36,7	9,2	8,6	34,4	10,0	9,4
30— u. 50 Jhr.	50,2	9,8	9,9	39,5	7,2	6,9
50— u. 60 Jhr.	77,5	11,5	11,4	50,9	6,2	5,9
60— u. 70 Jhr.	100,4	12,2	12,7	69,0	8,4	8,4
70 u. mehr Jhr.	62,1	9,6	10,1	39,6	8,3	8,8

Betrachten wir die Jahre 1932—1936, so fällt die erreichte Senkung besonders in den jüngsten Jahrgängen auf. Sehr gefährdet sind aber immer noch die Männer in den Altersklassen über 25 Jahre, während bei den Frauen eine überhöhte Sterblichkeit zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr feststellbar ist. Hier liegen für die Zukunft noch die großen Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung.

Ebenfalls wichtig ist der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Sind diese auch keine häufige Todesursache, so bewirken sie aber doch beim Menschen eine weitgehende Schädigung der Gesundheit und eine teilweise Unfruchtbarkeit. Wir können uns eine Einkindsterilität oder Kinderlosigkeit infolge von Geschlechtskrankheiten nicht mehr gestatten.[67]) Soweit es nicht gelingt, durch Hebung des Moralgefühls einen außerehelichen Verkehr auf ein Mindestmaß herabzudrücken, wird versucht, durch Aufklärung und Propaganda eine weitgehende Selbstmeldung von Krankheitsfällen vor allem im Frühstadium zu erhalten, ferner ist die Kontrolle der öffentlichen

[67]) Etwa 25 v. H. aller unfruchtbaren Ehen werden durch Gonorrhoe bedingt, die Zahl der syphilitischen Fehl- und Totgeburten geht in die Tausende jährlich (F. Werr, a.a.O., S. 428).

Prostitution verschärft worden; ein Verbot, wie z. B. in den meisten nordamerikanischen Staaten wurde nicht ausgesprochen,[68]) da mit größter Wahrscheinlichkeit eine Verschiebung von der öffentlichen zur geheimen Prostitution stattfinden würde, die nahezu unkontrollierbar ist und damit die Gefahr der Ansteckung stark vergrößert werden würde. Endlich werden noch durch Pflichtuntersuchungen bei der Wehrmacht, beim Arbeitsdienst und den nationalsozialistischen Formationen manche Fälle aufgedeckt und einer Behandlung zugeführt. Bei der Verweigerung einer Behandlung wird stärker noch als bisher üblich mit Zwangsmitteln vorgegangen.

Stark ausgebaut ist die Fürsorge für Schwangere und Säuglinge. Es bestehen regelmäßige Sprech- und Beratungsstellen, die gemeinsam von einem Arzt, einer Säuglingsschwester und einer Fürsorgerin abgehalten werden. Bedürftige Mütter erhalten Unterstützungen in Form von Milchkarten und Lebensmittelpaketen. Die genannten Unterstützungs- und Beratungsstellen sind im allgemeinen an die Wohlfahrtsämter angeschlossen; daneben gibt es, wie noch später auszuführen sein wird, in jeder Ortsgruppe der NSDAP. Hilfs- und Beratungsstellen des Hilfswerks „Mutter und Kind".

Es wird der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit mit allen Mitteln aufgenommen. So ist es ein Ziel, die Rachitis, die vorwiegend auf falsche und ungenügende Ernährung zurückzuführen ist, als Krankheits- oder Sterbeursache der Kleinkinder weitgehend auszuscheiden. Wichtig ist auch, daß für die gesundheitlich im allgemeinen besonders gefährdeten unehelichen Kinder die regelmäßige Untersuchung in der Säuglingsfürsorgestelle verpflichtend ist.

Wie ein Blick in das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich zeigt, ist die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit schon immer eine vordringliche Aufgabe der Gesundheitsfürsorge gewesen, und es ist schon vor der Machtübernahme eine ziemlich konstante Senkung der Ziffern zu verzeichnen gewesen.[69]) Starben noch 1921 auf 100 lebend Geborene 13,4 Säuglinge, so sind die Zahlen in den Jahren

[68]) Vgl. F. Lenz, Zur Frage der unehelichen Kinder, a.a.O., S. 92.

[69]) Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1937, S. 39; ferner Wirtschaft u. Statistik, Jg. 18, Heft 9, S. 370.

bis 1932 auf 13,0 — 13,1 — 10,8 — 10,5 — 10,2 — 9,7 — 8,9 — 9,7 — 8,5 — 8,3 auf 7,9 gesunken. Die Entwicklung seit 1933 bringt eine weitere Senkung.

Auf 100 Lebendgeborene kommen im 1. Lebensjahr Gestorbene:

	Eheliche	Uneheliche	Ueberhaupt
1932	7,4	11,6	7,9
1933	7,2	11,4	7,7
1934	6,2	10,6	6,6
1935	6,5	11,2	6,9
1936			6,6
1937			6,4

Wie noch später auszuführen sein wird, ist es ein Hauptziel der öffentlichen und der parteiamtlichen Gesundheitsfürsorge, die hohen Sterblichkeitsziffern in den Notstandsgebieten, die in ihrer im Verhältnis zu den Zahlen des Reiches geringen absoluten Zahl nur wenig das statistische Durchschnittsmaß beeinflussen, herabzudrücken.

Die Aufgaben der Erb- und Rassenpflege.

Aufgabe der Erb- und Rassenpflege ist es, über die allgemeine Gesundheitspflege hinaus für die Erhaltung der Erbgesundheit des Volkes Sorge zu tragen. „Ihr Sinn besteht darin, erbgesunde und rassisch besonders wertvolle Menschen und Familien möglichst zu fördern, also durchschnittlich begabten, nicht erbkranken und rassisch wertvollen Bevölkerungsschichten eine ausreichende Fortpflanzungsmöglichkeit zu gewährleisten, dagegen erbkranken und sonstigen für die Volksgemeinschaft unerwünschten Erblinien die Fortpflanzung zu erschweren, bzw. in besonders schwer gelagerten Fällen die Fortpflanzung unmöglich zu machen“:[70])

Wie schon erwähnt, bestand 1933 ein Geburtendefizit von nahezu 1/3 an den Gebärleistungen, die zur bloßen Erhaltung des Volksbestandes notwendig gewesen wären; schätzungsweise sind rd. 15 Millionen Kinder in den letzten 2½ Jahrzehnten zu wenig geboren;[70a])

[70]) A. Gütt, Erb- u. Rassenpflege, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 2, S. 260.

[70a]) P. Danzer, Unterschätzt die Zahl nicht, NS.-Volksdienst, Jg. 5, Heft 13, S. 407.

dazu zählt man in Deutschland heute rund 3 Millionen Erbkranke.[70b])

In diesen Zahlen ist die Aufgabe der Erb- und Rassenfrage praktisch ausgedrückt. Deutschland muß wieder ein Land des Kinderreichtums werden, wenn es in seiner jetzigen Größe bestehen bleiben will. Grundlage der qualitativen Bevölkerungspolitik, wie sie die eigentliche Aufgabe der Erb- und Rassenfrage ist, ist heute vor allem die quantitative Bevölkerungspolitik. „Ohne Erhöhung der Geburtenzahl, ohne echtes neues Wachstum unseres deutschen Menschenbestandes gibt es gar keine Aufartung, keine Auslese, ja nicht einmal einen völkischen Fortbestand."

Die Substanzverminderung eines Volkes beginnt fast immer mit der Abnahme des Bestandes an rassisch hochwertigen Bevölkerungsschichten, bei ihnen zeigt sich zuerst der Geburtenrückgang, während die erbminderwertigen Volksteile, die weder von weltanschaulichen Tendenzen, noch von der bestehenden wirtschaftlichen Not beeinflußt werden, Kinder über Kinder in die Welt setzen. Unter den 15 Millionen nicht Geborenen in Deutschland befinden sich nicht die Kinder von Erbkranken und Asozialen, denn deren überhaupt mögliche Kinder sind zur Welt gekommen,[71]) sondern die Geburten von biologisch wertvollen und leistungsfähigen Menschen. Das Geburtendefizit verteilt sich also nicht gleichmäßig auf Hochwertige und Minderwertige sondern es liegt ausschließlich bei freier Entwicklung bei den erbtüchtigen Menschen. Durch die so ständig kleiner werdende Schicht der vollwertigen Menschen ist die bevölkerungspolitische Lage in Deutschland in den letzten Jahrzehnten sehr gefährdet worden, und hier muß die Gegenarbeit der Erb- und Rassenpflege einsetzen. Die Vermehrung erbminderwertiger Schichten muß eingeschränkt werden, die Fortpflanzung hochwertiger Menschen aber gesteigert werden, einmal um der allgemeinen Erhaltung und darüber hinaus Steigerung des Volksbestandes willen, zweitens aber um die entstandene Unterbilanz an vollwertigen Menschen, die sich heute schon in einem Mangel an Neuzugang von qualifizierten Arbeitern, von Beamten und Akademikern zu zeigen beginnt, auszugleichen. Es lassen sich aber die Menschen nicht einfach in zwei Kategorien

[70b]) Ebenda.

[71]) Ebenda.

„hochwertig und minderwertig" einteilen. Wir können nur, soweit die wissenschaftlichen Erkenntnisse reichen, mit Wahrscheinlichkeit eine gewisse Zahl erbkranker Menschen herausstellen, aber der große übrige Teil birgt noch sehr mannigfaltige Abstufungen bis zum völkisch hochwertigen Menschen, und hier ist das große aufbauende Arbeitsgebiet der Erb- und Rassenpflege; nur bei einer möglichst großen Zahl von Geburten kann Auslese und Aufartung betrieben werden, können Anforderungen gestellt werden.

Die Arbeit der Erb- und Rassenpflege läßt sich in drei Gebiete aufteilen:

die Förderung erbgesunder Familien,
die Verhütung unerwünschter Ehen,
die Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Die Förderung erbgesunder Familien.

Durch den Nationalsozialismus ist das Familienideal wieder betont worden, ist der Sinn für Familienleben und Kinderreichtum wieder wachgerufen. Es ist dabei Aufgabe des Staates, mit seinen Mitteln die Grundlagen für beides, Familie und Kinderreichtum zu schaffen. Die allgemeinen Maßnahmen sind schon in einem früheren Abschnitt erwähnt, hier geht es um die speziellen Förderungsmaßnahmen. Soweit eine direkte materielle Hilfe in Frage kommt, muß eine richtige Abgrenzung gefunden werden. Familiengründung darf nicht ein Geschäft sein und Kinderreichtum soll nicht bezahlt werden. Ohne geistige Bereitschaft läßt sich mit materieller Unterstützung allein nichts erreichen, wie es das Beispiel Frankreichs zeigt, wo trotz jahrzehntelanger staatlicher Förderungen der Geburtenrückgang sich nicht aufhalten läßt. „Die Erzeugung des Lebens selbst risikofrei machen zu wollen, heißt die innersten Triebkräfte des Lebens ökonomisieren." [72])

Durch Gewährung von Ehestandsdarlehen soll jungen Menschen eine frühe Eheschließung erleichtert werden. Sie sind eingeführt worden durch die ursprünglich als eine rein wirtschaftliche Maß-

[72]) G. Bäumer, Familienpolitik, Berlin 1933, S. 52.

nahme gedachte Verordnung über die Förderung der Eheschließungen vom 1. 6. 1933.[73]) Ehestandsdarlehen werden nur gewährt, wenn die Ehepartner arischer Abstammung und erbgesund sind, und wenn aus der zu schließenden Ehe erbgesunder Nachwuchs zu erwarten ist. Um darüber hinaus die Geburtenfreudigkeit anzuregen, werden bei der Geburt jedes Kindes 25 v. H. des Darlehens nachgelassen. Die entsprechende Maßnahme für kinderreiche Familien stellen die Kinderreichenbeihilfen dar, die durch die Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen vom 15. 9. 1935[74]) eingeführt wurden. Die Verordnung bestimmt, daß erbgesunde Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 16 Jahren, soweit diese gesund und frei von erblichen, geistigen und körperlichen Gebrechen sind, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit eine einmalige Beihilfe bis zu RM. 100.— für jedes Kind bis zum Höchstbetrag von RM. 1000.— pro Familie erhalten.

Durch die dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen vom 24. 3. 1936[74a]) sind laufende Kinderbeihilfen aufgestellt worden, die ursprünglich RM. 10 für jedes 5. und weitere Kind gewährten, wenn das Einkommen des Familienvaters RM. 185.— monatlich nicht überstieg. Nach der letzten Regelung aber vom 1. 4. 1938 werden für jedes 3. und 4. Kind je RM. 10.—, für jedes weitere Kind monatlich RM. 20.— gewährt bei einer gleichzeitigen Steigerung der Einkommensgrenze auf RM. 8000.— jährlich. Dazu kommen noch für erbgesunde, geistig und sportlich entwicklungsfähige Kinder unter 21 Jahren Ausbildungsbeihilfen.[75])

Als Ergänzung zu den genannten Förderungen treten noch Beratungen in der Form von Erbberatung und Eheberatung; Erbberatung für jeden Menschen, der über seine Erbanlagen Aufklärung haben möchte, insbesondere aus erbkrankheitsverdächtigen oder gar

---

[73]) Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, RGBl. I, S. 323, 326.

[74]) RGBl. I, S. 1160, diese Verordnung geht ebenfalls auf das Gesetz zur Vermindeurng der Arbeitslosigkeit zurück.

[74a]) RGBl. I, S. 252.

[75]) F. Reinhardt, Völk. Beobachter München, 29. 3. 1938.

kranken Familien und Eheberatung für Verlobte, die eine Ehe eingehen wollen, hier handelt es sich hauptsächlich um die Ausstellung von Ehetauglichkeitszeugnissen.

Für die Zahlung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen sind im Jahr 1938 520 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden. Es sind von August 1933 bis April 1938 rund 900 000 Ehestandsdarlehen, davon:

1933 - 34 = 366 178 oder 33,0 auf 100 Eheschließungen,
1935 = 156 822 „ 24,1 „ „ „
1936 = 171 460 „ 28,1 „ „ „
1937 = 183 556 „ 29,6 „ „ „ [76])

im Gesamtbetrag von rund 600 Millionen Mark ausgezahlt worden, das entspricht einem Durchschnittssatz von RM. 700.— pro Ehe bis zum Höchstbetrag von RM. 1000.—.[77]) Um eine Wertung dieser Zahlen vornehmen zu können, muß man die Entwicklung der Eheschließungsziffern in den letzten Jahren verfolgen.[78]) Dabei fällt auf, daß die Eheschließungsziffer in dem Krisenjahr 1932 mit 7,9 Eheschließungen auf 1000 der Bevölkerung nur noch von den Nachinflationsjahren mit 7,1 in 1924; 7,7 in 1925 und 7,7 in 1926 unterboten wird und immer noch über den Ziffern von 1913 mit 7,7 Eheschließungen liegt. In einer niedrigen Heiratsziffer allein lag also die Gefahr nicht, auch die seit 1929 sinkende Tendenz der Ziffern von 9,2 auf 8,8 in 1930; 8,0 in 1931 und 7,9 in 1932 ist wohl bedenklich gewesen aber nicht ausschlaggebend. Ebenso läßt sich der Aufschwung seit 1933 zum großen Teil psychologisch erklären, – es sind noch nach jeder Notzeit und Deflation und mit jedem Aufschwung, so nach 1870/71, nach dem Weltkrieg und in der Hochkonjunktur von 1928/29 die Eheschließungsziffern angestiegen. Es sind von 1930–32 über 300 000 Eheschließungen aufgeschoben worden,[79]) diese konnten 1933 und 1934 nachgeholt werden. Das ergab bei gleichzeitiger allgemeiner Steigerung die Zif-

[76]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. R. 1937, S. 44, und Wirtschaft und Stat., Jg. 18, H. 4, S. 166 und H. 9, S. 369.
[77]) F. Reinhardt, a.a.O.
[78]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. R., 1937, S. 37.
[79]) F. Burgdörfer, Bevölkerungspolitik, a.a.O., S. 166.

fern von 9,7 in 1933 und 11,1 in 1934 mit der bis jetzt höchsten Beanspruchung von 366 178 oder 33 v. H. Ehestandsdarlehen. 1935 ist die Ziffer auf 9,7 herabgegangen, 1936 auf den den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Stand von 9,1, auf dem sie sich auch 1937 hält.[80]) Ob sie sich allerdings halten läßt, ist nicht eine Frage der zu gewährenden Ehestandsdarlehen, denn wie aus der Aufstellung hervorgeht, ist eine dauernde Steigerung der Inanspruchnahme der Ehestandsdarlehen feststellbar, sondern hängt ab von der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Deutschland.[81])

Ohne ausreichende wirtschaftliche Sicherheit werden im allgemeinen keine Ehen geschlossen; es bringen also die Ehestandsdarlehen, abgesehen von den ersten nach dem Umbruch, die die Nachholung eines großen Teiles der aufgeschobenen Ehen ermöglichten, im allgemeinen keine zusätzlichen Eheschließungen, sondern nur die Möglichkeit, eine Ehe früher als unter gewöhnlichen Umständen schließen zu können und damit haben sie eine nicht zu unterschätzende bevölkerungspolitische Bedeutung. Daß sie außerdem auch unmittelbar zur Geburtensteigerung beitragen, wird dadurch bewiesen, daß die Zahl der Lebendgeborenen in mit Ehestandsdarlehen geschlossenen Ehen im Jahr 1937 um 38 977 größer war, als die Zahl der im selben Jahr ausgegebenen Darlehen.[82]) Ihre weitere Bedeutung liegt in ihrer rassenhygienischen Bedeutung, der Förderung nur erbgesunder Ehen.

Nicht also in der Zahl der Eheschließungen lag die bevölkerungspolitische Gefahr, sondern in der ständig sinkenden Geburtenzahl, in dem Fehlen des Willens zum Kind, in der Ehe. Um 1900 hatten wir in Deutschland auf 1000 Einwohner eine Geburtenziffer von 35,6 Geborenen,[83]) 1913 betrug sie noch 27,5, um dann konstant zu sinken mit Ausnahme der Nachkriegsjahre 1919—1921, bis auf 14,7 in 1933. Daß dieser Rückgang nicht nur in wirtschaftlichen Beweggründen zu suchen ist, zeigt ein Vergleich mit den Ehe-

[80]) Wirtschaft und Statistik, Jg. 18, Heft 20, S. 843.
[81]) F. Burgdörfer, Bevölkerungspolitik, a.a.O.
[82]) Wirtsch. u. Stat., Jg. 18, Heft 4, S. 166.
[83]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. R., 1937, S. 37.

schließungsziffern, die eine teilweise entgegengesetzte Tendenz aufweisen, er findet seine letzte Erklärung in der im ersten Teil der Arbeit dargestellten materialistischen Weltanschauung, erst in zweiter Linie in einer teilweise politisch und wirtschaftlich hoffnungslosen Lage. Ueber den weltanschaulichen Umbruch ist an anderer Stelle berichtet worden, in diesem Zusammenhang kommt es auf die praktisch getroffenen volkspflegerischen Maßnahmen der Regierung an, die den kinderreichen Familien gewährten Beihilfen. Es sind seit Oktober 1935 bis April 1938 an 560 000 Familien mit 3 Millionen Kindern einmalige Beihilfen im Durchschnittsbetrag von RM. 330. - pro Familie mit einem Gesamtbetrag von 185 Millionen RM. gezahlt worden. Laufende Kinderbeihilfen sind bis zum September 1937 an 300 000 und von Oktober 1937 bis April 1938 an 500 000 Kinder geleistet worden; nach der neuen Regelung werden ab April 1938 an mindestens 2 Millionen Kinder laufende Kinderbeihilfen geleistet werden.[84])

Die Geburtenziffern sind seit 1933 in einem erfreulichen Maß angestiegen: 1934 auf 18 Geburten auf 1000 der Bevölkerung, 1935 auf 18,9 und 1936 auf 19,[85]) während ein leichter Rückgang in 1937 auf 18,3[86]) zu verzeichnen ist. Im 1. Halbjahr 1938 ist die Ziffer allerdings wieder auf 20,0 gestiegen; inwieweit diese Steigerung aber für das ganze Jahr in Betracht kommt, kann noch nicht gesagt werden, da erfahrungsgemäß in der Zeit von Februar bis April die Geburtenziffern stärker ansteigen als in den übrigen Monaten.[87]) Es sind in den Jahren 1934—1937 nach Berechnungen von Burgdörfer 1,2 Millionen Kinder mehr geboren, als bei Fortdauer der Fruchtbarkeitsverhältnisse von 1933 zu erwarten gewesen wäre.[88])

Um eine endgültige Bewertung dieser Zahlen vornehmen zu können, ist es notwendig, zu wissen, wie sich die Geburten auf Erstgeborene, zweite, dritte und weitere Kinder verteilen. Nur aus der

---

[84]) F. Reinhardt, a.a.O.
[85]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. R., 1937, S. 37.
[86]) Wirtschaft u. Stat., Jg. 18, H. 20, S. 843.
[87]) W. Winkler, Grundriß der Statistik II, Berlin 1933, S. 72.
[88]) F. Reinhardt, a.a.O.

Zunahme der dritten und folgenden Geburten kann gefolgert werden, ob der Fortpflanzungswille stärker geworden ist, ob die Steigerung der Geburtenfreudigkeit Bestand hat; auch hier liegen wertvolle Ergebnisse vor.[89])

	Geborene insgesamt in 1000	davon waren					
		1.	2.	3.	4.	5.	6. u f.
		Kinder					
1936	1210	463	333	177	97	55	85
1937	1214	451	340	183	99	55	86

Der Rückgang der Erstgeburten läßt sich auf den Rückgang der Eheschließungsziffern von 1935 mit 9,7 Eheschließungen auf 1000 der Bevölkerung auf 1936 mit 9,1 Eheschließungen zurückführen, während in allen anderen Fällen eine Steigerung bemerkbar ist.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht unwichtig, die Entwicklung der unehelichen Geburten zu verfolgen. Die Ziffer der unehelich Geborenen, die vor 1933 durchschnittlich 10 -12 v. H. betrug, ist gesunken auf 8,6 v. H. in 1934 und 7,8 v. H. in 1935. Oberflächlich gesehen erscheint es als ein Erfolg, als eine tatsächlich erreichte Hebung der Moral. Aber wie Lenz nachweist,[90]) erweist sich das Absinken der Unehelichenquote nur als eine scheinbare Abnahme, wenn man die übernormal angestiegene Zahl der Eheschließungen in den entsprechenden Jahren dazu in Beziehung setzt und dabei überlegt, daß die Zahl der unehelichen Zeugungen in erster Linie von der Zahl der ledigen Frauen jugendlichen Alters abhängig ist. Es sind in absoluten Zahlen 1933 rund 102 000, 1934 rund 101 000 und 1935 noch gegen 100 000 uneheliche Kinder geboren. Die prozentuale Abnahme erklärt Lenz aus der Zunahme der ehelichen Geburten von 1933 auf 1934 um 227 000 und von 1934/35 um 300 000.[91]) Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß es sich bei den ehelichen Geburten zum großen Teil um Erstgeburten handelt und hier wieder in mehreren Fällen um eine durch Ehestands-

[89]) Wirtsch. u. Stat., Jg. 18, Heft 9, S. 370.
[90]) F. Lenz: Zur Frage der unehelichen Kinder, a.a.O., S. 91 ff.
[91]) F. Lenz, a.a.O., S. 91 u. 92.

darlehen ermöglichte Eheschließung bei vorehelich geschwängerten Frauen. Gleichzeitig ist die Zahl der ledigen Frauen im Alter von 20—30 Jahren um rund 10 v. H. durch die erhöhte Zahl der Eheschließungen vermindert worden. Eine weitere Verminderung der Zahl der ledigen jungen Frauen läßt sich durch das Heranwachsen der schwach besetzten Kriegsjahrgänge erklären; so gab es bis 1934 noch 3,06 Millionen Frauen im Alter von 20—25 Jahren, aber nur 1,92 Millionen im Alter von 15—20 Jahren.[92]) Berücksichtigt man, daß ein Teil der unehelichen Geburten durch die Sterilisation der besonders leicht geschwängerten schwachsinnigen Mädchen verhindert worden ist, so bleibt von der scheinbaren Abnahme der unehelichen Geburten nichts übrig.[93]) Man darf aber in dieser Konstanz der Zahl der unehelichen Geburten keine unabänderliche Tatsache sehen, es muß auch der Kampf gegen die unehelichen Geburten weitergeführt werden, es darf bei aller berechtigten Fürsorge für die unehelichen Kinder doch niemals, wie es heute oft gefordert wird, eine völlige Gleichstellung der unehelichen Mutterschaft mit der ehelichen erfolgen, weil es in der Konsequenz die Aufhebung der Ehe bedeuten würde.[94]) Die unehelichen Kinder sind in erhöhtem Maß hilfsbedürftig und bedürfen einer umfassenden Fürsorge, wenn sie zu vollwertigen Gliedern der Volksgemeinschaft werden sollen. Hier hat die Arbeit der Erb- und Rassenpflege einzusetzen; sie muß die erbgesunden unehelichen Kinder einer besonderen Betreuung zuführen und die übrigen von vornherein unter ihre Aufsicht stellen.

Die Verhütung unerwünschter Ehen.

Werden einerseits gesunde Ehen gefördert, so muß andererseits eine Verhütung unerwünschter Ehen durchgeführt werden. In der Möglichkeit, unerwünschte Eheschließungen verbieten zu können, besitzt der Staat ein wirksames Instrument rassenhygienischer Politik, wenn auch die Wirkung nur präventiver Art ist. Auf diese Weise werden von vornherein solche Ehen ausgeschaltet, die einen kranken,

[92]) Ebenda.
[93]) F. Lenz, a.a.O.
[94]) Ebenda.

nicht leistungsfähigen oder rassisch unerwünschten Nachwuchs erwarten lassen. So bedeuten die Verbote wohl eine einmalige Härte, aber für das Wohl des Volkes gesehen, eine große Entlastung und Einsparung an öffentlichen und privaten Mitteln und gleichzeitig eine Verhinderung ungeheuren menschlichen Elends. Die Gesetze haben aber auch eine erzieherische Aufgabe, indem sie die Menschen dazu anhalten, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935[95]) bestimmt in § 1, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf,

1. wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommenschaft befürchten läßt,
2. wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
4. wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.[96])

Durch dieses Gesetz soll erreicht werden, daß nur noch solche Ehen geschlossen werden, die sozial und erbbiologisch gesund erscheinen. § 2 des Gesetzes lautet: „Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt". Diese wichtige Bestimmung ist noch nicht allgemein in Kraft getreten, sie ist aber bereits teilweise verwirklicht durch die Erfordernisse bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen und die Bestimmungen bei der Eheschließung von Angehörigen der NS. Formationen.

Um jede Vermischung deutschen Blutes mit artfremden zu vermeiden, wurde das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) vom 15. 9. 1935[97]) erlassen, das

[95]) RGBl. I, S. 1246.
[96]) A. Gütt, Erb- und Rassenpflege, a.a.O., S. 265.
[97]) RGBl. I, S. 1146.

eine Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen Deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, ferner jeden außerehelichen Verkehr zwischen den Genannten unter Strafe stellt.

Mit diesen Gesetzen, die eine zielbewußte Bevölkerungspolitik erkennen lassen, hat der Staat die bisher übliche liberale Auffassung gebrochen, und es ist zu erwarten, daß sie sich in der Zukunft im beabsichtigten Sinn, der Aufartung des Volkes, bewähren. Es ist aber mit der Verhinderung unerwünschter Ehen allein nicht getan. Es bleibt die Frage, was soll mit der Masse der als eheuntauglich erwiesenen Personen geschehen. Eine Enthaltsamkeit aus ethischen Erwägungen heraus dürfte bei einem großen Teil der moralisch nicht voll zurechnungsfähigen Menschen nicht zu erwarten sein, es besteht die Möglichkeit also des Ausweichens in den außerehelichen Verkehr, der noch völlig unkontrollierbar ist. Zur Bewahrung in Anstalten und Heimen und damit zwangsweisen Enthaltsamkeit kommt immer nur ein geringer Teil in Frage, so kommt die dritte Aufgabe der Erb- und Rassenpflege, die Frage der Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Die Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Der vergangene Staat duldete stillschweigend die ungehemmte Fortpflanzung erbkranker asozialer und erbminderwertiger Geschöpfe. Lenz schätzt die Zahl der erbuntüchtigen Menschen, d. h. der Menschen, deren Fortpflanzung im sozialen Interesse unerwünscht ist, in Deutschland auf rund 6 Millionen Menschen, oder 10 v. H. aller Geborenen, die körperlich schwach oder siech sind.[98])

Der Staat strebt nun an, alle kranken Erbanlagen aus der Vermehrung des Volkes herauszulösen, um so für die Zukunft alles Kranke auszuschalten[99]) oder doch auf ein Mindestmaß einzuschränken. Dem Ziel, der Schaffung eines in allen Gliedern erbgesunden und fortpflanzungsfreudigen Volkes hat sich der einzelne Mensch

---

[98]) F. Lenz, Menschliche Auslese und Rassenhygiene, Bd. II, München 1932, S. 273.

[99]) E. Hilgenfeldt, Die Aufgaben der NS.Volkswohlfahrt, NS.Volksdienst, Jg. 1, H. 1, S. 4.

unterzuordnen. „Das Ungeeignete muß rückhaltlos und unbarmherzig ausgemerzt werden aus der Erkenntnis der nationalsozialistischen Weltanschauung, daß das Recht des Einzelnen geringer ist als das Recht der Gemeinschaft und daß das Recht des Einzelnen gebrochen werden muß, wenn das Recht der Gemeinschaft es fordert.“ [100]) Es gibt zwei Wege, um die Fortpflanzung erbkranker Menschen zu verhindern: Asylierung und Sterilisation. Eine Asylierung aller Erbkranken würde finanziell eine ungeheure Belastung sein, sie kommt auch nicht für alle in Frage, da ein großer Teil doch noch irgendwie leistungsfähig und auch gemeinschaftstauglich ist. Die Regierung hat daher mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 [101]) den zweiten Weg beschritten. § 1 besagt: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren geistigen oder körperlichen Erbschäden leiden werden.“ [102]) In § 2 werden dann die betreffenden Erbkrankheiten aufgezählt.

Dieses Gesetz ist nicht ohne Widerspruch aufgenommen worden. Einer der häufisten Einwände ist der, daß die Wissenschaft über die Erblichkeit menschlicher Anlagen noch zu wenig orientiert ist. Lenz sagt dazu: „Es ist zwar richtig, daß man in den meisten Fällen nicht mit völliger Sicherheit sagen kann, wie ein Kind aus einer bestimmten Verbindung ausfallen werde. Aber bei der starken Durchsetzung unserer Bevölkerung mit krankhaften Erbanlagen kann man auch fast niemals die Garantie übernehmen, daß ein bestimmtes Kind gesund und tüchtig sein werde. Die Geburt eines minderwertigen Kindes ist aber schlimmer als die gar keines Kindes... Der Umstand, daß wir in den meisten Fällen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit minderwertige Beschaffenheit der Nachkommen voraussagen können, bildet keinen vernünftigen Grund gegen die Verhinderung der Fortpflanzung Minderwertiger.“ [103])

---

[100]) E. Hilgenfeldt, a.a.O., S. 5.
[101]) RGBl. I, S. 529.
[102]) A. Gütt, Erb- und Rassenpflege, a.a.O., S. 272.
[103]) F. Lenz, a.a.O., S. 286.

Schwerwiegender aber war schon die in der Diskussion aufgetauchte Frage, ob der Staat ein Recht habe, so weit in das persönliche Leben des Menschen einzugreifen, sie ist aber von der nationalsozialistischen Weltanschauung eindeutig mit Ja beantwortet worden.

Eine Gefahr, die allerdings kein unmittelbares Argument gegen die Sterilisation darstellt, ist darin zu sehen, daß durch den Wegfall von Schwangerschaften das letzte Hindernis gegen einen außerehelichen Verkehr fällt. Es ist die Angst vor einem Kind doch oft noch ein wenn auch schwacher Damm bei den moralisch haltlosen Menschen, zumindest den Frauen, gewesen. Dazu kommt, daß gewissenlose Elemente aus ihrer Unfruchtbarkeit Nutzen zu ziehen versuchen; besonders gefährdet erscheinen weiter die schwachsinnigen Frauen, die, wie Erfahrungen von Fürsorgerinnen beweisen, oft Freiwild für sexuell triebhafte Männer werden. Es ist daher bestimmt nicht richtig, wenn, wie es hin und wieder geschieht, die Erbkranken dadurch zur Sterilisation geneigt gemacht werden, daß ihnen in Aussicht gestellt wird, folgenlos Geschlechtsverkehr treiben zu können. Um der durch den stärkeren außerehelichen Verkehr gegebenen Gefahr der größeren Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten entgegenzuwirken, ist es unbedingt nötig, daß vom Gesundheitsamt aus eine regelmäßige Kontrolle der geschlechtlich labilen sterilisierten Personen durchgeführt wird.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933[104]) und das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. 6. 1935[105]) enthalten Bestimmungen über Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher und über die Dauerbewahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Sie bilden damit eine Ergänzung der genannten Maßnahmen in strafrechtlicher Hinsicht.

Eine Auswirkung der rassenhygienischen Gesetzgebung kann mit Sicherheit erst nach Jahrzehnten erfolgen, erst wenn mehrere Generationen vergangen sind, wird man den ganzen Umfang des Rückganges an erbkranken Menschen und eine entsprechende Entlastung des öffentlichen Lebens feststellen können.

---

[104]) RGBl. I, S. 995.
[105]) RGBl. I, S. 773.

3) Die Gestaltung in der Jugendfürsorge.

Die Neugestaltung der Jugendfürsorge ist bis jetzt nur zu einem Teil vollzogen. Die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung sind noch nicht abgeschlossen, so daß vorerst nur Pläne und Vorschläge zur Verfügung stehen. Für die praktische Umgestaltung hat sich eine große Schwierigkeit dadurch ergeben, daß die Mehrzahl aller Erziehungsanstalten in der Hand konfessioneller Verbände liegt und diese nicht ohne weitere auf eine staatliche Leitung umgestellt werden können.[106])

Die gesamte jugendpflegerische Arbeit ist zusammengefaßt in dem Begriff „Jugendhilfe". „Unter Jugendhilfe versteht man die Tätigkeit der staatlichen und sonstigen Träger der Wohlfahrtspflege, die die Erziehung der Jugend im Sinn der staatlichen Erziehungsziele sicherstellt, wenn die Familie fehlt oder versagt. Die Jugendhilfe will einerseits den Gefahren, die der körperlichen, charakterlichen und geistigen Erziehung der Jugend drohen, vorbeugen, andererseits die bereits eingetretenen Schäden beseitigen." [106a])

In einer solchen Auffassung hat die frühere Jugendwohlfahrtspflege keine Berechtigung mehr, da sie den Eltern ein nahezu unbeschränktes alleiniges Recht auf die Erziehung der Kinder zusprach. Wohl liegt auch jetzt noch die Haupterziehungsarbeit in der Hand der Eltern, der Staat hat sich aber einmal ein einschneidendes Recht zur Ueberwachung der Erziehung und zum Eingriff bei fehlerhafter Erziehung gesichert und hat zweitens die gesamte außerhäusliche Erziehung unter seine Leitung gestellt.

In diesem Sinn hat sich auch das Erziehungsziel des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes geändert. Es gilt nicht mehr, das individuelle Wohl jedes Kindes zu sichern, sondern die Erziehung der gesamten Jugend zur deutschen Volksgemeinschaft durchzuführen. Richtungweisend ist hier das Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. 12. 1936,

---

[106]) Von 59 805 FE.-Zöglingen am 31. 3. 1936 befanden sich in öffentlichen Erziehungsheimen 11,3 v. H. und in privaten Erziehungsheimen 40,9 v. H.; von den in privaten Heimen untergebrachten Zöglingen waren in evangelischen Heimen 53,9 v. H. und in katholischen Heimen 43,5 v. H. (Vierteljahreshefte z. Stat. d. D. R. 1937, I, S. 115.)

[106a]) H. Weber, Jugendhilfe, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 4, S. 559.

das zum ersten Mal eine einheitliche Linie in die Jugenderziehung bringt. So lautet § 2: „Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen".[107])

Mit dieser weitgehenden Einschaltung der Partei und des Staates in die Jugendhilfe ist die Erziehungsarbeit der konfessionellen Verbände und Organisationen zum großen Teil beseitigt worden. Diese haben schon sehr früh die Erziehung der verwahrlosten Jugend übernommen gehabt und in Ermangelung ausreichender staatlicher Erziehungsheime ein Netz kirchlicher Erziehungsanstalten aufgezogen. Da es aber heute der Staat als seine ureigenste Aufgabe ansieht, die gesamte Erziehung der Jugend durchzuführen und die weltanschauliche Ausrichtung der Arbeit zu bestimmen, so wird allmählich die Erziehung der erbgesunden und erziehungsbereiten Jugend, soweit infolge von Gefährdung oder Verwahrlosung eine Fremderziehung nötig wird, in staatlichen Anstalten durchgeführt werden, während den konfessionellen Verbänden und Organisationen die nicht mehr erziehungsfähigen Gebrechlichen, Erbkranken und Asozialen zur Betreuung zugeleitet werden.[108])

Die Träger der jugendfürsorgerischen Arbeit sind die öffentliche und die freie Jugendhilfe. Die öffentliche Jugendhilfe wird ausgeübt von den Jugendämtern, die auf der Grundlage des RJWG. bei den Gemeinden errichtet worden sind. Ihnen als Vertretern des Staatsinteresses obliegen alle hoheitsrechtlichen Aufgaben, die laut Gesetz einer allgemeinen Regelung bedürfen. Ihre Tätigkeit umfaßt alle Kinder, die in irgend einer Weise hilfsbedürftig geworden sind.

Die freie Jugendhilfe wird ausgeübt von der Abteilung Jugendhilfe der NSV. und den übrigen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Die Führung liegt bei der NSV. Jugendhilfe gemäß der Vereinbarung zwischen den vier Spitzenverbänden vom 24. 3. 1934. Sie übernimmt die Betreuung der erbgesunden erziehungs-

---

[107]) F. Knoop, Jugendführung, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 4, S. 548.

[108]) Vgl. Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des RJWG., Nr. 4169 c. 6. — Vgl. ferner den Schluß dieses Abschnittes.

tauglichen Jugendlichen. Mit der Einrichtung der NSV. Jugendhilfe hat sich in der gesamten Jugenderziehung ein grundlegender Wandel vollzogen. Während früher erbgesunde und erbkranke Jugendliche in gleicher Weise betreut wurden, ist heute eine Stelle eingeschaltet worden, die sich bewußt nur der gesunden Jugend annimmt.

In der Jugendhilfsarbeit wird die Arbeit des Jugendamtes der allgemeine, wenn auch etwas starre Unterbau bleiben, während die parteiamtliche Jugendarbeit bestimmte Arbeitsgebiete herausgreift, die einen mehr persönlichen Einsatz erfordern und durch eine lebendige Mitarbeit erfolgreicher als bisher gestaltet werden können.

Die öffentliche und die durch die NSV. getragene freie Jugendhilfe handeln aber in gemeinsamer Verpflichtung der deutschen Jugend gegenüber und sind dementsprechend grundsätzlich in ihrer völkischen Wertung gleichzusetzen. Das RJWG. sieht mehrfach die Delegation von Aufgaben an die freie Jugendhilfe vor. Es ist aber nicht mehr sinngemäß, von einer Delegation zu sprechen, sondern einer Aufgabenteilung. Die öffentliche Jugendhilfe übernimmt alle Aufgaben, die einer amtlichen Regelung bedürfen und behält die Aufsicht über alle anfallenden Fälle, während die NSV. Jugendhilfe die Aufgaben, die mehr pflegerisch-fürsorgend, also unmittelbar betreuender Art sind, übernimmt und durch ihre größere Beweglichkeit und ihre Verwurzelung im Volk die dauernde Verbindung zwischen der amtlichen Arbeit und dem politischen Leben aufrechterhält.

Die Arbeitsgebiete der Jugendfürsorge.

Die Hauptarbeitsgebiete sind:

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder,
der Schutz der Pflegekinder und Waisen,
die Jugendgerichtshilfe und
die Erziehungsfürsorge für körperlich und geistig Gefährdete und verwahrloste Jugendliche.

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder ist eines der größten Arbeitsgebiete der Jugendfürsorge; denn wir rechnen, wie gesagt, in Deutschland mit einem jährlichen Anfall von rund

100 000 unehelichen Geburten. Es ist selbstverständlich, daß ihnen kein Vorurteil entgegengebracht werden darf oder ihnen aus ihrer unehelichen Geburt ein Nachteil erwachsen muß. Grundlage für ihre Bewertung ist wie für jeden Deutschen die Leistung. Die öffentliche Fürsorge für sie besteht in der Amtsvormundschaft des Jugendamtes, durch die die Vaterschaftsanerkennungen, die Unterhaltszahlungen u. a. geregelt werden. Das Jugendamt arbeitet mit allen Fürsorgezweigen und mit der NSV. Jugendhilfe zusammen; es gilt auch für die Jugendamtsarbeit die zusätzliche Förderung erbgesunder Jugendlicher neben den gesetzlichen Mindestleistungen. Es ist das Bestreben, alle erbgesunden unehelichen Kinder möglichst frühzeitig in Einzelvormundschaften zu übergeben, die von der NSV. aufgestellt werden. Das Jugendamt ist ferner bemüht, erbgesunden Kindern, soweit sie nicht über eigene Mittel verfügen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zukommen zu lassen.

Die Betreuung der Pflegekinder ist zum großen Teil Aufgabe der NSV. geworden, da sie auf Grund ihrer bis in kleinste Einheiten aufgegliederten Organisation mit dem ganzen Volk in enger Berührung steht und so am besten in der Lage ist, geeignete Pflegefamilien herauszufinden und in ständiger Verbindung mit ihnen zu bleiben.

Eine umfangreiche Wandlung und Aufgabenveränderung bereitet sich in der eigentlichen Erziehungsfürsorge, nämlich in der Schutzaufsicht und in der Fürsorgeerziehung vor. Die Schutzaufsicht wird angeordnet, wenn sie zur Verhütung körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint (§ 56 RJWG.). Ihr kommt heute eine erhöhte Bedeutung zu; denn es ist wichtig, daß durch ein frühzeitiges Erfassen der gefährdeten Minderjährigen, angefangen schon beim Säugling, die Schäden möglichst im Keim aufgedeckt werden können, daß aber auch eine frühe Herausstellung erziehungsunfähiger und erbminderwertiger Jugendlicher gestattet ist. Da die Schutzaufsicht eine intensive Beschäftigung mit den Jugendlichen erfordert, ist sie ein Aufgabengebiet der NSV. Jugendhilfe geworden, da diese durch den großen Kreis ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter genügend geeignete Schutzaufsichtshelfer herausstellen kann.

In ähnlicher Weise wie die Schutzaufsicht arbeitet auch die hauptsächlich von der NSV. Jugendhilfe ausgeübte Jugendgerichtshilfe, die dem Jugendlichen nach Verbüßung seiner Strafe die Eingliederung ins tägliche Leben wieder erleichtern will, ihm einen Arbeitsplatz vermittelt, ihn durch Schutzkameradschaften der Hitlerjugend in seiner Freizeit überwachen läßt und ihm einen Halt gibt. Die Hilfe vor und während der Gerichtsverhandlung wird von der NSV. Jugendhilfe gemeinsam meistens mit dem Jugendamt ausgeübt.

Die Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung (FE.) stellt die einschneidendste Erziehungsmaßnahme des Staates dar. An die Stelle der elterlichen Erziehungsgewalt tritt die öffentliche Erziehung, wenn es zur Verhütung oder Beseitigung einer Verwahrlosung notendig ist (§ 62 RJWG.). Nach der früheren Auffassung konnte eine FE. nur bei tatsächlichem Verschulden der Eltern durchgeführt werden, während in Zukunft allein der Tatbestand der Gefährdung oder der bereits eingetretenen Verwahrlosung entscheidend sein wird.

Die FE., die bis jetzt zu einem wesentlichen Teil in der Hand konfessioneller Organisationen lag, ist zu einem Hauptarbeitsgebiet staatlicher Jugendhilfsarbeit geworden. Es werden vorerst die gesamten erbgesunden erziehungstauglichen FE.-Zöglinge in staatlichen Heimen erzogen werden, die konfessionellen Heime werden nur noch in dem Ausmaße belegt, als noch nicht ausreichend staatliche Heime vorhanden sind, es ist aber geplant, später die gesamte FE. durch den Staat durchführen zu lassen. „Die Trägerschaft der Heime, in denen eine öffentliche Erziehung durchzuführen ist, muß in Zukunft in einer Hand liegen. Der nationalsozialistische Staat kann die Verantwortung für die Erziehung seiner Jugend — selbst der gefährdeten oder verwahrlosten — keiner anderen Stelle mehr überlassen.“ [109])

Die Durchsetzung der nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätze innerhalb der FE. bedeutet einen Wandel in zweifacher Hinsicht.

[109]) H. Pohlmann, Plan einer künftigen reichseinheitlichen Fürsorgeerziehung, NS.Volksdienst, Jg. 5, Heft 15, S. 451.

Einmal gilt es, die Erkenntnisse, die aus der Erb- und Rassenlehre entspringen, zu verwirklichen, zweitens die Umgestaltung in der Durchführung der FE. selbst. Die Zöglinge müssen unterschieden werden in erbgesunde und erbkranke Minderjährige, in erziehungsfähige und nicht mehr erziehungsfähige Jugendliche. Nach Angaben von Kersten [109a]) beträgt der Anteil der Erbkranken und Unterbegabten an den in öffentlicher Erziehung Stehenden 38,46 v. H. Da eine einheitliche Reichsstatistik über die FE. in Deutschland erst seit 1935 besteht, lassen sich keine Vergleiche gegenüber der früheren Entwicklung ziehen. Ueber die Auswirkung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gibt für das Jahr 1936 folgende Aufstellung eine Uebersicht:

Zahl der erbkranken und erbkrankverdächtigen FE.-Zöglinge am 31. 3. 1936:

	Männlich		Weiblich		Zusammen	
	absolut	in v. H. d. ges. Zahl	absolut	in v. H. d. ges. Zahl	absolut	in v. H. d. ges. Zahl
Unfruchtbarmachung vom Gericht beschl.	1272	= 3,9	1348	= 5,0	2620	= 4,4
Schwebende Anträge	1348	= 4,2	1067	= 4,0	2415	= 4,1
Zusammen	2680	= 8,1	2415	= 9,0	5035	= 8,5 [110])

Nach einer allerdings nur für Preußen aufgestellten Statistik waren von den 1935 überwiesenen Zöglingen

vom Vater erblich belastet 41,9 v. H.,
von der Mutter erblich belastet 36,5 v. H. [111]).

Aus diesen Zahlen geht deutlich die große erbliche Belastung innerhalb der FE.-Zöglinge hervor; daß die Zahl der tatsächlich unfruchtbar Gemachten viel kleiner ist als die nachgewiesene Belastung, läßt sich daraus erklären, daß unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nur ein genau festgelegter Kreis von Erbkranken fällt.

[109a]) O. Kersten, a.a.O., S. 401.
[110]) Vierteljahreshefte z. Stat. d. D. R. 1937, I, S. 119.
[111]) Ebenda S. 124.

Aufschlußreich ist auch eine Uebersicht über die Gründe, die zur Einweisung in die FE. führen. Nach einer wiederum nur für Preußen aufgestellten Statistik[112]) waren im Jahr 1935 der Anlaß:

	Männlich	Weiblich
Eigentumsvergehen	50,7 v. H. der Fälle	11,6 v. H. der Fälle
Sexuelle Verwahrlosung	8,8 v. H. „ „	55,9 v. H. „ „
Schlechte Erziehungsverhältnisse	27,7 v. H. „ „	31,7 v. H. „ „
Andere Anlässe	12,8 v. H. „ „	0,8 v. H. „ „

Während bei männlichen und weiblichen Zöglingen die schlechten Erziehungsverhältnisse annähernd die gleichen Prozentzahlen aufweisen, ist es für die Art der männlichen Verwahrlosung charakteristisch, daß Eigentumsvergehen die Hälfte aller Fälle ausmachen und für die weibliche die hohen Zahlen der sexuellen Verwahrlosung. Die männlichen Zöglinge kommen entweder durch Verwahrlosung oder durch einen äußeren Anlaß, Gelegenheit oder Verführung, zu ihrer Tat. Hier muß eine strenge Erziehung, gegebenenfalls Bewahrung durchgeführt werden. Bei den weiblichen Zöglingen handelt es sich im allgemeinen um von vornherein sexuell haltlose, meistens schwachsinnige Mädchen. Diese Mädchen, die bis jetzt noch einen großen Teil der erbbiologisch unerwünschten unehelichen Mütter darstellen, stehen unter besonderer Beobachtung der FE.-Heime. Soweit für sie nicht Dauerbewahrung in Frage kommt, bedürfen sie auch nach ihrer Entlassung einer längeren Beaufsichtigung.

Wie schon gesagt, ist es geplant, in die öffentlichen Erziehungsheime nur die erbgesunden und erziehungsbereiten Jugendlichen aufzunehmen, während die unheilbaren und asozialen Minderjährigen je nach ihrem körperlichen oder geistigen Zustand in Sonderabteilungen von Arbeitshäusern, Bewahrungsheimen oder Irrenanstalten unterzubringen sind.[113])

Einen die gesamte Fürsorgeerziehung reichseinheitlich regelnden Reformplan hat der Referent bei der Reichsleitung der NSV.,

[112]) Ebenda S. 123.

[113]) O. Kersten, a.a.O., S. 401 ff.

Pohlmann, ausgearbeitet.[113a]) Er will eine weitgehende Neugestaltung und Typisierung der Erziehungsanstalten. Sein Plan sieht eine Vierteilung der Erziehungsheime vor, eine Unterscheidung und Abstufung nach der erzieherischen Notwendigkeit. Die Erziehungsgrundsätze sollen überall die gleichen sein, die Erziehung des Jugendlichen zur Familienfähigkeit und seine baldige Rückführung in die Familienpflege. Die Erziehung im Heim soll nach dem Prinzip der Kameradschaft und der Gemeinschaftserziehung aufgebaut werden.

Das Ausleseheim:

Es dient der ersten Aufnahme und Beobachtung der Jugendlichen, von hier werden sie auf die eigentlichen FE.-Heime verteilt.

Die Jugendheimstätte:

Sie ist ein halboffenes Heim, d. h. Schulausbildung, HJ.-Dienst und Berufsausbildung erfolgen außerhalb des Heimes. Hier hinein kommen erbgesunde, erziehbare, förderungsfähige und willige, gemeinschaftsfähige Jugendliche, die nach einem kurzfristigen Heimaufenthalt in die eigene Familie zurückkehren oder in eine fremde Familienpflege übergeben werden können.

Die Erziehungsanstalt:

Sie soll eine geschlossene Anstalt sein, die vor allem Jugendliche aufnimmt, die wegen ihrer gemeinschaftsgefährdenden Haltung nicht in die Jugendheimstätte gehören. Sie wird zwei Abteilungen besitzen, von denen die eine den Kreis der erbgesunden normal begabten Jugendlichen, die wegen ihrer Erziehungsschwierigkeiten einer geschlossenen Anstaltserziehung bedürfen, aufnimmt, während die andere Abteilung die erbgesunden, aber unterbegabten Jugendlichen und erbkranke oder erbgeschädigte Jugendliche aufnimmt, soweit diese nicht pflegerischer Behandlung oder Bewahrung bedürfen. Hierher gehören Jugendliche, die sich im Zustand aktiver Verwahrlosung

[113a]) H. Pohlmann, a.a.O.

befinden und Schwersterziehbare, die, obwohl sie Anlage zur Asozialität zeigen, doch Aussicht auf Erziehungs- und Besserungserfolg bieten. Die Erziehungsanstalt stellt die letzte Stufe vor der Bewahrungsanstalt dar.

Die Bewahrungsanstalt:

Sie ist ebenfalls ein geschlossenes Heim. Sie soll Jugendliche, die nach erfolglosem Aufenthalt in der Erziehungsanstalt als förderungsunfähig und asozial erkannt sind, außerdem Schwerpsychopathen, anlageminderwertige und gemeinschaftsgefährliche Jugendliche aufnehmen.

Dieser Plan versucht, alle bisher aufgetauchten Schwierigkeiten zu überwinden. Der Erfolg hängt ab von der Möglichkeit seiner Durchführung. Die geplante Neugestaltung würde eine starke Vereinheitlichung und Konzentration in die FE. bringen, da sie wegen der Spezialisierung der Anstalten praktischerweise in jedem Land nur wenige große Anstalten zulassen könnte, während bis jetzt eine Fülle von Einzelanstalten in Sonderabteilungen die verschiedenen Zöglinge aufgenommen hat. Wie der Verfasser selbst sagt, haben alle wirtschaftlichen und finanziellen Momente hinter der Erziehung des Jugendlichen zurückzutreten.[114])

Auch die Heimerziehung selbst wird umgestaltet. Nicht mehr die Ausschließlichkeit der Heimerziehung ist erwünscht, sondern nach einem kurzen Heimaufenthalt die Rückkehr in das Elternhaus oder die Uebergabe in eine Fremdfamilie, d. h. die Durchführung der FE. im Elternhaus oder in einer Erzieherfamilie, die in dauernder Verbindung mit der NSV.Jugendhilfe steht. Die Jugendlichen werden stärker als bisher in das Gemeinschaftsleben eingegliedert. Wehrsport und Kameradschaftserziehung nehmen einen breiten Raum ein, ebenso die Gemeinschaftspflege. Teilnahme am Reichsberufswettkampf und Reichsjugendsportfest ist für die FE.-Zöglinge genau so verpflichtend wie für jeden anderen Jugendlichen. Weiter wird eine gründliche politische Schulung durchgeführt. In der Art der Beschäftigung wird die Landarbeit bevorzugt, weil hier die oft etwas minderbegabten

[114]) H. Pohlmann, a.a.O., S. 451.

Jugendlichen sich am leichtesten zurechtfinden können und wieder eine Verwurzelung mit dem Boden finden, so werden die Erziehungsheime teilweise Umschulungslager für das Landleben.[115]) Die gewünschte Kurzfristigkeit der Heimerziehung erfordert eine konzentrierte Erziehungsleistung der Erzieherkräfte. Sie brauchen daher eine besonders geeignete fachliche und weltanschauliche Schulung. Es ist geplant, HJ.-Führer und BDM.-Führerinnen, die durch ihre Tätigkeit in den HJ.-Formationen in der Jugendführung besonders vertraut sind, als Sozialerzieher der gefährdeten Jugend mit einzusetzen.[116])

Der Gedanke der Vorsorge soll in der FE. stärker als bisher betont werden. Je frühzeitiger die beginnende Verwahrlosung erkannt und der Jugendliche einer Behandlung zugeführt wird, desto besser wird die Heilung gelingen. Dies bedingt eine vorläufige Erhöhung der Einweisungsfälle in die FE., vor allem der jüngeren Jahrgänge, aber im ganzen gesehen, in der ermöglichten Verkürzung der FE.-Dauer doch eine Besserung und damit auch eine nicht unwesentliche Ersparnis.

Aus folgender Statistik, die sich wiederum nur auf Preußen bezieht, aber doch ein Allgemeinbild abgibt, wird der vorbeugende Charakter der FE. seit 1933 gut sichtbar.[117])

Zahl der in den Jahren 1932—1935 in FE. überwiesenen Zöglinge in Preußen.

Alters-Klassen	1932 absolut	1932 in v. H. d. ges. Zahl	1933 absolut	1933 in v. H. d. ges. Zahl	1934 absolut	1934 in v. H. d. ges. Zahl	1935 absolut	1935 in v. H. d. ges. Zahl
bis 6 Jahre	139	= 3,0	468	= 7,8	784	= 10,6	1041	= 11,6
6 bis 14 Jahre	1193	= 25,3	2334	= 38,9	2968	= 40,1	3475	= 38,7
14 bis 18 Jahre	3021	= 64,0	3054	= 50,9	3526	= 47,7	4336	= 48,3
über 18 Jahre	355	= 7,7	145	= 2,4	122	= 1,6	121	= 1,4
Zusammen	4718		6001		7400		8973	

[115]) H. Vagt, a.a.O., S. 301.

[116]) H. Pohlmann, a.a.O., S. 451.

[117]) Vierteljahreshefte zur Stat. d. D. R. 1937, I, S. 121.

Der gesamte Zöglingsbestand in Deutschland ist vom 31. 3. 1935 bis zum 31. 3. 1936 von 54 062 Zöglingen gestiegen auf 59 805 Zöglinge.[118])

Es ist eine deutliche Zunahme der Einweisungsfälle bemerkbar, wegen der Kürze der Beobachtungszeit kann der endgültige Erfolg hieraus erst in einigen Jahren festgestellt werden. Bemerkenswert ist aber die Verlagerung der Altersjahrgänge innerhalb der Eingewiesenen, die Abnahme der Jugendlichen in den Gruppen von 14 bis über 18 Jahre und die Zunahme in den Gruppen bis zu 14 Jahren, hier besonders in der Gruppe bis zu 6 Jahren.

Um die Fürsorgeerziehung erfolgreich durchführen zu können, ist es weiterhin nötig, ihr den strengen Charakter einer Zwangserziehung als einer ausschließlichen Strafmaßnahme zu nehmen. Die NSV. hat in einem Entwurf zu einer Reform der FE. vorgeschlagen, diese in eine öffentliche Erziehung (OE.E.) umzuwandeln und ihre Durchführung nicht wie bisher mehr allein von einem gerichtlichen Urteil abhängig zu machen.[119]) Damit würden viele bis jetzt noch bestehenden Schwierigkeiten wegfallen; da bis jetzt aber noch keine neue einheitliche Regelung erfolgt ist, so läßt sich Endgültiges nicht aussagen, es kann hier nur die Richtung, in der die Reform erfolgen wird, aufgezeigt werden.

4) Die Gestaltung in der Wirtschaftsfürsorge.

Wurden im Jahr 1933 laufend in offener Fürsorge 2,9 Millionen Parteien unterstützt, so ist diese Zahl zurückgegangen auf 1,25 Millionen Parteien im Rechnungsjahr 1936/37.[120]) Mit dieser Entlastung, die hauptsächlich bedingt ist durch die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß, ist die wirtschaftliche Fürsorge wieder befähigt worden, ihren eigentlichen fürsorgerischen Aufgaben nachzukommen. Die Betreuung verträgt keine schematische Behandlung, wie sie vor 1933 zwangsläufig notwendig geworden war; denn der Kreis der Hilfsbedürftigen ist keine homogene Masse, sondern

[118]) Vierteljahreshefte zur Stat. d. D. R. 1937, I, S. 107.
[119]) E. Koepchen, a.a.O., S. 368.
[120]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. R. 1937, S. 556.

setzt sich aus Menschen aller Altersklassen und Bevölkerungsschichten zusammen, fordert also Individualisierung der Pflege, ebenso läßt sich die Hilfsbedürftigkeit nicht in allen Fällen auf den gleichen Nenner bringen, wie sie verschiedene Ursachen hat, kann sie auch vorübergehender oder dauernder Art sein, kann sie ihren Ursprung in der Unwirtschaftlichkeit des Menschen selbst haben oder in der Ungunst äußerer Verhältnisse liegen.

Der aus einer finanziellen Notlage heraus entstandene Satz „Im Einzelfall am besten gar nichts und, wenn unvermeidlich, möglichst wenig ausgeben und dann sofort nach einem anderen Kostenträger suchen".[121]) darf bei Unterstützungszahlungen nicht mehr maßgebend sein.

Die Betreuung muß nach sozialpädagogischen Erwägungen erfolgen, d. h. sie muß dem Einzelfall so angepaßt sein, daß die gewünschte Wirkung, die Behebung der Hilfsbedürftigkeit, mit den zweckmäßigsten Mitteln erreicht wird. Entscheidend dürfen nicht mehr die Fragen der Kostenersparnis der Fürsorgeverbände sein, sondern die Erfordernisse der Volksgemeinschaft. Der asoziale Trinker verdient eine andere Behandlung als der ordentliche kinderreiche Familienvater, der ungeordnete Wanderer eine andere als der Kleinrentner, der sein Leben lang gearbeitet hat. Während für die Asozialen und gemeinschaftsuntauglichen Elemente nur die geringsten Unterstützungssätze in Anrechnung gebracht werden, oder geschlossene Fürsorge in Form von Beschäftigungsheim oder Arbeitshaus in Frage kommt, ist dem ordentlichen Hilfsbedürftigen eine angemessene Unterstützung zu gewähren. „Wenn hiernach ein Zurückhalten öffentlicher Mittel bei körperlich, geistig und moralisch minderwertigen Personen notwendig ist, so muß die Fürsorge andererseits für die Erhaltung der für die Volksgemeinschaft wertvollen Volksgenossen rechtzeitig und nachhaltig eingreifen und damit eine wirklich produktive aufbauende Fürsorge treiben. Um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten, muß sie auch vorbeugend helfen und dadurch drohende Hilfsbedürftigkeit verhüten", heißt

---

[121]) W. Schickenberg, Das Unterstützungsniveau der öffentlichen Fürsorge, Soziale Praxis, Jg. 47, Heft 8, S. 486.

es in einem Rundschreiben des Deutschen Gemeindetages vom 15. 1. 1934.[122])

Auch die Wirtschaftsfürsorge muß ihre Arbeit nach rassenhygienischen Gesichtspunkten ausrichten. Das Wohlfahrtsamt einer süddeutschen Großstadt ist in folgerichtiger Entwicklung dieser Gedankengänge dazu übergegangen, seine Hilfsbedürftigen in bestimmte Wertungsklassen einzureihen. Es unterscheidet zwischen „völkisch höherwertigen, durchschnittlichen und minderwertigen Volksgenossen". Als höherwertig gilt der Volksgenosse, der durch die Gesamtheit seiner Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Leistungen den Durchschnitt überragt. Wer höherwertig ist, stellt das Wohlfahrtsamt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt fest. Die Fürsorge für Höherwertige ist nicht an Richtsätze gebunden, ihnen wird eine weitgehende Förderung zuteil. Als minderwertig gilt der Volksgenosse, der durch die Gesamtheit seiner Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Leistungen hinter dem Durchschnitt zurückbleibt. Wer minderwertig ist, wird ebenfalls vom Wohlfahrtsamt und dem Gesundheitsamt festgestellt. Die Fürsorge für die Minderwertigen beschränkt sich auf das zum Leben Unerläßliche. Die Fürsorgeleistungen liegen unter den Richtsätzen, es wird weitgehend geschlossene Fürsorge angewandt. Wer weder als höherwertig noch als minderwertig festgestellt wird, wird nach den gewöhnlichen Richtsätzen unterstützt.[123])

Der zweite Grundsatz in der Wirtschaftsfürsorge lautet: „Keine Unterstützung ohne Gegenleistung". Die Gewohnheit des selbstverständlichen Hinnehmens der staatlichen Unterstützung, der Glaube an die Unterstützungsverpflichtung des Staates und des dadurch bedingten Vergessens der Eigenverantwortlichkeit der Hilfsbedürftigen soll aufhören. Der Unterstützungsempfänger muß, abgesehen von

---

[122]) Ettwein, Die Ausrichtung der öffentl. Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Gesichtspunkten. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 12, Heft 7, S. 383.

[123]) Ausführungen aus einem Vortrag des Wohlfahrtsreferenten der Stadt Stuttgart, Ettwein, über: „Die Ausrichtung der öffentlichen Fürsorge nach bevölkerungspol. und erbbiol. Gesichtspunkten", gehalten auf der Tagung der Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege, Heidelberg, 22. Mai 1936.

besonderen Fällen (wie z. B. bei Frauen mit kleinen Kindern oder alten Leuten), Pflichtarbeit leisten. War die Pflichtarbeit anfangs nur ein Mittel, die Arbeitslosen nicht ganz der Arbeit zu entfremden, so ist sie jetzt bei Vollbeschäftigung zu einem wirksamen Erziehungsmittel gegen Asoziale und Arbeitsscheue ausgebaut worden. Das Bewußtsein, die Unterstützung abarbeiten zu müssen, hält manchen früher Arbeitsunwilligen dazu an, sich selbst eine Arbeit zu suchen. Verweigert der Hilfsbedürftige die Pflichtarbeit, so besteht die Möglichkeit, ihn zwangsweise in ein Beschäftigungsheim oder Arbeitshaus einzuweisen, wie noch im nächsten Abschnitt näher auszuführen sein wird.

Hat man so die Schicht der Unterstützungsempfänger von schmarotzenden Elementen gereinigt, so ist es berechtigt, den Hilfsbedürftigen eine Unterstützung zu geben, die es ihnen ermöglicht, den notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten, ohne ein Hungerdasein führen zu müssen, wie es bei den früheren und auch teilweise noch heute gültigen Unterstützungsrichtsätzen der Fall war.[124])

Den Menschen, die ihre Lebensarbeit beendet haben und die durch den Krieg und die nachfolgende Inflation ihr Vermögen, das ihnen einen ruhigen Lebensabend sichern sollte, verloren haben, kommt der besondere Schutz des Staates zu. Das Gesetz über die Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934[125]) hat die Rentner aus der allgemeinen Fürsorge, zu deren Kostgängern sie geworden waren, herausgehoben und ihnen die Zahlung einer auskömmlichen monatlichen Rente gesichert.

Die Wirtschaftsfürsorge betont den Gedanken der Familiennotgemeinschaft, d. h. des Eintretens aller, auch der nach dem bisherigen Recht nicht verpflichteten Familienmitglieder, soweit eine Haushaltsgemeinschaft besteht, für einen hilfsbedürftig gewordenen Angehörigen. Gerade der heutige Staat, der so stark den Familien- und Sippengedanken vertritt, muß ein starkes Solidaritätsgefühl innerhalb der Familie wieder aufrichten.

Die Wohlfahrtsämter haben vorübergehend auch eine arbeits-

---

[124]) Ettwein: Die öffentliche Fürsorge in einer süddeutschen Großstadt, a.a.O., S. 197; — ferner Schickenberg, a.a.O., S. 485.

[125]) RGBl. I, S. 580.

politische Aufgabe. In Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern haben sie in den Jahren nach 1933 Umschulungen von Arbeitslosen und Arbeitern übersetzter Berufe durchgeführt. Die Umschulungen erfolgten zu Facharbeitern der Industrie. Mit dem planmäßigen Arbeitseinsatz haben diese Aufgaben an Bedeutung verloren. Sie zeigen aber die großzügige Auffassung, die die Wirtschaftsfürsorge heute von ihrer Arbeit hat.

5) *Die Gestaltung in der Asozialenfürsorge.*

Die Asozialenfürsorge, die sich langsam als ein gesondertes Fürsorgegebiet herausgebildet hat, ist begründet sowohl in der Gesundheits-, als auch in der Jugend- und Wirtschaftsfürsorge. Sie bildet die notwendige Ergänzung zu den genannten Fürsorgezweigen. Wir haben gesehen, wie die Wohlfahrtspflege nach erbbiologischen Gesichtspunkten ausgerichtet worden ist. Das bedeutet eine Herausstellung asozialer und erbminderwertiger Elemente auf allen Gebieten. Nur ein Teil dieser Menschen ist anstaltspflegebedürftig. Der größte Teil ist durchaus arbeitsfähig, und da er durch seine Unfähigkeit, sich aus eigener Kraft in das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben einzugliedern, alle Zweige der öffentlichen Fürsorge in hohem Maß belastet, ist es notwendig, ihn einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Man muß unterscheiden zwischen den asozialen und den antisozialen Menschen. Der Antisoziale, der sich bewußt gegen die Gemeinschaft stellt, meistens ein chronischer Verbrecher, hat im Rahmen dieser Betrachtung auszuscheiden, da für ihn die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 besteht.

Der Asoziale könnte eher als ein „neben der Gesellschaft Stehender" bezeichnet werden. Als asozial im Sinn der Wohlfahrtspflege bezeichnet man Menschen, die „hilfsbedürftig sind oder Angehörige hilfsbedürftig machen, sich aber gleichgültig oder ablehnend gegen

die Fürsorge verhalten, so daß diese ihnen gegenüber besondere Maßnahmen ergreifen muß".[126])

Die asozialen Menschen können sich nicht in die Gesellschaft eingliedern. Sie sind triebhaft und gehen meistens hemmungslos ihren Neigungen nach. Ihnen fehlt jedes Gefühl für völkische Ein- und Unterordnung. Der größte Teil von ihnen, vor allem der, mit dem sich die öffentliche Fürsorge zu befassen hat, kann sich nicht an eine geordnete Lebensführung gewöhnen und kennt kaum ein geregeltes Arbeitseinkommen. Als typisch asozial kann man folgende Menschengruppen bezeichnen: Bettler, ungeordnete Wanderer, sonstige Unwirtschaftliche (z. B. Parasiten der Fürsorge, säumige Nährpflichtige und andere), Gefährdete (auf sittlich sexuellem Gebiet), Geisteskranke im weitesten Sinn (Psychopathen und Schwachsinnige), Süchtige aller Art, Straffällige und schwer erziehbare Jugendliche.[126a]) Es handelt sich hauptsächlich um solche Menschen, die durch ihr asoziales Verhalten sich von der Gesellschaft absondern, bei denen eine Anstaltsunterbringung aber wegen ihrer Arbeitsfähigkeit nicht notwendig ist.

Es ist im vorigen Staat nur mit unzureichenden Mitteln gegen diese Menschen vorgegangen worden. Der Staat ging davon aus, daß jede Hilfsbedürftigkeit gleichwertig zu beheben sei, da aber die asozialen Menschen in erhöhtem Umfang hilfsbedürftig werden und sich ohne öffentliche Hilfe kaum durch das Leben bringen können, beanspruchen sie einen ungeheuren Aufwand an Fürsorgemitteln. Je mehr sie aber unterstützt wurden, desto weniger waren sie gezwungen, ihren Neigungen Einhalt zu gebieten und zu arbeiten. Bedenkenlos setzten sie eine große Zahl von Kindern in die Welt und nahmen dabei den ganzen umfangreichen Fürsorgeapparat des Staates in Anspruch. Ihre starke Vermehrung läßt sich zu einem nicht unbedeutenden Teil auf diese Entwicklung zurückführen. Die nationalsozialistische Volkspflege sieht den Asozialen einmal als krankes Element im Volkskörper, zweitens als eine Gefahrenquelle für die Volksgemeinschaft. Sie verfolgt mit der Asozialenfürsorge denn auch ein

[126]) W. Strobl: Zum Begriff der Asozialen. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 13, H. 10, S. 529.

[126a]) Ebenda.

doppeltes Ziel: einmal die Menschen, bei denen eine Aussicht auf Besserung besteht, allmählich wieder in die Gemeinschaft zurückzuführen, zum anderen die aussichtslosen, nicht besserungsfähigen Fälle einer staatlichen Bewahrung zuzuführen. Eine endgültige Lösung wird in dieser Frage das kommende Bewahrungsgesetz bringen. Bis jetzt bestehen nur Einzelmaßnahmen der Fürsorgeverbände.

Aus der Fülle der Lösungsvorschläge seien hier nur zwei besonders instruktive Beispiele herausgegriffen: Der Versuch in Heidelberg und der Versuch in Stuttgart.

Die Stadt Heidelberg hat 1934 in nicht allzu weiter Entfernung von der Stadt eine Asozialenkolonie errichtet, in der ein großer Teil ihrer asozialen Familien untergebracht wurde. Maßgebend waren dabei folgende Gesichtspunkte:

a) die Asozialen müssen von der übrigen Gemeinschaft getrennt werden,
b) sie müssen in billigen aber sauberen Wohnungen untergebracht werden,
c) der Familienverband muß weitgehend aufrecht erhalten werden,
d) erzieherisches Eingreifen und dauernde Aufsicht sind nötig.[127])

Die Kolonie besteht aus zwanzig 1-, 2- und 3-Zimmerwohnungen, die Häuser sind einstöckig und als Reihenhäuser gebaut, damit sie leichter übersichtlich sind. Die Kolonie steht unter der Leitung eines Pflegers, der zugleich Sozialreferent der NSV. und Geschäftsführer der Trinkerfürsorge ist, er arbeitet zusammen mit einer Fürsorgerin, mit der NSV., der NS.-Frauenschaft und einem Oberarzt der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik. Es wird darüber gewacht, daß die arbeitsfähigen Bewohner ihrer Arbeit regelmäßig nachgehen, bei Arbeitsscheu droht die Einweisung in das Arbeitshaus; die nicht mehr voll arbeitsfähigen und die erwerbslosen Insassen erhalten in der Kolonie Gartenarbeit. Die Haushaltsführung der Frauen wird von der NSV. überwacht, die Kinder von den Kameradschaften der HJ. und des BDM. und des JV. betreut.

Eine Besserung der Familien soll durch die dauernde Beaufsich-

[127]) O. Wetzel: Die Asozialenkolonie. Die Nationalsoz. Gemeinde, Jg. 3, Folge 2, S. 35.

tigung und durch die sozialpädagogische Betreuung, durch Beispiel und Belehrung erfolgen. Aus dem ursprünglichen Plan, eine dauernde Asylierung der Asozialen in der Kolonie, ist, wie dem Erfahrungsbericht über die Kolonie zu entnehmen ist, diese zu einer Durchgangsstation, einer Beobachtungs- und Sichtungsstelle für asoziale Familien geworden. Sie soll asozialen Familien eine letzte Bewährungs- und Besserungsmöglichkeit geben. Fürsorgerisch gesehen läßt sie sich als „eine halboffene Form der Fürsorge für Asoziale bezeichnen, die der geschlossenen Fürsorgeform, der Isolierung oder Bewahrung vorgelagert ist".[128]) Die sich nicht als besserungsfähig erweisenden Familien werden aufgelöst; in der Regel geschieht das durch Entmündigung. Das Wohlfahrtsamt schlägt die zu entmündigenden Personen dem Vormundschaftsrichter vor, der meistens den Anträgen stattgibt.[128]a) Die Ehegatten werden getrennt in Anstalten untergebracht, und die Kinder in Erziehungsheime oder Fürsorgeerziehungsanstalten überwiesen.[129]) Die besserungsfähigen Familien sollen allmählich „in einer Art Stufensystem wieder zum Gemeinschaftsleben emporgehoben werden".[129]a)

An dieser Asozialen-Kolonie ist vielfach Kritik geübt worden. Ein Teil der Fehler und Schwächen wird von ihren Vertretern selbst gesehen; sie beziehen sich aber nur auf Mängel in der Gesetzgebung und Organisation der Stadtverwaltung. Da die Stadt keine eigene Abteilung für Asozialenfürsorge besitzt, ist von vornherein eine gewisse Schwerfälligkeit in der Handhabung gegeben, wesentlicher ist aber, daß die Kolonie auf der Grundlage der Freiwilligkeit arbeitet, daß der gesetzliche Rückhalt fehlt, die Familien können nicht zwangsweise festgehalten werden, ebenso können Erziehungsmaßregeln, wie etwa Beschränkungen in der persönlichen Freiheit, nicht mit dem nötigen Nachdruck ausgesprochen werden.[130])

---

[128]) Amann: Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialenkolonie. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 13, H. 1, S. 4/5.

[128]a) Gerl: Geschichte des Kampfes gegen Asoziale. NS.-Volksdienst, Jg. 5, H. 14, S. 430.

[129]) O. Wetzel, a.a.O., S. 377.

[129]a) Amann, a.a.O., S. 5.

[130]) Amann, a.a.O., S. 6 u. 7.

Es lassen sich aber gegen die Asozialen-Kolonie noch grundlegende Bedenken erheben.[131]) Die Masse der Asozialen ist nicht einheitlich in der Zusammensetzung, es werden Menschen in verschiedener sozialer Abstufung zusammengebracht, es gibt Grenzfälle zum Normalen, wie zum Kriminellen, Irrsinnigen und Idiotischen, so daß die Maßnahmen entweder zu milde oder zu scharf sind, es besteht die Gefahr, daß die relativ höherstehenden Asozialen auf die Stufe der minderwertigeren herabsinken. Meistens sind auch nicht alle Glieder einer Familie in gleicher Weise asozial, so kann z. B. der Mann ein notorischer Trinker sein, während die Frau sich ordentlich verhält. Durch die Isolierung der Asozialen ist auch die letzte Beeinflussungsmöglichkeit durch die Nachbarn in der Stadtwohnung genommen, und bei Menschen, die schon als asozial herausgestellt werden, wird man, wenn sie nur unter ihresgleichen leben, kaum an den Ehrgeiz als Erziehungsfaktor appellieren können; endlich muß auch die Beaufsichtigung in der Kolonie sich in der Hauptsache auf äußerlich sichtbare Erscheinungen beschränken. Das Familienleben, die Arbeitsstelle und manches andere werden kaum erfaßt, oder es würde einer so großen Zahl von Aufsichtspersonen bedürfen, daß der Aufwand nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

Das Urteil über die Asozialen-Kolonie spricht Amann selbst aus, indem er feststellt: „Es mag offen zugegeben werden, daß das Erscheinungsbild der Kolonie nicht in allen Teilen dem Wesen ihrer Idee entspricht; aber man soll doch bei einer Kritik nicht vergessen, daß bei der Meisterung des Asozialenproblems ganz neue Wege gegangen werden müssen und daß es verdienstvoller sein kann, neue Wege zu betreten, auch wenn dabei anfänglich Fehler oder Mängel unterlaufen, als resigniert in alten ausgetretenen Bahnen weiterzugehen.“ [132])

Einen zweiten Weg geht die Stadt Stuttgart. „Wir waren von Anfang an der Meinung, daß nur ein rücksichtsloses Vorgehen

[131]) Vergl. Chr. v. d. Ropp: Kritik an der Asozialenkolonie, Berliner Tageblatt vom 17. 2. 1935; ferner Ettwein: Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 12, Heft 5, S. 235.

[132]) Amann, a.a.O., S. 7.

ständig im Sinn einer Volkspflege sein, wenn sie jeden sich asozial verhaltenden Menschen, also auch den, der es versteht, ohne öffentliche Unterstützung durchs Leben zu kommen, erfassen kann.

c. Die volkspflegerische Gestaltung der freien Wohlfahrtspflege.

1) Die allgemeine Gestaltung.

Auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege ist seit 1933 eine starke Vereinheitlichung eingetreten. Der größte Teil der kleineren privaten Verbände und die marxistischen Vereinigungen lösten sich auf. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband schloß sich im Juli 1933 der NSV. korporativ an; am 23. 6. 1934 beschloß er seine Auflösung und Liquidation. Ein großer Teil seiner Einrichtungen wurde der NSV. unmittelbar unterstellt. Mit den übrigen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wurde eine umfassende Vereinbarung getroffen mit dem Ziel, der Sicherstellung der einheitlichen und planmäßigen Ausrichtung aller wohlfahrtspflegerischen Aufgaben im nationalsozialistischen Sinn. Durch Rundschreiben des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 15. 7. 1933 wurden die NS.-Volkswohlfahrt, der Zentralausschuß der Inneren Mission, der Deutsche Caritas-Verband und das Deutsche Rote Kreuz als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Reichsspitzenverbände schlossen sich zunächst zur Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammen und am 24. 3. 1934 zur Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. Die Führung dieser Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. Damit ist er verantwortlich für die gesamte freie Wohlfahrtspflege. Eine ausdrückliche Bestätigung erfolgte durch eine Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 6. 10. 1936. Die führende Stellung der NSV. innerhalb der freien Wohlfahrtspflege ist somit eindeutig festgelegt.

Als grundsätzliche Regelung zwischen der NS.-Volkswohlfahrt und den konfessionellen Verbänden gilt, daß diese gemäß ihrer karitativen

Einstellung die Gebrechlichen und Erbkranken zur Betreuung zugewiesen bekommen, während die NSV. als führende Organisation der freien Wohlfahrtspflege die Betreuung der erbgesunden Volksgenossen übernimmt.[137])

2) *Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt.*

Die NS.-Volkswohlfahrt ist entstanden als Hilfsaktion für Parteigenossen, die während der Kampfzeit in Not gerieten. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe blieb sie die Wohlfahrtsorganisation der NSDAP. Sie will die Ziele der NSDAP. verwirklichen helfen und gleichzeitig die gesamte Wohlfahrtspflege nach nationalsozialistischen Gedankengängen ausrichten.

Die Verfügung, durch die am 3. 5. 1933 die NSV. als parteiamtliche Organisation anerkannt wurde, lautet: „Die nationalsozialistische Volkswohlfahrt wird hiermit als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin." [138])

Die NSV. wird allgemein als eine freie Wohlfahrtsorganisation angesehen im Gegensatz zu der an staatliche Richtlinien und Gesetze gebundenen öffentlichen Wohlfahrtsarbeit. Da sie aber als Richtlinie ihrer Arbeit nur die nationalsozialistische Weltanschauung kennt und in enger Bindung zur NSDAP. steht, trägt sie einen halbamtlichen Charakter. Außerdem beschreitet sie in ihrer Arbeit teilweise völlig neue Bahnen, die, wie das Hilfswerk „Mutter und Kind", in so großem Umfang noch niemals Gegenstand der öffentlichen Fürsorge waren, für den heutigen Staat aber Kernstücke der Volkspflegearbeit darstellen, so daß ihr auch aus diesem Grund eine Zwischenstellung zwischen der öffentlichen und der übrigen freien Wohlfahrtspflege eingeräumt werden muß.

Die NSV. widmet sich in Ergänzung zur öffentlichen Volkspflege und in Zusammenarbeit mit ihr vor allem der vorbeugenden Gesund-

---

[137]) E. Hilgenfeldt: Aufgaben der NSV., NS.-Volksdienst. Jg. 1, H. 1, Seite 4.

[138]) W. Betcke: Die NS.-Volkswohlfahrt. Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 5, Seite 767.

gegen den einzelnen Asozialen durch Dauerbewahrung zum Ziel führen könnte", schreibt der Wohlfahrtsreferent der Stadt Stuttgart.[132a]) Durch eine straffe individuelle Behandlung kann der meist psychopathisch veranlagte und in seiner Willensbildung oft defekte Asoziale so erfaßt werden, wie er es braucht; dazu ist es aber im allgemeinen notwendig, ihn gänzlich aus seiner bisherigen Umgebung herauszulösen. Die Stadt Stuttgart hat im Jahre 1935 das etwa 80 Kilometer von der Stadt entfernt liegende, 365 Hektar große Gut Buttenhausen in der Schwäbischen Alp zusammen mit einer gemeinnützigen Gesellschaft erworben und zu einem Bewahrungsheim und einer Beschäftigungsanstalt ausgebaut. Die Einweisung in das Heim geschieht durch Verfügung des Oberbürgermeisters in der Regel auf 6 Monate. Die Beschäftigung besteht für die Männer in landwirtschaftlicher und einfacher handwerklicher Arbeit, für die Frauen in hauswirtschaftlicher Betätigung und Nähen. In das Heim werden aufgenommen:

a) Pflichtarbeiter, die in den Stuttgarter Beschäftigungsstellen nicht den nötigen Arbeitswillen aufgebracht haben oder überhaupt nach ihrer ganzen Einstellung den Weg zur Volksgemeinschaft noch nicht fanden,

b) Zwangsarbeiter, nämlich Personen, gegen die Arbeitszwang verhängt wurde, bei denen die Durchführung dieser Maßnahme in entsprechender Entfernung von der Großstadt geboten erscheint,

c) sonstige Personen, denen geschlossene Fürsorge gewährt wird.[133])

Man kann also für Stuttgart folgende Reihen- und Stufenfolge der verschiedenen Beschäftigungsarten aufstellen: freie Arbeit, Fürsorgearbeit, Pflichtarbeit, Arbeitszwang und als letzte Maßnahme Arbeitshaus.[134])

Der Aufenthalt im Beschäftigungsheim soll in erster Linie soziale Erziehung und Ertüchtigung der Eingewiesenen bewirken. Es kommt deshalb nicht so sehr darauf an, möglichst umfangreiche Arbeitsleistungen zu erzielen, sondern darauf, die Insassen wieder an ein

[132a]) Ettwein: Die Behandlung der Asozialen, a.a.O., S. 235.

[133]) Ebenda.

[134]) Aldinger: Maßnahmen gegen Arbeitsscheue in Stuttgart. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 11, H. 4/5, S. 309.

geordnetes Verhalten und regelmäßige Arbeit zu gewöhnen. Das vom Einzelnen geforderte Arbeitsausmaß richtet sich nach seiner Leistungsfähigkeit, um nicht durch eine Ueberbeanspruchung die Arbeitsfreudigkeit zu ersticken.[135])

Bis August 1936 sind in 288 Fällen Pflichtarbeiter, in 71 Fällen Zwangsarbeiter und in 129 Fällen sonstige Personen in das Heim eingewiesen worden.[135a]) Nach Mitteilung des Direktors des Wohlfahrtsamtes Stuttgart soll sich das Beschäftigungsheim in vollem Umfang bewähren.[135b])

Ist der Aufenthalt in dem Beschäftigungsheim erfolglos, bleibt die Möglichkeit, durch ein gerichtliches Urteil den Asozialen im Arbeitshaus unterzubringen; in besonders krassen Fällen gemeinschaftswidrigen Verhaltens kann durch die geheime Staatspolizei eine Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgen. Allein schon das Wissen um die Beschäftigungsanstalt bringt manchen, zu einem asozialen Verhalten neigenden Menschen, dazu, sich rechtzeitig um eine geordnete Arbeit umzusehen. Weiter führt das rücksichtslose Auskämmen der Landstraßen und „Herbergen zur Heimat" dazu, den Asozialen auch hier aufzuspüren, so daß ihnen diese beliebte Möglichkeit des Unterschlüpfens genommen ist.[136])

Es lassen sich drei Typen von Anstaltsunterbringungen herausstellen: Das Beschäftigungsheim und das Arbeitshaus als Maßnahmen zur Besserung, die Bewahrungsanstalt als Maßnahme zur Unterbringung Besserungsunfähiger und Harmloser, vor allem alter Personen und die Verwahrungsanstalt als Sicherungsmaßnahme bei schwierigen Asozialen und antisozialen Menschen.

Ein Mangel in der Asozialenbekämpfung liegt bis jetzt noch darin, daß die geschilderten Maßnehmen nur gegen hilfsbedürftig gewordene Personen angewandt werden können. Sie wird erst voll-

---

[135]) Aldinger: Ausführungen aus einem Vortrag über das Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen, gehalten in Stuttgart im Mai 1938.

[135a]) Ettwein: Die Behandlung der Asozialen, a.a.O., S. 237.

[135b]) Aldinger, a.a.O.

[136]) Spelmeyer: Wandel und Umschichtung auf der Landstraße. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 11, H. 1, S. 17.

andererseits aber immer für eine genügende Menge leitender Fachkräfte sorgt.[140])

a) Das Hilfswerk „Mutter und Kind".

Das Hilfswerk „Mutter und Kind" gilt als das Kernstück nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege. Es ist im März 1934 durch die NSV. gegründet worden; maßgebend war der Punkt 21 des Parteiprogramms der NSDAP.: „Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz von Mutter und Kind". Es stellt die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms in der Gesundheitsführung dar, die Gesundheit des Volkes beruht auf der Gesundheit seiner Mütter und Kinder. Neben die gesundheitspflegerischen Maßnahmen treten als notwendige Ergänzung die erzieherischen Aufgaben, einmal in der Erziehungsberatung der Jugendhilfe, zweitens in der Mütterberatung und Mütterschulung, die in enger Zusammenarbeit mit dem deutschen Frauenwerk der NS. Frauenschaft und der Deutschen Arbeitsfront erfolgt. Die großen Arbeitsgebiete des Hilfswerks „Mutter und Kind" sind:

a) Die Hilfe für die Familie durch die Gemeindepflege der NS.-Schwesternschaft, durch zusätzliche wirtschaftliche Unterstützungen, durch Stellung von Haushalthilfen, durch die Wohnungs- und Siedlungshilfe und die Arbeitsplatzhilfe.

b) Die Fürsorge für die Mütter durch die Hilfe für die werdenden Mütter und Wöchnerinnen, besondere Hilfsmaßnahmen für die ledige Mutter und die Mütter-Erholungsfürsorge.

c) Die erzieherischen und gesundheitlichen Aufgaben in den Kindertagesstätten, Krippen, Kindergärten und Horten, insbesondere die Einrichtung von Erntekindergärten, die Durchführung von Kinderspeisungen und anderen gesundheitlichen Maßnahmen für das Kleinkind.

d) Die Betreuung der Jugend in der sozialerzieherischen Jugendhilfe durch die Maßnahmen der offenen Erziehungshilfe, die Bildung

---

[140]) H. Althaus: Die Stellung der NSV. zu den gegenwärtigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege. NS.-Volksdienst, Jg. 1, H. 1, S. 25 ff.

von Jugenderziehungs- und Beratungsstellen und NS.-Jugendheimstätten.

c) Die Jugend-Erholungspflege durch Entsendung von Kleinkindern und Schulkindern und schulentlassenen Jugendlichen in Landpflegeanstalten, Heime und örtliche Tages-Erholungsstätten.[111])

Ausgangspunkt der Arbeit ist die erbgesunde Familie, es gilt ihre Stärkung in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und seelischer Beziehung. Gerade die letzte Aufgabe ist, wie immer wieder betont wird, mit die vordringlichste und schönste Aufgabe des Hilfswerks, den Sinn für Kinderreichtum wecken und pflegen, behilflich sein bei der Durchsetzung nationalsozialistischer Erziehungsgrundsätze, Mütterberatung, Brauchtumspflege und vieles andere sind Dinge, die sich zahlenmäßig nicht werten lassen.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit besitzt das Hilfswerk „Mutter und Kind" Hilfs- und Beratungsstellen, die im allgemeinen den Ortsgruppen der NSV. angegliedert sind, Mütter- und Jugend-Erholungsheime und Kinder-Tagesstätten.

Anzahl der Hilfs- und Beratungsstellen:

Stand vom:	Hilfsstellen	Beratungsstellen
31. 1. 1936	16 723	7628[141a])
31. 12. 1936	23 034	3245[141b])
31. 12. 1937	22 969	1509[142])

Es wird deutlich der Ausbau der Hilfsstellen erkennbar, der Rückgang von 1937 gegenüber 1936 läßt sich durch Umorganisationen, z. B. Zusammenlegung von Hilfsstellen, erklären. Der starke Rückgang in den Beratungsstellen findet seine Erklärung

---

[111]) B. Finck: Hilfswerk Mutter und Kind. Hdwb. d. W., 3. Aufl., Seite 497.

[141a]) Statistik der NSV. und des WHW., März 1937, S. 8.

[141b]) Rechenschaftsbericht des Hilfswerkes M. u. K., 1936/37, S. 24.

[142]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 23.

heitsfürsorge und der tatkräftigen Förderung erbgesunder Familien. Sie will niemals die öffentliche Fürsorge ersetzen. Die Grundlage jeder notwendigen Unterstützung bleibt die Hilfe des Wohlfahrtsamtes, darüber hinaus hilft die NSV. grundsätzlich nur zusätzlich. Sie gewährt eine intensivere Hilfe, als die öffentliche Wohlfahrtspflege sie gewähren kann und hat die Möglichkeit, auch da einzugreifen, wo die Voraussetzungen für eine öffentliche Hilfe nicht gegeben sind.

Sind die Gelder, mit denen die amtliche Fürsorge arbeitet, Staatsmittel, so sind die Geldmittel und Sachwerte, die der NSV. zur Verfügung stehen, Spenden und Opfer der Volksgemeinschaft. Ihr Verwendungszweck ist nicht streng vorgeschrieben und auf gewisse Gebiete beschränkt, sondern dient allein dem Volkswohl und ist nur diesem Rechenschaft schuldig. Daraus folgt, daß die NSV. die ihr zur Verfügung stehenden Mittel überall da einsetzt, wo es vordringlich nötig und wichtig ist. „Ihre Freiheit ist nicht Bindungslosigkeit gegenüber Staat und Volksgemeinschaft, sondern die technische Freiheit der Entscheidung über den Weg und die jeweilige Vordringlichkeit der Ziele".[139]) Diese Freiheit in der Zielsetzung der Arbeit und in der Verwendung der Mittel bei gleichzeitiger Bindung an den Auftrag der NSDAP. macht die NSV. zu einer idealen Einrichtung der Volkspflege.

Die NSV. betreibt hauptsächlich Vorsorge, sie will möglichst jede Gefährdung in gesundheitlicher Hinsicht ausschalten. Damit entlastet sie, auf die Dauer gesehen, die amtliche Wohlfahrtspflege und ergänzt auftretende Lücken in der Sozialpolitik und Sozialversicherung. Jeder Notstand, der sich für die Volksgemeinschaft und den einzelnen Volksgenossen schädlich auswirken könnte und dem im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung nicht begegnet werden kann, wird in den Aufgabenkreis einbezogen.

Die Vorsorge soll nicht einem individuellen Notstand vorbeugen, sondern die Leistungsfähigkeit des Volkes erhalten. So geschieht z. B. die Mütterverschickung nicht so sehr um der Gesunderhaltung der einzelnen Mutter willen, sondern um einen Stamm gesunder

---

[139]) W. Betcke, a.a.O., S. 770.

deutscher Mütter zu haben, die die beste Gewähr für die gesunde Fortentwicklung des Volkes bilden. Das heißt aber nicht, daß die NSV. die Sorge für den Einzelnen vernachlässigt. Das Bewußtsein, in jedem Fall Rat und Hilfe in der NSV. zu bekommen und das Wissen um die vom Volk getragene Mitgliedschaft verschafft der NSV. in der Volksmeinung eine ganz andere Vertrauensstellung, als es jemals die amtlichen Wohlfahrtsämter erreichen werden.

Nur treibt die NSV. auf Grund ihrer weltanschaulichen Ausrichtung eine Auswahl unter den wohlfahrtspflegerischen Aufgaben. Sie konzentriert ihre Hilfe auf diejenigen Hilfsbedürftigen, die als wertvolle Glieder der Volksgemeinschaft anzusehen sind. Sie schaltet bestimmte Gruppen, wie Asoziale und Erbkranke, von ihrer Betreuung aus; das ist keine Härte, da diese Menschen die Allgemeinheit ohnehin stark belasten und von der öffentlichen Fürsorge gesetzliche Mindestleistungen erhalten. Dadurch wird vermieden, daß diejenigen Elemente, die infolge ihrer Erbminderwertigkeit früher einen Großteil der öffentlichen Mittel beanspruchen konnten, einen im Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln für die Pflege erbgesunder Menschen zu großen Anteil an Fürsorgeleistungen erhalten.

Da aber alle Maßnahmen ohne die nötige geistige Bereitschaft erfolglos bleiben, kommt der NSV. auch eine große erzieherische Aufgabe zu. Es ist dies eine doppelte Aufgabe, einmal eine weltanschauliche Schulung und zum anderen eine praktisch-pädagogische Belehrung. Beides wird vereinigt in Arbeitsgemeinschaften und Zusammenkünften innerhalb des Hilfswerks „Mutter und Kind", in Gemeinschaftsarbeit mit der Frauenschaft, dem Frauenwerk und der Deutschen Arbeitsfront.

Die NSV. ist in ihrer Zielsetzung an die Staatsführung gebunden, in ihrer Mittelverwendung aber frei. Sie ist eingesetzt für das Wohl des Volkes und zur Durchdringung der Volksgemeinschaft mit der nationalsozialistischen Weltanschauung. Diese Aufgabe kann sie nur erfüllen, wenn sie sich immer ihres besonderen Charakters bewußt bleibt, wenn sie sich von einer erstarrenden Bürokratisierung und Schematisierung freihält, wenn sie nicht zu einem Beamtenapparat wird, sondern an ihrer Tradition, der umfassenden Einsetzung freiwilliger ehrenamtlicher, zweckmäßig geschulter Kräfte festhält,

Aus diesen Zahlen geht zweierlei hervor, nämlich der Rückgang in den wirtschaftlichen Beihilfen und Kinderspeisungen und der starke Ausbau der Kindertagesstätten und der Kinderverschickung. Die wirtschaftlichen Beihilfen, die 1936 noch 27,6 v. H. aller Ausgaben ausmachten, sind 1937 gesunken auf 20 v. H., die Aufwendungen für die Kindertagesstätten und die Kinderverschickung, die 1936 48,9 v. H. betrugen, sind 1937 gestiegen auf 55,5 v. H.[152]). Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die rein materiellen Unterstützungen nicht mehr vordringlich, es können daher hier weniger Mittel angesetzt werden und dafür mehr Mittel für die Jugenderholungspflege bereitgestellt werden, deren Ausbau im Augenblick erwünscht ist. Erforderlich ist, daß mindestens 10 bis 15 v. H. aller Kinder und Jugendlichen im Alter von 3—18 Jahren jährlich einmal zur Erholung verschickt werden; das entspricht einer Mindestjahresentsendung von 1,6 Millionen Kindern. Wenn aber im Jahr 1937 bei dem starken Ausbau des Hilfswerks „Mutter und Kind" 3,5 v. H. aller Kinder im Alter von 6—16 Jahren und von allen übrigen Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege 1,5 v. H., also zusammen nur 5 v. H., verschickt wurden, so wird die Aufgabe, die gerade hier noch zu erfüllen ist, deutlich.[153])

Der Anteil der NSV. an den Kinderverschickungen ist ständig im Steigen begriffen, wie folgende Uebersicht zeigt.

	Anzahl der verschickten Kinder:	
	von der NSV.:	von allen übrigen Verbänden:
1933	119 448	207 646
1934	364 868	254 242
1935	415 571	201 646
1936	417 072	181 397[154])
1937	433 700	198 455[155])

[152]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 28, 1937/38, S. 28.
[153]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 19.
[154]) Statistik der NSV. u. d. WHW., Jg. 2, März 1937, S. 14.
[155]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 24.

Von der Verschickung der „übrigen Verbände" nimmt die Verschickung durch die öffentliche Fürsorge rund 60 v. H. ein,[156]) diese Verschickung erfaßt zum größten Teil kranke und kurbedürftige Kinder, vor allem tuberkulosekranke und -gefährdete Kinder; da dieser Anteil ziemlich konstant geblieben ist, lassen sich damit die ziemlich gleichmäßigen Zahlen dieser Verschickungen erklären, während die NSV. hauptsächlich gesunde, wohl aber schwache und erholungsbedürftige Kinder verschickt und hier ihre Arbeit mit wachsenden Mitteln ausdehnt.

Die NSV. ist bemüht, die Säuglingssterblichkeit immer weiter herabzudrücken. Sie will vor allem die Sterbefälle ausschalten, die durch eine falsche Ernährung oder unsachgemäße Behandlung bedingt sind. Neben Beratung und Aufklärung in Mütterschulungskursen liegt das Schwergewicht der Arbeit in der Vermehrung der Zahl von fürsorgerischen und pflegerischen Kräften, um eine möglichst lückenlose nachgehende Betreuung durchzuführen, ferner in der Einleitung einer besonderen Rachitisbekämpfung, die bereits mit der Ausgabe von Lebertran, Vigantol und Kalkpräparaten eingesetzt hat; wie wichtig die Rachitisbekämpfung ist, geht daraus hervor, daß in Industriegebieten die Erkrankung der Säuglinge und Kleinkinder an Rachitis etwa 40—50 v. H. beträgt.[157])

Auf die fürsorgerisch-sozialerzieherische Tätigkeit der NSV.-Jugendhilfe, die eine Unterabteilung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" darstellt, ist bereits im Abschnitt über die Jugendfürsorge berichtet worden, es erübrigt sich also hier ein nochmaliges Eingehen.

Die Arbeit der NSV. im Hilfswerk „Mutter und Kind" ist, wie der obige Abriß zeigt, so vielseitig als möglich; sie ergreift jedes Gebiet menschlichen Lebens und sucht die Menschen durch ihre vorbeugende und pflegerische Arbeit vor körperlichen und geistigen Schäden zu bewahren. Ihre Fürsorge setzt schon bei der werdenden Mutter ein, um dann bei der Geburt des Kindes in vollem Umfang bereitzustehen, wie es das Wort des Führers gebietet: „Der Staat

[156]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 28.
[157]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 12 f.

durch ihre teilweise Eingliederung in die staatlichen Gesundheitsämter.

Die folgenden Zahlenangaben beziehen sich nur auf die Jahre 1936 und 1937, da für die vorhergehenden Jahre eine entsprechende Aufgliederung nicht vorliegt.

Zahl der Besucher in den Hilfs- und Beratungsstellen:

	Hilfsstellen	Beratungsstellen
1936	2 824 932	585 916 [143])
1937	3 274 049	299 437 [144])

Die Zahl der Besucher in den Hilfsstellen ist um knapp eine halbe Million in einem Jahr gestiegen, sie beweist, in welch steigendem Maße die Hilfsstellen unter der Bevölkerung bekannt und beliebt werden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei der Betreuung der werdenden Mutter und der Wöchnerin, auch hier ist eine Steigerung der Zahlen bemerkbar.

Anzahl der betreuten Mütter:

	Eheliche	Uneheliche	In Erholung Verschickte
1936	185 845	15 313	69 876 [145])
1937	219 187	21 701	77 169 [146])

Es wird in der Betreuung zwischen ehelichen und unehelichen Müttern grundsätzlich kein Unterschied gemacht. Ausschlaggebend ist allein die völkische Würdigkeit der Mutter; die ledigen Mütter erfahren, soweit sie erbgesund sind, eine erhöhte Betreuung, einmal um zu verhindern, daß sie ihr Kind abtreiben, zum anderen aber, weil erreicht werden soll, daß sie entweder in der elterlichen Familie

[143]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 24.
[144]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 23.
[145]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 24.
[146]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 23/24.

bleiben können, den Vater ihres Kindes heiraten oder in ein geordnetes Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Die Zahl der betreuten Säuglinge ist von:

1936 mit 99 168 gestiegen[147]) auf
1937 mit 132 018 Säuglingen.[148])

Die Betreuung erfolgt durch Gewährung von Ernährungsbeihilfen und Stärkungsmitteln, durch Müttererholungsfürsorge und Entlastung der Mütter durch Stellung von Haushaltshilfen, durch Kinderspeisungen und Gewährung von Säuglingsausstattungen.

Der Gesamtwert der Leistungen betrug:

1936 = 81,7 Millionen RM.,[149])
1937 = 99,3 Millionen RM.[150])

Es ist bei diesen Zahlen zu bedenken, daß weder 1936 noch 1937 die Gesamtzahl aller betreuungsbedürftigen Mütter erfaßt worden ist, daß also noch in den nächsten Jahren eine weitere Steigerung der Besucherzahlen und damit der Ausgaben zu erwarten ist.

Die Leistungen verteilen sich auf:

	1936 in 1000 RM.	1937 in 1000 RM.
Hilfs- und Beratungsstellen	431	515
Kindertagesstätten	3 010	11 406
Kinderspeisungen	925	779
Fürsorge für werdende Mütter	1 618	2 205
Haushalthilfen	471	886
Müttererholung	10 834	11 877
Kinderverschickung	36 714	42 027
Oertliche Kindererholungspfl.	2 239	1 917
Wohnungsfürsorge	1 160	1 586
Wirtschaftl. Beihilfen	22 545	19 860
Sonstige Ausgaben	1 754	5 877[151])

[147]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 24.
[148]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 23.
[149]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 25.
[150]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 26.
[151]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 25, 1937/38, S. 26.

werk die Restkosten. Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen, für die nach der RFV. die öffentliche Wohlfahrtspflege zuständig ist, diese aber nicht voll leistungsfähig ist, hier übernimmt das Hilfswerk ebenfalls die Restkosten. Die dritte Gruppe umfaßt diejenigen, die zwar nicht minderbemittelt im Sinn der RFV. sind, die aber aus eigener Kraft die Behandlungskosten nicht tragen können, z. B. kleine Bauern, Handwerker, Handel- und Gewerbetreibende. Für diese Gruppen tritt das Hilfswerk, und zwar unter Verzicht auf Rückerstattung ein.[162])

Das Tuberkulose-Hilfswerk hat erstmalig am 1. 3. 1935 seine Tätigkeit begonnen. Seine dauernd steigenden Leistungen soll folgende Uebersicht belegen:

	Gesamtzahl der Heilverfahren in den Jahren:		
Heilverfahren:	1935	1936	1937
Auf gespendeten Freibetten	188	149	114
Auf volle Kosten des Tub.-Hilfsw.	701	1946	2621
Mit Kostenzuschuß des Tub.-Hilfsw.	674	2084	6914
Zusammen	1563	6179	9649.[163])

Der verhältnismäßig hohe Anteil der Einweisungen mit Kostenzuschuß des Hilfswerkes an der Gesamtzahl der Einweisungen ist durch den weiteren Ausbau des Hilfswerkes und die bessere Zusammenarbeit mit den übrigen Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bedingt.[164])

Bekämpfung der Zahnschäden.

Die NSV. hat die Bekämpfung der Zahnschäden ebenfalls aufgenommen, weil die Zahnerkrankungen, die nahezu die gesamte Bevölkerung erfaßt haben, in ihrer Folge, wenn sie gar nicht oder ungenügend behandelt werden, im Gesamtorganismus große Schädigungen hervorrufen können, dies gilt besonders für die Jugend. Nun hat die NSV. die Aufgabe der Jugendzahnpflege in solchen Gebieten übernommen, „in denen weder der Aufbau der staatlichen Gesund-

---

[162]) O. Walter, a.a.O., S. 437.
[163]) Statistik d. NSV. u. d. WHW., März 1937, S. 25. u. März 1938, S. 21.
[164]) Statistik d. NSV. u. d. WHW., März 1938, S. 21.

heitsämter weit genug fortgeschritten ist, noch Kräfte für die Zahnbehandlung vorhanden sind, um diese spezielle Aufgabe zu lösen, noch die Gemeinden dazu leistungsfähig sind".[165])

Es handelt sich also im wesentlichen um ländliche Gebiete, deren Bevölkerung überwiegend nicht den Schutz der Sozialversicherung genießt. Aus der Zahl der mehr oder weniger großen Gebiete, in denen diese dreifachen Voraussetzungen gegeben sind, hat die NSV. zunächst diejenigen Gebiete herausgegriffen, in denen der Notstand in der Zahnversorgung am größten war. In dem überwiegenden Teil der bisher von der NSV. versorgten ländlichen Gemeinden waren mehr als 90 v. H. der Kinder zahnsanierungsbedürftig.[165a])

Da sich diese Gemeinden vor allem in verkehrsungünstigen ländlichen Notstandsbezirken befinden, muß die Hilfe unmittelbar an die Betreuten herangebracht werden durch motorisierte Zahnstationen, die von je zwei Zahnärzten und einer Helferin begleitet sind; es besteht dabei eine Zusammenarbeit mit dem Reichszahnärzteführer und der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

Zur Zeit sind 71 Stationen in Betrieb, die eingesetzt sind in der Rhön, der Eifel, in Schlesien, im Rheinland, in Württemberg, in Schwaben im Spessart, in der Bayerischen Ostmark und in Ostpreußen. 1936 sind an etwa 10 000 Kindern 110 000 Behandlungen vorgenommen worden, 1937 an rund 40 000 Kindern 390 000 Behandlungen.[166]) Es ist beabsichtigt, diese Stationen noch weiter auszubauen, weil noch längst nicht alle Krankheitsfälle erfaßt sind, außerdem wieder Neuerkrankungen vorkommen.

Allgemeine Heilverschickung.

In kleinerem Umfang als durch das Tuberkulose-Hilfswerk werden auch Heilverschickungen bei anderen Krankheiten vorgenommen, um die Leistungsfähigkeit der Menschen zu erhalten. In erster Linie kommen hier Angehörige der NS.-Formationen in Frage, denen im

[165]) O. Walter, a.a.O., S. 438.
[165]a) Ebenda.
[166]) Statistik d. NSV. u. d. WHW., März 1938, S. 37.

hat das Kind zum kostbarsten Gut eines Volkes zu erklären".[158]) Die Arbeit des Hilfswerks „Mutter und Kind" findet ihre Ergänzung in der Gesundheitsfürsorge der NSV.

b) Die Gesundheitsfürsorge der NS.-Volkswohlfahrt.

Die NSV. hat eine eigene Abteilung für Gesundheitsfürsorge geschaffen. Diese soll wegen ihrer größeren Beweglichkeit eine Ergänzung der staatlichen Gesundheitsfürsorge darstellen und vor allem solche Aufgabengebiete bearbeiten, die zur Hebung der Volksgesundheit vordringlich sind und von der staatlichen Wohlfahrtspflege, der Sozialversicherung und der freien Wohlfahrtspflege nicht genügend erfaßt werden.

Im Anschluß an ein Abkommen vom 4. 5. 1935 zwischen dem Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt und dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit wurde zur Durchführung der gemeinschaftlichen Aufgaben das NSV.-Amt für Volksgesundheit errichtet. Das Amt ist in allen wohlfahrtspflegerischen und organisatorischen Angelegenheiten der NSV., in allen gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Fragen dem Hauptamt für Volksgesundheit verantwortlich.[159]) Es sind unter gesundheitsfürsorgerischen Gesichtspunkten zwei Gruppen von Aufgaben zu unterscheiden:

Die erste Gruppe umfaßt solche Maßnahmen, die unmittelbar der Beseitigung einer Krankheit oder einer drohenden Krankheit dienen. „Das Ziel dieser Maßnahmen ist, mit der Wiederherstellung der Gesundheit oder der Verhütung der Erkrankung die betreffenden Volksgenossen aus der Hilfsbedürftigkeit zu befreien bzw. ihr Abgleiten in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit zu verhindern".[160])

Die zweite Gruppe umfaßt alle diejenigen Maßnahmen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit nicht spezifisch Kranker zu steigern.

Die erste Gruppe: Es ist nicht die Aufgabe der NSV.-Gesundheitsfürsorge, grundsätzlich bei allen Krankheitsfällen einzugreifen, es gilt auch hier das Gesetz der Subsidiarität der gesetzlich verpflichteten

[158]) Adolf Hitler: Mein Kampf, S. 446.

[159]) O. Walter: Gesundheitsfürsorge der NSV., Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 434.

[160]) O. Walter, a.a.O., S. 435.

Träger, d. h. daß bei der versicherungspflichtigen Bevölkerung die Sozialversicherung die Heilmaßnahmen durchführt und bei der nichtversicherten Bevölkerung die öffentliche Wohlfahrtspflege. Die NSV. ergänzt nur die Tätigkeit der gesetzlichen Träger auf einigen für die Volksgesundheit besonders wichtigen Gebieten:

Bekämpfung des Krüppeltums.

Ihre Aufgabe ist hier vorwiegend erzieherisch. Sie will alle Krüppelschäden schon bei Kleinkindern erfassen, frühzeitig ausheilen bzw. überhaupt verhindern. Ferner bemüht sie sich um die Krüppelausbildung und Berufsertüchtigung, sie arbeitet mit der Selbsthilfeorganisation der Krüppel, dem Reichsbund der Körperbehinderten, zusammen. Es sind im Jahr 1937 rund 100 000 Krüppel betreut worden.[161])

Bekämpfung der Tuberkulose.

Obgleich der Staat und die Sozialversicherung in erheblichem Umfang die Bekämpfung der Tuberkuloseerkrankungen betreiben, hat sich doch die NSV. auch in starkem Maße in den Kampf eingeschaltet, und zwar aus folgenden Gesichtspunkten: Besonders gefährdet durch Tuberkulose sind die jüngeren Altersklassen. Daraus resultiert eine bevölkerungspolitische Gefährdung, der mit allen Mitteln begegnet werden muß. Ferner zwingt die hohe Ansteckungsgefahr der Tuberkulose zu einer raschen Bekämpfung der Krankheitsfälle, um so die Möglichkeit der Ansteckung für die gesunden Bevölkerungsteile herabzudrücken. Dazu kommt noch, daß nur mit der medizinischen Heilung der Krankheit ohne nachgehende Fürsorge, z. B. Ermöglichung des Berufswechsels, Beschaffung einer gesunden Wohnung und Gewährung von Ernährungsbeihilfen, die Gefahr eines Rückfalls sehr groß ist.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die NSV. das Tuberkulose-Hilfswerk geschaffen; es erstreckt seine Hilfe auf drei Gruppen von Volksgenossen: Die erste Gruppe umfaßt die Familienmitglieder von Versicherten, die an die Sozialversicherung nur einen Anspruch auf teilweisen Ersatz der Kosten haben. Hier übernimmt das Hilfs-

[161]) O. Walter, a.a.O., S. 436.

Rahmen der „Hitlerfreiplatzspende“[167]) eine Heilbehandlung gewährt wird. Durch die Heilverschickungen erfolgten:

1935 = 3808 Einweisungen,
1936 = 4841 „
1937 = 6159 „ .[168])

Gesundheitshäuser in Notstandsgebieten.

Die NSV. hat für die gesundheitlich besonders gefährdeten Notstandsgebiete eine gesonderte Betreuung eingerichtet. Bis jetzt arbeitet hier in großem Umfang das eigens zu diesem Zweck gegründete Hilfswerk „Bayerische Ostmark“.

Das Gebiet der Bayerischen Ostmark, das schon vor dem Krieg infolge seiner schlechten Bodenverhältnisse und seines rauhen Klimas eines der ungünstigsten Gebiete Deutschlands war, ist in der Nachkriegszeit durch den Zusammenbruch seiner Industrie — die Granitindustrie sank auf 20 bis 40 v. H. ihres Beschäftigungsgrades, über die Hälfte der Porzellanwerke lagen still (H. Bernsee: Die Bayerische Ostmark, NS.-Volksdienst, Jg. 4, Heft 4, S. 56), in der Glasindutrie ging ein großer Teil der Werke durch das aufkommende und sich maschinell betreiben lassende „Ziehverfahren“ zugrunde, das das bisher übliche „Blasverfahren“ verdrängte, ebenso brachte die vielfach betriebene Heimarbeit keinen Verdienst mehr — erst recht zu einem Notstandsgebiet geworden. Diese schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits, das ungünstige Klima und der wenig fruchtbare Boden andererseits verursachten starke gesundheitliche Schädigungen der gesamten Bevölkerung. Das eindringlichste Bild vermitteln hier die Zahlen der Säuglingssterblichkeit. Bei einer Sterblichkeitsziffer von 6,6 Gestorbenen auf 100 Lebendgeborene im Reich entfallen auf die Oberpfalz 10,8 und Niederbayern 12,2 Gestorbene (Stat. Jahrb. f. Bayern 1936, S. 39). Diese hohe Sterblichkeit läßt sich im wesentlichen auf drei Ursachengebiete zurückführen. Einmal gestatten die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen den Eltern nicht, dem Säugling die nötige Sorgfalt zu widmen; es fehlt an Zeit und Geld. Die Landarbeiter- und Industriearbeiterwohnungen sind schlecht, oft baufällig und eng, nur in den seltensten Fällen ist für jedes Kind ein eigenes Bett vorhanden, die Nahrung bleibt meistens einseitig, die Folge ist eine erhöhte Zahl

[167]) Ein ursprünglich für verdiente Kämpfer errichtetes Hilfswerk der Partei, das seit 1936 auch in steigendem Maß die Verschickung erholungsbedürftiger Volksgenossen übernimmt (R.-Ber. 1936/37, S. 29).

[168]) Statistik d. NSV. u. d. WHW., März 1937, S. 26; März 1938, S. 37.

von Magen- und Darmerkrankungen. Bei einem Satz von 11,6 v. H. Magen- und Darmkrankheiten als Todesursache in Bayern liegen die Sätze in der Oberpfalz bei 13,6 v. H. und in Niederbayern bei 18,4 v. H. (Stat. Jahrb. f. Bayern 1936, S. 39). Die Landarbeitersfrau und die Gütlersfrau ist durch die Not gezwungen, in vollem Umfang Feldarbeit zu treiben; da sie den Säugling ohne Aufsicht nicht daheimlassen kann, nimmt sie ihn den ganzen Tag mit aufs Feld, so daß sich nicht selten in der Folge eine Lungenentzündung einstellt; dazu kommen das rauhe Klima, der scharfe Wind vom Böhmerwald, der Donaunebel und die teilweise schlechte Wasserversorgung insbesondere in den Juragegenden. Da der Kalkboden wasserdurchlässig ist, fehlt es an Quellen, so daß die Menschen vielfach gezwungen sind, Regenwasser zu sammeln. In den Waldgegenden andererseits führt die Kalkarmut des Bodens zu Störungen der Knochenbildung, so daß rachitische Knochen und rachitische Zähne eine häufige Erscheinung sind. Als dritte Ursache kann dazu die ungenügende ärztliche und pflegerische Betreuung genannt werden, die durch die mangelhafte Erschließung des Gebietes und die überaus schlechten Verkehrsverhältnisse bedingt ist. Nicht selten bedarf es eines stundenlangen Weges zur nächsten Kreisstadt, zum Arzt, zur Krankenschwester oder Hebamme. Dieses Notstandsgebiet hat der nationalsozialistische Staat einer besonderen Betreuung zugeführt. Die Arbeitslosigkeit ist durch den wirtschaftlichen Aufschwung weitgehend verschwunden, ein großzügiges Siedlungsprogramm ist eingeleitet, ebenso soll durch den Bau einer Reichsautobahn und verschiedener Nebenstrecken das Gebiet dem allgemeinen Verkehr erschlossen werden (H. Bernsee, a.a.S., S. 57).

Das Hilfswerk „Bayerische Ostmark" ist von der NSV. zur Sanierung der gesundheitlichen Verhältnisse eingesetzt. Die vordringlichste Aufgabe ist dabei die Herabdrückung der hohen Ziffern der Säuglingssterblichkeit. Da der Ausbau des staatlichen Gesundheitswesens in diesen Gebieten teilweise noch ungenügend ist, übernimmt hier die NSV. die gesamte gesundheitsfürsorgerische Arbeit. In jeweils besonders gefährdeten Gemeinden werden Gesundheitsstationen in der Art der staatlichen Gesundheitsämter errichtet. Diese bestehen aus ärztlichen Untersuchungszimmern, Röntgeneinrichtungen, Laboratorien und Warteräumen; angeschlossen sind Kindergärten, Kinderkrippen und Schwesternstationen. Ferner stehen dem deutschen Frauenwerk Räume für die Abhaltung von Mütterschulungskursen zur Verfügung.[169]) Von diesen „Gesundheitshäusern" wurden erstmalig im Frühjahr 1937 eines in Furth und eines in Pars-

[169]) O. Walter, a.a.O., S. 440.

berg[170]) eingerichtet. Gegenwärtig bestehen 12 Gesundheitshäuser mit 69 Schwesternstationen. Es ist für die nächsten drei Jahre ein weiterer Ausbau von 100 Bauten, Gesundheits- und Schwesternstationen, die einen Aufwand von 45 Millionen RM. erfordern werden, in Aussicht genommen.[171]) Die Arbeit der Gesundheitsstationen ist in erster Linie vorbeugender Art. Es soll durch häufige Untersuchungen, durch Beratungen und Ueberwachungen die hohe Morbidität herabgedrückt werden. Hier setzt die Arbeit an den gefährdetsten Stellen, beim Säugling und Kleinkind, ein. Bis Mai 1938 haben die Aerzte der Gesundheitshäuser fast 18 000 Säuglinge, Klein- und Schulkinder untersucht. Für über 8000 RM. wurden in der genannten Zeit an Stärkungsmitteln verausgabt und 1850 völlig ausgestattete Säuglingskörbe den Hilfsbedürftigen zur Verfügung gestellt.[172])

Da der Ausbau des Hilfswerks noch nicht abgeschlossen ist, läßt sich ein endgültiges Urteil über den Erfolg der Arbeit noch nicht abgeben, lassen sich auch noch keine großen statistischen Erhebungen durchführen. Erst wenn es gelungen sein wird, die Ziffern der Säuglingssterblichkeit herabzudrücken und den Gesundheitszustand allgemein zu heben, wird eine endgültige Bewertung der geleisteten Arbeit möglich sein.

Die zweite Gruppe: Die allgemeinen gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben der NSV. an nicht spezifisch Kranken treten gegenüber dem Wirkungsbereich der ersten Gruppe an Umfang zurück. Es handelt sich um die ärztliche Ueberwachung bei Betreuten der geschlossenen und halboffenen Fürsorge, bei Erziehungsheimen, Müttererholungsheimen, Kindergärten und Krippen, sowie allgemeine Beratungen, um die Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der

---

[170]) Parsberg hatte im Jahr 1935 eine Säuglingssterblichkeit von 16,6 v. H. (Das Hilfswerk „Bayerische Ostmark", NS.-Volksdienst, Jg. 4, Heft 9, S. 125.)

[171]) Das Hilfswerk „Bayerische Ostmark", D. Zeitschr. f. Wohlf., Jg. 14, Heft 6, S. 291.

[172]) Ebenda, S. 292.

Jugenderholungspflege. Ferner wird noch durch die beim Hauptamt für Volksgesundheit zugelassenen Aerzte eine Auswahl unter den zu betreuenden Volksgenossen durch Herausstellung ihrer Erbgesundheit bzw. Erbkrankheit vorgenommen.[173])

3) Das Winterhilfswerk.

Mit einer Kundgebung im Reichspropagandaministerium wurde am 13. 9. 1933 das erste Winterhilfswerk des deutschen Volkes eröffnet. Es sollte eine Hilfsaktion für die 4 Millionen Arbeitslosen sein, die diese und alle bedürftigen Volksgenossen vor Hunger und Kälte schützen sollte.[174]) Es war zunächst nur für die Dauer des Winters 1933/34 gedacht. Da aber die Größe der Aufgaben nicht abnahm, sondern sich durch eine Verschiebung innerhalb der Einsatzgebiete eher noch steigerte, wurde es zu einer dauernden Einrichtung. Durch Gesetz vom 1. 12. 1936[175]) erlangte es eigene Rechtspersönlichkeit. § 1 der Verfassung lautet: „Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt. Die Arbeit des Winterhilfswerks des deutschen Volkes wird bestimmt von dem Leitsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz."

Die praktische Durchführung des Winterhilfswerkes (WHW.) liegt bei der NSV. Die Mittel des WHW. werden durch freiwillige Spenden des ganzen deutschen Volkes in Form von Geld- und Sachspenden aufgebracht. Sie gelangen an alle bedürftigen Volksgenossen zur Verteilung. Hierbei besteht kein starrer Richtsatz für die Festsetzung der Hilfsbedürftigkeit, ausschlaggebend ist die völkische Wür-

---

[173]) O. Walter, a.a.O., S. 441.

[174]) Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34, NS.-Volksdienst, Jg. 1, Heft 1, S. 10.

[175]) RGBl. I, S. 995.

digkeit und die tatsächliche Bedürftigkeit des Einzelnen. Daß die Arbeit nur zu einem Bruchteil von hauptamtlichen Kräften und zum größten Teil von ehrenamtlichen Kräften, von freiwilligen Helfern durchgeführt wird, entspricht dem Charakter des WHW. als lebendigem Ausdruck des neuen deutschen Sozialismus. Es betrug der Satz der gegen Lohn und Gehalt Beschäftigten in den fünf Winterhilfswerken nur 0,97 v. H., entsprechend konnten auch die Unkosten auf dem niedrigen Stand von 1,91 v. H. der Gesamtsumme gehalten werden.[176])

Die Rechenschaftsberichte der fünf Winterhilfswerke geben ein Spiegelbild des deutschen Aufschwunges in den letzten fünf Jahren; das Aufkommen des WHW. steigt dauernd, die Betreutenzahlen gehen zurück, so daß schon in den letzten zwei Jahren erhebliche Summen für die volkspflegerischen Aufgaben der NSV., so vor allem für das Hilfswerk „Mutter und Kind", zur Verfügung gestellt werden konnten. Auch bei einem Vergleich der Zahlen aus den Gauen lassen sich Rückschlüsse auf deren spezielle Lage ziehen. So werden vor allem die Notstandsgebiete erkennbar. Ein gültiger Vergleich mit amtlichen statistischen Erhebungen, z. B. mit den Zahlen der vom Wohlfahrtsamt unterstützten Parteien, kann kaum oder nur unter sehr großen Umrechnungen durchgeführt werden, da sich die Länder und Landesteile, auf die sich die statistischen Erhebungen beziehen, nur selten mit den Gauen der NSV. decken. Es ist daher bei dem folgenden statistischen Ueberblick über die Leistungen des WHW. versucht, aus den Rechenschaftsberichten selbst das nötige Vergleichsmaterial, z. B. durch die Zahlen des Spendenaufkommens insgesamt, durch die Zahlen des Opfers an Lohn und Gehalt und die Zahlen der Spendenverteilung herauszufinden; wo in einzelnen charakteristischen Gebieten doch eine Gegenüberstellung mit den amtlichen Zahlen möglich gewesen ist, ist ein Vergleich gezogen.

---

[176]) J. Goebbels, Rechenschaftsbericht, NS.-Volksdienst, Jg. 5, Heft 13, Seite 391.

Leistungen des Winterhilfswerkes:

WHW.	Gesamtleistung in Mill. RM.	Davon verteilte Spenden in Mill. RM.	Überweisg. a. and. Hilfsw. u. Organisat. in Mill. RM.
1933/34	350,0	346,6	—
1934/35	360,5	357,1	—
1935/36	371,9	365,8	—
1936/37	408,3	321,8	79,1
1937/38	417,1	287,1	113,7 [177])

Anzahl der betreuten Volksgenossen:

WHW.	Insgasamt in 1 000 000	Auf 1000 der Bevölkerung	Laufend in bar v. d. öff. Fürsorge unterst. Part. a. 1000 d. Bev.
1933/34	16,6	253	51,0
1934/35	13,9	211	42,3
1935/36	12,9	194	37,5
1936/37	10,7	161	31,2
1937/38	8,9	134	25,7 [178])

Die Leistungen des WHW. haben sich, wie aus obigen Statistiken hervorgeht, von Jahr zu Jahr gesteigert. Neben einer Steigerung der Leistungen selbst steigt der Betreuungssatz auf den Kopf der Betreuten auf rund:

1933/34	RM. 21.—	1936/37	RM. 30.—
1934/35	RM. 26.—	1937/38	RM. 32.—.[179])
1935/36	RM. 28.—		

[177]) Rechenschaftsbericht 1933/34, S. 3,
„ 1934/35, S. 5,
„ 1935/36, S. 6/7,
„ 1937/38, S. 6/7.

[178]) R.Ber. 1933/34, S. 3; Stat. Jb. f. d. D. R. 1935, S. 502,
„ 1934/35, S. 4; Stat. Jb. f. d. D. R. 1936, S. 522,
„ 1933/36, S. 5; Stat. Jb. f. d. D. R. 1937, S. 559,
„ 1936/37, S. 5; Wirt. u. Stat., Jg. 18, H. 17, S. 707,
„ 1937/38, S. 5; Wirt. u. Stat., Jg. 18, H. 17, S. 707.

[179]) Die Zahlen sind errechnet aus den Angaben über die Summen der verteilten Spenden in den einzelnen Winterhilfswerken und die Höhe der Betreutenzahlen in den entsprechenden Abschnitten.

In den beiden letzten Hilfswerken finden wir ein Freiwerden erheblicher Beträge für andere Organisationen und Einrichtungen der NSV. Die Betreutenzahlen sind um nahezu die Hälfte gesunken, während das Aufkommen, das sich zusammensetzt aus Opfern an Lohn und Gehalt, Spenden von Firmen und Organisationen, Eintopfspenden, Straßensammlungen, Büchsensammlungen und verschiedenen Einzelveranstaltungen und Einzelspenden, sich um rund 20 v. H. erhöht hat. Es spiegelt sich in diesen Zahlen einmal der Rückgang der Arbeitslosigkeit, da sich mit steigenden Beschäftigungszahlen naturgemäß der Kreis der zu Betreuenden verkleinert. Andererseits ist das Ansteigen des Spendenaufkommens ein deutliches Zeichen für die wirtschaftliche Gesundung weiter Bevölkerungskreise. Zählen wir aus den Spendenaufkommen die in diesem Fall charakteristischen Zahlen der Opfer von Lohn und Gehalt und die Spenden von Firmen und Organisationen heraus, so ergibt sich sogar eine Steigerung um nahuzu 50 v. H.:

1933/34 = 94,8 Mill. RM.,
1934/35 = 125,4 „ „
1935/36 = 137,9 „ „
1936/37 = 174,8 „ „
1937/38 = 184,2 „ „ [180])

Das entsprechende Bild bieten die Zahlen der amtlichen Statistik im Rückgang der von der öffentlichen Fürsorge laufend betreuten Parteien. Die Betreutenzahlen sind, wie sich aus der zweiten Uebersicht ergibt, ebenso wie die Betreutenzahlen des WHW. um fast die Hälfte gesunken.

In den ersten drei Winterhilfswerken ist das gesamte Spendenaufkommen für die Betreuung der Hilfsbedürftigen verwendet worden, in den beiden letzten Winterhilfswerken war es dagegen möglich,

---

[180]) Rechenschaftsbericht 1933/34, S. 4,
„ 1934/35, S. 6,
„ 1935/36, S. 8,
„ 1936/37, S. 8,
„ 1937/38, S. 8.

auf Grund des starken Rückganges der Betreutenzahlen und des erhöhten Aufkommens größere Summen abzuzweigen:

	WHW. 1936/37 in Mill. RM.	WHW. 1937/38 in Mill. RM.
Ueberweisungen an Hilfswerk M. u. K.	54,6	78,4
Reichsmütterdienst	5,0	9,0
Deutsches Rotes Kreuz	5,0	5,0
Verbände u. Organis. d. Wohlfahrtspfl.	11,5	3,0
Tuberkulosehilfswerk	3,0	3,0
Schulzahnpflege	—	1,2
Deutsche Ostmark	—	12,8
Sonstige Aufwendungen	—	1,3.[181])

Weitaus an der Spitze steht das Hilfswerk „Mutter und Kind". Wie schon einmal ausgeführt, ist es das Bestreben des Hilfswerks, seine Betreuungsarbeit immer umfassender und intensiver zu gestalten, das erfordert einen dauernd steigenden Bedarf an Geld- und Sachmitteln. Es ist zu erwarten, daß bei einer möglichen weiteren Steigerung des Spendenaufkommens, sofern nicht ein erhöhter Bedarf für andere Organisationen oder unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. die Behebung der Not im Sudetenland, besteht, diese Zahlen sich noch erhöhen werden. „Die materielle Betreuung des Winterhilfswerks ist eine Tagesaufgabe, die Betreuung von Mutter und Kind ist die Aufgabe der Zukunft".[182]) Der Rückgang der Ueberweisungen an die Verbände der Wohlfahrtspflege läßt sich mit einem Ansteigen der NSV.-eigenen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen im letzten Jahr erklären, wodurch mehr Mittel für diese verwendet werden müssen. Obgleich der Anschluß Deutsch-Oesterreichs in den Schluß des letzten WHW. fiel, war es dennoch möglich, die Ausgaben im Reich soweit abzustoppen, daß 12,8 Mill. RM. für die Deutsche Ostmark zur Verfügung gestellt werden konnten.

Bei einer Gegenüberstellung des Spendenaufkommens und der Spendenverteilung in den einzelnen Gauen erscheinen unter ihnen drei

---

[181]) Rechenschaftsbericht 1936/37, S. 6/7,
„ 1937/38, S. 6/7.

[182]) E. Hilgenfeldt: Volkspflege. Berlin 1938, S. 15.

verschiedene Gruppen, nämlich: Gaue, die ihr Spendenaufkommen völlig selbst verbrauchen, Gaue, die einen Ueberschuß aufweisen und Gaue, die einen Zuschußbedarf haben. Zur ersten Gruppe, die die weitaus größte ist, gehören die Gaue mit vorwiegend landwirtschaftlichem Gepräge. Ueberschußgebiete sind die Gaue Berlin, Franken, Halle-Merseburg, Süd-Hannover, Weser-Ems und Württemberg,[183]) also Gebiete, die in den letzten Jahren einen starken wirtschaftlichen und besonders industriellen Aufschwung genommen haben. Es fällt in dieser Zusammenstellung auf, daß sich bei der Gruppe viele Großstädte, so vor allem Hamburg und Berlin befinden, die noch im Jahr 1937 laufend in offener Fürsorge 40,3 bzw. 45,2 Personen auf 1000 der Bevölkerung bei einem Reichsdurchschnitt von 25,7 Betreuten unterstützten.[184]) Eine Erklärung liegt darin, daß beim Verschwinden der Arbeitslosen die Masse der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, so Klein- und Sozialrentner, Invaliden, Kranke, Alte und nicht mehr vermittlungsfähige Arbeitslose, sich besonders in den Großstädten anhäuft, daß diese Menschen aber an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung so gut wie keinen Anteil nehmen.

Aus der Gruppe der Gaue, die einen Zuschußbedarf aufweisen, fallen vor allem vier große Notstandsgebiete auf: Bayerische Ostmark, Koblenz-Trier, Köln-Aachen und Schlesien.[185]) Ueber das Notstandsgebiet Bayerische Ostmark ist im letzten Abschnitt ausführlich berichtet. Im Gau Koblenz-Trier liegt einmal der größte Teil des Notstandsgebietel der Eifel mit seinen ungünstigen landwirtschaftlichen Verhältnissen, zweitens das Notgebiet der Diamantschleifereien von Idar-Oberstein. Aehnlich, wenn auch nicht so kraß, sind die Verhältnisse im Gau Köln-Aachen, der einen Teil des Eifelgebietes und das Gebiet des Hohen Venn umfaßt. Der Gau Schlesien wird ebenfalls durch die gebirgigen Notgebiete Oberschlesiens, das Glaazer und Waldenburger Bergland und das durch die unnatürliche Grenzziehung benachteiligte Grenzland zu einem Notstandsgebiet.

Nur dadurch, daß der leistungsstarke Gau dem leistungsschwachen hilft, entsprechend dem Grundsatz „Einer für Alle und Alle für

[183]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 10 und 16.
[184]) Wirtsch. u. Stat., Jg. 18, Heft 17, S. 707.
[185]) Rechenschaftsbericht 1937/38, S. 10 und 16.

Einen", kann das WHW. seine Aufgaben in so großzügiger Weise meistern. Je mehr aber die Aufgabe der Behebung der unmittelbarsten Not zurückgeht, desto mehr wird das WHW. zu einer planmäßigen nationalsozialistischen Volkspflege im Rahmen der NSV. sich ausweiten können.[186])

d. Die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege.

Mit der Begründung der NSV. ist eine Verschiebung der Aufgaben innerhalb der gesamten wohlfahrtspflegerischen Arbeit eingetreten. Bis zur Machtübernahme war das Wohlfahrtsamt allein zuständig für alle fürsorgerischen und volkspflegerischen Fragen. Heute ist, wie oben dargelegt, ein Teil der Aufgaben selbständig von der NSV. übernommen worden. Da aber der Neubau der Volkspflegearbeit noch nicht als abgeschlossen gelten darf, wohl auch wegen der Vielseitigkeit der Aufgaben niemals in starren Normen festgelegt werden kann, muß sich erst in der Zukunft erweisen, ob die bisherige Art der Zusammenarbeit der beiden Hauptträger der Volkspflegearbeit richtig ist, oder ob eine Verschiebung der Aufgaben nach der einen oder der anderen Seite notwendig wird.

Eine Uebertragung sämtlicher Aufgaben an die NSV., die Schaffung einer einzigen volkspflegerischen Organisation, wie es als wünschenswertes Ziel manchmal dargestellt wird,[187]) erscheint wohl als eine schöne Lösung, läßt sich aber nicht gut durchführen. Es würde eine Einengung der NSV. in gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften nach sich ziehen und ihr damit ihren ursprünglichen Charakter als Einrichtung für die besondere Förderung und Pflege der gesunden deutschen Menschen nehmen. Die Freiheit in der Verwendung der Mittel und damit die Möglichkeit des Eingreifens in unvorhergesehenen Notlagen würde stark eingeschränkt werden. Wie wertvoll diese große Beweglichkeit ist, soll folgender Abschnitt aus einer Rede des Hauptamtsleiters des Hauptamtes der NSV. auf dem Reichsparteitag Großdeutschlands zeigen.[188])

[186]) E. Hilgenfeldt: Volkspflege, S. 15.
[187]) E. Hilgenfeldt, a.a.O., S. 3 und 4.
[188]) E. Hilgenfeldt: Volkspflege, S. 13.

„Auch der Einsatz für die befreite Deutsche Ostmark ist der schönste Beweis der Gemeinschaftshilfe. Jeder, der jemals sich an Ort und Stelle von der leiblichen und seelischen Not dieser deutschen Menschen der Ostmark überzeugen konnte, weiß, daß sie beispiellos gewesen ist. Es galt, in kürzester Frist zu zeigen, wie wirksam die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege helfen kann. Das konnte nicht aus der Schau eines Kreises oder eines Gaues geschehen, sondern mußte als gemeinsamer Kräfteeinsatz der großen, das ganze Volk umfassenden Organisation durchgeführt werden. Jeder Mitarbeiter der NSV. weiß, wie wochenlang unsere gesamte Organisation restlos auf die Hilfe für Oesterreich eingestellt war. Zahlreiche Mitarbeiter aus den Gauen wurden abgerufen, um in Oesterreich die dringendsten organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Tausende Waggons mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken rollten Tag für Tag nach Oesterreich, Millionen Mark wurden, unter Verzicht auf zahlreiche Aufgaben im Altreich, zur Behebung der dringendsten Not in Oesterreich eingesetzt. Es steht heute außer Zweifel, daß die unendliche Welle des Dankes und Glückes, die uns von der Ostmark entgegenschlug, nicht zuletzt dem Einsatz der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt zu danken ist. Unser Einsatz in Oesterreich war nichts anderes als eine in ihren Ausmaßen kaum vorstellbare Nachbarschafts- und Familienhilfe der großen deutschen Volksgemeinschaft, die unter Zurückstellung vieler eigener Wünsche dem schuldlos in Not geratenen Volksteil die lebensnotwendige Hilfe brachte."

Die NSV. muß ihre Einsatzbereitschaft und ihre Beweglichkeit behalten, sie muß sich an allen Arbeitsgebieten führend beteiligen, ohne gesetzlich gebunden zu sein. Ihre Arbeit gilt im besonderen der Erhaltung der Volksgesundheit und der Pflege der Volksgemeinschaft. Sie hat ihre feste Verwurzelung im Volksleben gefunden und läßt lich aus der volkspflegerischen Arbeit nicht mehr wegdenken.

Ebenso wird die öffentliche Wohlfahrtspflege niemals entbehrt werden können.[189]) Sie hat ihre großen Aufgaben in der Gesundheits-, Jugend- und Wirtschaftsfürsorge. Ihre Arbeit bleibt die Grundlage aller Volkspflege. Sie ist dazu berufen, zusammen mit der Sozialpolitik ein gesundes Volk zu schaffen und ihm das Leben sicherzustellen. Als ergänzende und besondere Volkspflege tritt dazu dann die Arbeit der NSV. Für die NSV. gilt der Grundsatz, daß in allen Fällen, in denen es sich um die Durchführung gesetzlich

---

[189]) Ettwein: Die öffentliche Fürsorge in einer süddeutschen Großstadt, a.a.O., S. 200.

festgelegter und hoheitsrechtlicher Aufgaben handelt, die öffentliche Hilfe eintritt und die NSV. darüber hinaus zusätzlich hilft, in besonderen Fällen selbständig eingreift und im übrigen eigenen volkspflegerischen Aufgaben nachgeht.

In der praktischen Arbeit wird die Zusammenarbeit gewährleistet durch Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Teilnahme an Beratungen und einen Austausch von Beamten. Es ist zwischen dem Hauptamt der Volkswohlfahrt und dem Deutschen Gemeindetag am 22. 1. 1936 eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher der „Reichszusammenschluß der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe" geschaffen wurde. Träger des Reichszusammenschlusses sind die NSV. und der Deutsche Gemeindetag, Vorsitzender ist der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.[190])

[190]) W. Betcke, a.a.O., S. 768.

LITERATURVERZEICHNIS.

Aldinger: Maßnahmen gegen Arbeitsscheue in Stuttgart. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Jg. 11, H. 4/5, S. 308.

— Vortrag über das Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen, Stuttgart, Mai 1938.

Althaus Hermann: Die Stellung der NSV. zu den gegenwärtigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege, NS.-Volksdienst, Jg. 1, H. 1, S. 15.

Althaus u. Betcke: Vorwort zur 3. Auflage des Handwörterbuchs der Wohlfahrtspflege, Berlin 1937.

Ammann: Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialen-Kolonie, D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 13, H. 1, S. 4.

Bäumer Gertrud: Familienpolitik, Berlin 1933.

Ballarin u. Rößler: Sonderfürsorge für Kinderreiche, Leipzig 1936.

Baum Marie: Familienfürsorge, Karlsruhe 1927.

Beck: Die offene Wirtschaftsfürsorge für Asoziale, D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 13, H. 8, S. 407.

Bernsee Hans: Die Bayerische Ostmark. NS.-Volksdienst, Jg. 4, H. 4, Seite 54.

Betcke Werner: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, Hdwb. d. W., 3. Auflage, Bd. 5, S. 766.

Burgdörfer Frdr.: Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsstatistik, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 2, S. 161.

— Volk ohne Jugend, Heidelberg-Berlin 1935.

Danzer Paul: Unterschätzt die Zahl nicht. NS.-Volksdienst, Jg. 5, H. 13, S. 405.

Ettwein: Die Aufrichtung der öffentlichen Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Gesichtspunkten. D. Ztschr. für Wohlf., Jg. 12, H. 7, S. 382.

— Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 12, H. 5, S. 234.

— Die öffentliche Fürsorge in einer süddeutschen Großstadt. D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 11, H. 3, S. 193.

Fichtl Franz: Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, München 1926.

Fink Bertha: Hilfswerk „Mutter und Kind", Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 4, Seite 496.

Gerl: Geschichte des Kampfes gegen Asoziale. NS.-Volksdienst, Jg. 5, H. 14, S. 427.

Goebbels Josef: Rechenschaftsbericht, NS.-Volksdienst, Jg. 5, H. 13, S. 389.
Gütt Arthur: Erb- und Rassenpflege, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 2, S. 259.
— Familienpflege, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 329.
— Oeffentliches Gesundheitswesen, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 448.
Graßmann Albert: Einheitliche Erziehung oder Delegationschaos. Zentralblatt f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Jg. 27, H. 11, S. 366.
Heyde Ludwig: Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1935.
Hilgenfeldt Erich: Aufgaben der NS.Volkswohlfahrt, NS.Volksdienst, Jg. 1, Heft 1, S. 1.
— Geleitwort zur 3. Auflage des Handwörterbuches der Wohlfahrtspflege, Berlin 1937.
— Volkspflege, Reden vom Reichsparteitag Großdeutschlands, Berlin 1938.
v. Hippel Ernst: Mensch und Gemeinschaft, Leipzig 1935.
Hitler Adolf: Mein Kampf, München 1932.
Huber Ernst: Verfassung, Hamburg 1937.
Jancke u. Blume: Das Ehestandsdarlehen, Dritter Nachtrag, Berlin 1936.
Kersten Otto: Die Fürsorgeerziehung als Teilgebiet der Minderjährigenfürsorge; Zentralbl. f. Jr. u. Jw., Jg. 28, H. 11, S. 400.
Klumker Christian: Fürsorgewesen, Leipzig 1918.
— Fürsorgewesen, Hdwb. d. St., 4. Aufl., Bd. 4, S. 534.
Knoop Fritz: Jugendführung, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 4, S. 547.
Koepchen Ernst: Fürsorgeerziehung, Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 360.
Koellreutter Otto: Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1935.
Krieck Ernst: Völkisch-politische Anthropologie, Bd. I, Leipzig 1936, Bd. II, Leipzig 1937.
Lenz Fritz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, Bd. I und Bd. II, München 1932.
— Zur Frage der unehelichen Kinder; Volk und Rasse, Jg. 12, H. 3, Seite 91.
Nohl Hermann: Jugendwohlfahrt, Leipzig 1927.
Pelle Leo: Die Wertung der unehelichen Mutter und ihres Kindes; Zentralblatt f. Jr. u. Jw., Jg. 26, H. 12, S. 347.
— Elterliche Gewalt oder Vormundschaft für das uneheliche Kind; Zentralblatt f. Jr. u. Jw., Jg. 28, H. 11, S. 389.
Pohlmann Heinrich: Plan einer künftigen reichseinheitlichen Fürsorgeerziehung; NS.-Volksdienst, Jg. 5, H. 15, S. 449.
Polligkeit, Scherpner u. Weber: Fürsorge als persönliche Hilfe; Festgabe für Dr. Chr. J. Klumker, Berlin 1929.
Reinhardt Fritz: Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934.
v. d. Ropp Christoph: Kritik an der Asozialen-Kolonie; Berliner Tageblatt vom 17. 2. 1935.
Ruppert Fritz: Bewahrung; Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 2, S. 178.

Schickenberg Wilh.: Das Unterstützungsniveau der öffentlichen Fürsorge; Soziale Praxis, Jg. 47, H. 8, S. 483.
Spann Othmar: Der wahre Staat; Jena 1938.
Spelmeyer: Wandel und Umschichtung auf der Landstraße; D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 11, H. 1, S. 16.
Stadelmann: Zur Begriffsbestimmung der Wohlfahrtspflege; Soziale Praxis, Jg. 47, H. 10, S. 619.
Staemmler Martin: Rassenpflege im völkischen Staat, München 1933.
Stiefel Erwin: Fürsorgepflicht, Stuttgart 1935.
Strobl Wilhelm: Zum Begriff des Asozialen; D. Ztschr. f. Wohlf., Jg. 13, H. 10, S. 529.
Ulrich Friedrich: Die weltanschaulichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege, Berlin 1932.
Vagt Heinz: Die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens für die Praxis der Fürsorgeerziehung; Zentralblatt f. Jr. u. Jw., Jg. 26, H. 10/11, S. 290.
Ventzki Werner: Die Neuformung der Jugendhilfe durch die NSV. unter besonderer Berücksichtigung der NS.-Jugendheimstätten; NS.-Volksdienst, Jg. 5, H. 7/8, S. 228.
Walter Otto: Gesundheitsfürsorge der NSV.; Hdwb. d. W., 3. Aufl. Bd. 3, Seite 433.
Weber Adolf: Caritätspolitik, Grundriß der Sozialökonomik, Abt. IX, Teil II, Tübingen 1927.
— Fürsorge und Wohlfahrtspflege; Berlin u. Leipzig 1926.
Weber Helmuth: Jugendhilfe; Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 4, S. 559.
Webler Heinrich: Die Voraussetzungen des Verschuldens im § 1666 BGB., Zentralbl. f. Jr. u. Jw., Jg. 28, H. 9, S. 305.
Weidner Albert: Mutter und Kind als Problem neuzeitlicher Volksgemeinschaft; Zeulenroda 1936.
Werr Florian: Geschlechtskrankheiten; Hdwb. d. W., 3. Aufl., Bd. 3, S. 416.
Wetzel Otto: Die Asozialen-Kolonie. Die nationalsozialistische Gemeinde, Jg. 3, F. 2, S. 35.
— Ein Jahr Asozialen-Kolonie. Die nationalsozialistische Gemeinde, Jg. 3, F. 13, S. 376.
Wex Else: Vom Wesen der sozialen Fürsorge; Berlin 1929.
Winkler Wilhelm: Grundriß der Statistik II, Berlin 1933, S. 72.
Wolf Erik: Die soziologischen Grundlagen der Wohlfahrtspflege und des Fürsorgeproblems, Jena 1926.
Zeitler Ralf: Wirtschaftliche Fürsorge in Deutschland; D. Ztschr. für Wohlf., Jg. 12, H. 5, S. 227.
v. Zwiedineck-Südenhorst Otto: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin 1932,

— Sozialpolitik; Leipzig u. Berlin 1911.
— Ziele und Wege einer aufbauenden Bevölkerungspolitik; Volk und Reich der Deutschen, Bd. I, Berlin 1929.

Sammelwerke, Zeitschriften und Zeitungen:

Jahrbuch für Sozialpolitik.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1925.
Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 3. Aufl., Bd. 1—5, Berlin 1937/38.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Statistisches Jahrbuch für Bayern.
Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Wirtschaft und Statistik.
Rechenschaftsberichte des Winterhifswerkes: 1933/34, 1934/35, 1935/36, 1936/37, 1937/38.
Rechenschaftsberichte des Hilfswerkes „Mutter und Kind": 1935/36, 1936/37, 1937/38.
Statistik der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes von März 1937 bis September 1938.
Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik.
Die Nationalsozialistische Gemeinde.
Deutsche Jugendhilfe, früher Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.
Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege.
Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
NS.-Monatshefte für Sozialpolitik.
Nationalsozialistischer Volksdienst.
Soziale Praxis.
Völkischer Beobachter.
Münchener Neueste Nachrichten.